

Beilagenverzeichnis

2.1.b.	Beilage	1	Aktueller Handelsregisterauszug
2.2.a.	Beilage	2	Statuten
2.2.b.	Beilage	3	Organigramm
2.2.b.	Beilage	4	Organisationsreglement
2.2.d.	Beilage	5	Aktienbuch
2.2.e.	Beilage	6	Geschäftsbericht 2006 mit Bilanz und Erfolgsrechnung
2.3.a.	Beilage	7	UVEK Verfügung Swiss Mountain Holiday Radio (DAB)
2.3.a.	Beilage	8	DAB-Konzession Swiss Mountain Holiday Radio
2.4.b.	Beilage	9	Statuten des Fördervereins Radio BeO
2.4.b.	Beilage	10	Zusammensetzung des Vorstandes des Fördervereins Radio BeO
2.4.b.	Beilage	11	Statuten des Kirchlichen Vereins Radio BeO
2.4.b.	Beilage	12	Organigramm des Kirchlichen Vereins Radio BeO
2.4.b.	Beilage	13	Handesregister-Auszug Toyota
2.4.b.	Beilage	14	Organigramm Emil-Frey-Gruppe
2.4.b.	Beilage	15	Handelsregister_Auszug Basler Zeitung
2.4.b.	Beilage	16	Führungsstruktur Basler Zeitung
2.4.b.	Beilage	17	Medienbetätigungen und Beteiligungen Basler Zeitung
3.1.a.	Beilage	18	Programm raster Radio BeO
3.1.a.			
3.2.1.1.1.	Beilage	19	Leitbild Programm
3.2.1.1.1.			
5.c.	Beilage	20	Publizistisches Leitbild der Redaktion
3.2.1.1.1.	Beilage	21	Leitbild Kader
3.2.1.1.2.	Beilage	22	Info-Ablauf
3.2.1.1.3.	Beilage	23	Publizistische Richtlinien für die Medienarbeit bei Radio BeO
3.2.1.1.3.	Beilage	24	Konzept Berichterstattung in Ausserordentlichen Lagen
3.2.1.1.3.	Beilage	25	Journalistenkodex des Presserates
3.2.1.1.3.	Beilage	26	Richtlinien zum Journalistenkodex
3.2.1.2.3.	Beilage	27	Sitzungsplan Redaktion Programm
3.2.1.2.3.	Beilage	28	Kommunikation Redaktion Programm
3.2.1.2.3.	Beilage	29	Tagesredaktion Rückmeldungen
3.2.1.2.3.	Beilage	30	Analyse Moderation
3.2.1.2.4.			
5.a.	Beilage	31	Aus- und Weiterbildungskonzept
4.1.	Beilage	32	Revidierter Jahresabschluss 2006
4.1.	Beilage	33	Eigenkapitalnachweis
4.2.	Beilage	34	Kreditvereinbarung UBS
4.2.	Beilage	35	Darlehensvertrag KiBeO
4.3.	Beilage	36	Anlagenspiegel mit Investitions- und Abschreibungsplan
4.3.	Beilage	37	Plan-Erfolgsrechnung 2008-2012
4.3.	Beilage	38	Plan-Bilanz 2008-2012
4.3.	Beilage	39	Geldflussrechnung
4.4.	Beilage	40	Werbetarif Radio BeO
4.4.	Beilage	41	Werbetarif Tourismus-Pool
4.4.	Beilage	42	Werbetarif Gold-Pool
4.5.	Beilage	43	Kennzahlen
5.a.	Beilage	44	Standart-Arbeitsbedingungen VSP
5.a.	Beilage	45	Dienst- und Abrechnungszeiten Redaktion/Programm

5.a.	Beilage 46	Ferienreglement
5.a.	Beilage 47	Pikettenschädigungen Redaktion/Programm
5.a.	Beilage 48	Zulagen Redaktion Programm
5.a.	Beilage 49	Uebernachtungsangebot Redaktionsmitarbeitende
6.1.	Beilage 50	Netzbeschrieb zur Konzession 2005
6.2.	Beilage 51	Funkkonzession BeO November 2007
6.2.	Beilage 52	Niesen: Sichtbarkeitsanalyse über digitalem Geländemodell
6.2.	Beilage 53	Messungen Versuchsabstrahlung Niesen
6.2.	Beilage 54	Messungen Versuchsabstrahlung Brienzwiler
6.3.	Beilage 55	Netzbeschrieb Richtfunk Niesen und Rugen
6.5.	Beilage 56	Investitionen Sendeanlagen 2008-2010



Fehlende Dokumente

Folgende Dokumente werden auf Wunsch der Gesuchstellerin nicht publiziert, sie sind jedoch beim Bakom einsehbar:

- 2.2.d. 5 Aktienbuch
- 3.2.1.1.2. Beilage 22 Info-Ablauf
- 3.2.1.1.3. Beilage 24 Konzept Berichterstattung in Ausserordentlichen Lagen
- 4.2. Beilage 34 Kreditvereinbarung UBS
- 4.2. Beilage 35 Darlehensvertrag KiBeO
- 5.a. Beilage 45 Dienst- und Abrechnungszeiten Redaktion/Programm
- 5.a. Beilage 47 Pikettenschädigungen Redaktion/Programm
- 5.a. Beilage 48 Zulagen Redaktion Programm
- 6.5. Beilage 56 Investitionen Sendeanlagen 2008-2010

Aus Kapazitätsgründen werden zudem folgende Dokumente ebenfalls nicht publiziert; sie sind jedoch ebenfalls beim Bakom einsehbar:

- Beilage 13 HR-Auszug Toyota
- Beilage 15 HR-Auszug Basler Zeitung
- Beilage 52 Niesen Sichtbarkeit
- Beilage 53 Niesen Versuchsabstrahlung Messungen
- Beilage 54 Brienzwiler Versuchsabstrahlung Messungen
- Beilage 55 Richtfunk Niesen Rugen Netzbeschrieb



Handelsregisteramt des Kantons Bern - Hauptregister

Beilage 1

Firmennummer CH-092.3.007.190-0	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 12.03.1987	Löschung	Uebertrag von: 092.3.007.190-0/a auf:	1
---	--	--------------------------	----------	---	---

Nur gültige Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Radio Berner Oberland AG	1	Interlaken

Ref	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ref	Adresse der Firma
1	235'000.--	235'000.--	2'350 Namenaktien zu CHF 100.--	4	Aareckstrasse 6 3800 Interlaken
Ref	PS-Kapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Partizipationsscheine		

Ei	Lö	Zweck	Ref	Postadresse
1		Den Aufbau, die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung des Berner Oberländer Regionalradios. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen beteiligen.		

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre neu: mit eingeschriebenem Brief	1	09.02.1987
1		Die Uebertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	1
2		Streichung der statutarisch festgelegten Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, da nicht zur Eintragung gehörend.	1	20.06.1994

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

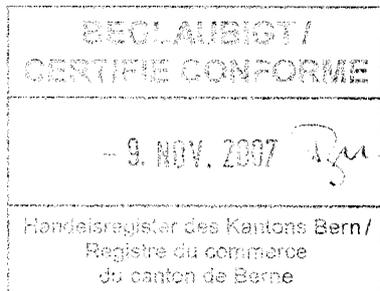
Ei	Lö	Zweigniederlassung									

Ze	Ref	TB-Nr	TB-Datum (Auslassung)	SHAB	SHAB-Datum (Auslassung)	Seite	Ze	Ref	TB-Nr	TB-Datum	SHAB	SHAB-Datum	Seite
SR	0	316	19.08.1994	167	30.08.1994	4820	HU	5	1412	06.07.2004	132	12.07.2004	5
RK	2	1831	11.11.1999	224	17.11.1999	7797	BU	6	741	04.04.2007	70	12.04.2007	5
RK	3	1963	01.12.1999	238	07.12.1999	8274							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Krummenacher, Ueli, von Rothenburg, in Zwieselberg	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
2			Günter, Paul, von Aarwangen, in Därligen	Präsident	Kollektivunterschrift zu zweien
2			Schuler, Daniel, von Crissier, in Uttigen	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
2			Kirchhofer, Jürg, von Auenstein, in Unterseen	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
5			Morgenthaler, Thomas, von Dürrenroth, in Unterseen	Geschäftsführer	Kollektivunterschrift zu zweien
6			KPMG AG, in Muri bei Bern	Revisionsstelle	Kollektivunterschrift zu zweien

Bern, 09.11.2007 12:24

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma gültigen Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der alle Eintragungen - die gültigen und die gestrichenen - enthält.



STATUTEN

der

Radio Berner Oberland AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma **Radio Berner Oberland AG** besteht mit Sitz in Interlaken eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Aufbau, die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung des Berner Oberländer Regionalradios.

Die Gesellschaft kann sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen und generell sämtliche Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 235'000.-- (zweihundertfünfunddreissigtausend Franken).

Es ist eingeteilt in 2'350 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.--, welche vollständig liberiert sind.

Art. 4

Aktien, Zertifikate

Anstelle einzelner Aktientitel kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausstellen. Aktien und Zertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch den einzigen Verwaltungsrat zu unterzeichnen. Auf dem Wege der Statutenrevision kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln oder umgekehrt. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen und zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 5

Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem Aktionäre mit Namen, Nationalität, Adresse und Wohnort sowie Anzahl und Nummern der ihnen gehörenden Aktien eingetragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft werden nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre anerkannt. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden (Einheit der Aktienrechte). Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Art. 6

Aktienübertragung / Vinkulierung

Zur Uebertragung von Namenaktien bedarf es der Uebergabe der Aktie sowie eines schriftlichen Indossamentes.

Die rechtsgültige Uebertragung bedarf ferner der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Genehmigung wird durch einen Vermerk auf den betreffenden Namenaktien oder Zertifikaten erteilt.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt,
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht,
- ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Uebernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass ein neutraler Sachverständiger den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Uebernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Uebertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7

Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre an den neuen Aktien grundsätzlich im Rahmen ihres bisherigen Aktienbesitzes gegeben. Die Generalversammlung kann indessen aus wichtigen Gründen dieses Bezugsrecht aufheben, insbesondere um die Uebernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Verzichten einzelne Aktionäre auf das ihnen zustehende Bezugsrecht, so richtet sich das Bezugsrecht der übrigen nach dem Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der ausübenden Aktionäre zum Total der Aktien. Spitzen werden durch das Los zugeteilt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, in den vom Gesetz bestimmten Fällen und insbesondere wenn es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle verlangt.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt in der in Art. 29 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sind in der Bekanntmachung anzugeben.

Bei der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist ferner zu erwähnen, dass die Bilanz, der Anhang, die Erfolgsrechnung, der Jahresbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufliegen.

Ueber Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Art. 11

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten,
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 12

Stimmrecht, Vertretung

An der Generalversammlung gibt jede Aktie das Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen andern Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Ueber die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 13

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt; jedoch ist geheim abzustimmen und zu wählen, wenn dies von mindestens 1/10 der vertretenen Stimmen verlangt wird.

Art. 14

Erschwerung der Beschlussfassung

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. Aenderung des Gesellschaftszweckes,
2. Einführung von Stimmrechtsaktien,
3. Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien,
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhungen,
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital gegen Sacheinlage oder Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes,
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 15

Leitung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend sein, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, und die Stimmzähler.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und allenfalls von Depotvertretern vertreten werden,
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Zahl und Amtsdauer der Mitglieder, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden

während einer Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Der Präsident des Verwaltungsrates bezeichnet den Protokollführer auf unbestimmte Zeit oder für einzelne Sitzungen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein.

Art. 17

Einberufung / Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung eines seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Ueber die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Art. 18

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder per Telefax, Telegramm, Telex oder Electronic Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beschlussfassung teilnehmen und sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder zugeteilt sind.

Im einzelnen hat er folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,
2. die Festlegung der Organisation,
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist,
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ueberwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder auf Dritte (Direktoren/Geschäftsleiter, Prokuristen oder Bevollmächtigte) zu übertragen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss jedoch zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein.

C. Die Revisionsstelle

Art.21

Zahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung hat einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle zu wählen, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein. Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände, bestellt werden.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Pflichten

Die Revisionsstelle hat die ordnungsgemässe Führung der Geschäftsbücher zu überprüfen und der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegte Rechnung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Ohne die Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

Ansonsten richten sich die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 23

Gesetzliche Grundlagen, Bilanzvorschriften

Für die Buchführung, die Erstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, die Reservenäufnung und Gewinnverwendung sind die gesetzlichen Vorschriften anwendbar.

Art. 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Art. 25

Verwendung des Bilanzgewinnes

Von dem nach Abzug aller Kosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden jährlichen Reingewinn ist zunächst ein Betrag von 5 % dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden. Der verbleibende Gewinn steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1-3 OR) und der Bestimmungen von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Auflösung / Liquidation

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt sowie durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit des gesamten Aktienkapitals. Ueber den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Art. 27

Liquidation

Sofern die Generalversammlung keinen anderen Beschluss fasst, erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften von Art. 739 ff. OR durch die Verwaltung, mit Ausnahme im Fall des Konkurses. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 28

Liquidationsergebnis

Das Vermögen der Gesellschaft wird, nach Tilgung der Schulden, unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und im Verhältnis der mit ihren Aktien verbundenen Rechte verteilt.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 29

Publikationsorgan

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Sind jedoch dem Verwaltungsrat die Adressen aller Aktionäre bekannt, so kann er seinen Mitteilungen mit eingeschriebenem Brief zustellen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 20. Juni 1994 festgesetzt worden.

Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 12. März 1987, welche dadurch als in allen Teilen aufgehoben gelten.

Interlaken, den 20. Juni 1994

Für den Verwaltungsrat:

Hans-Ueli Kallen,
Präsident

Markus Krebsler,
Vizepräsident

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

Aktionariat

Verwaltungsrat
 Nationalrat Dr. Paul Günter (Präsident)
 Jürg Kirchhofer
 Ueli Krummenacher
 Daniel Schuler

Geschäftsleiter
 Thomas Morgenthaler-Jörin

Sendeleiter
 Martin Muerner

Buchhaltung
 Emil Baumann

Assistent der GL+SL
 Manuel Honegger

Stv. Buchhaltung
 Manuel Honegger



Musik/DigiMedia
 Martin Muerner (Leitung)
 Peter Grossen
 Manuel Honegger
 Christoph Stöckli
 Rolf Stucki

Moderation
 Markus Balmer
 Sandra Brand
 Christa Gubler
 Manuel Honegger
 Heinz Lehmann
 Anna Rytter
 Christian Sandmeier
 Mascha Santschi
 Miriam Spychiger
 Christoph Stöckli
 Eliane Stöckli
 Rolf Stucki

Infotourist
 Mike Parkin
 Rosmarie Schmocker

Info-Koordination
 Adrian Durtschi (Leitung)
 Stv. Vakant

Sport-Koordination
 Adrian Durtschi
 Hugo Kallen (Stv.)

Redaktion
 Meret Bangerter
 Adrian Durtschi
 Sandra Brand
 Madeleine Fritschi
 Christa Gubler
 Hugo Kallen
 Anna Rytter
 Mascha Santschi
 Miriam Spychiger
 Eliane Stöckli
 NeueR RedaktorIn

Verkauf/ADM Regional
 André Fluri
 Raymond Häslar
 Barbara Knöri
 Heidi Mühlethaler
 Markus Zenger

Nationale Werbung
 Martin Muerner
 Edith Blum

PR Promotionen
 Claudia Dettmar
 Rolf Stucki

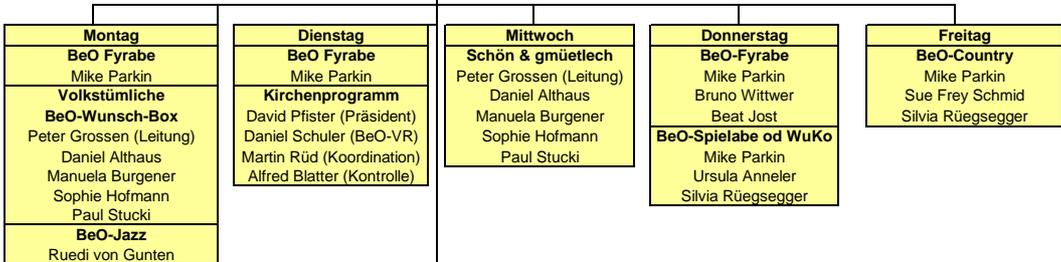
Programmaktionen
 Claudia Dettmar
 Rolf Stucki

Internet
 Patric Perret
 Claudia Dettmar

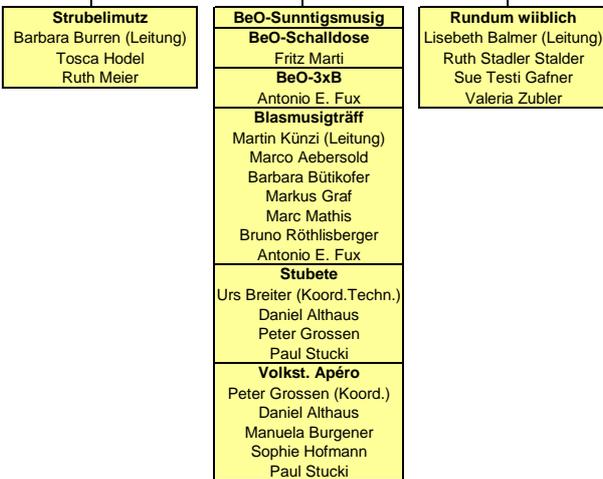
Freie MitarbeiterInnen & KorrespondentInnen
 Adrian Michael Durtschi
 Menk Glatthard
 Nadine Grandjean
 Heinz Lehmann
 Léonie Müller

Schwinger
 Hansueli Mühlethaler

Freie MitarbeiterInnen Abendprogramm



Freie MitarbeiterInnen Sonntag



Organisationsreglement der Radio Berner Oberland AG

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716b OR sowie auf Art. 19 und Art. 20 Statuten erlassen.

Es ordnet die Organisation der Geschäftsführung und regelt die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane der Gesellschaft und die Berichterstattung.

2. Exekutivorgane der Gesellschaft

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- der Verwaltungsratspräsident
- der Geschäftsleiter
- der Sendeleiter

3. Der Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet weiter einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Als Sekretär amtiert in der Regel der Geschäftsleiter, der Verwaltungsrat kann jedoch ad interim eine andere Person für diese Funktion bezeichnen. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Insbesondere kommen ihm die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und der massgebenden Geschäftsusancen;
2. die Festlegung der Organisation, d.h. der Erlass und die Abänderung des Organisationsreglementes;
3. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäfts- und Sendeleitung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung gem. Ziff.3,6;
4. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der schweizerischen Gesetze sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen der Gesellschaft;

5. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

6. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

7. die Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen sowie der Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen;

8. die Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften;

9. die Genehmigung der Aufnahme von Bankkrediten sowie die Genehmigung der Gewährung von ungesicherten Krediten und Garantien im Betrag von mehr als 20% der Eigenmittel der Gesellschaft.

Im übrigen delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung und die Sendeleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; es sei denn, ein Mitglied verlange mündliche Beratung in einer Sitzung.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und anschliessend vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Bei Zirkulationsbeschlüssen gilt als Protokoll der von den zustimmenden Verwaltungsratsmitgliedern und vom Sekretär unterzeichnete Zirkulationsbeschluss.

3.4 Sitzungen: Einberufung und Traktandierung. Vorsitz

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Sekretär oder - im Falle der Verhinderung - durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus schriftlich per Brief oder Telefax und unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

3.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an und ausserhalb der Sitzung des Verwaltungsrates Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, ist vorgängig der Präsident darüber zu informieren.

3.6 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleiter sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Verwaltungsrat bestimmt sodann die weiteren Zeichnungsberechtigten, wobei ausschliesslich Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

3.7 Informations- und Ausstandspflicht bei Interessenkonflikten

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über Geschäfte zu informieren, in denen er oder eine ihm nahestehende Personen eigene Interessen hat und tritt bei der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen ihm oder ihm nahestehende Personen und der Gesellschaft in den Ausstand.

4. Der Verwaltungsratspräsident

4.1 Bestellung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Der Verwaltungsratspräsident wird auf unbestimmte Zeit ernannt; er übt seine Funktion bis zum Rücktritt oder zur Abwahl aus. Er scheidet spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres aus.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsratspräsident vertritt in der Regel die Gesellschaft gegen aussen.

4.3 Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsratspräsident orientiert den Verwaltungsrat an den Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft. Ausserordentliche Vorfälle bringt er den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularweg ohne Zeitverzug zur Kenntnis.

Der Verwaltungsratspräsident kann Teile seiner Berichterstattung an den Geschäftsleiter oder den Sendeleiter delegieren.

5. Der Geschäftsleiter

5.1 Ernennung und Amtsdauer

Der Geschäftsleiter wird vom Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit ernannt.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsleiter besorgt die täglichen Geschäfte der Gesellschaft.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung und Kontrolle des gesamten finanziellen Bereichs der Gesellschaft, einschliesslich der Budgetplanung und der Zahlungskontrolle;
- Führung und Kontrolle des administrativen und technischen Bereichs der Gesellschaft sowie der Werbeabteilung;
- Planung und Unterhalt der technischen Einrichtungen;
- Ernennung und Kündigung der Angestellten von Administration, Technik und Werbeabteilung in gegenseitiger Absprache mit dem Sendeleiter;
- Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten von Administration, Buchhaltung, Technik und Werbeabteilung;
- Stellvertretung des Sendeleiters bei dessen Verhinderung.

Der Geschäftsleiter kann einzelne seiner Aufgaben an die Buchhaltung oder andere untergeordnete Abteilungen delegieren. Er kann ebenfalls einzelne seiner Aufgaben im gegenseitigen Einverständnis dem Sendeleiter übertragen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Verwaltungsrat für die delegierten Aufgabenbereiche.

5.3 Berichterstattung

Der Geschäftsleiter erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht über seinen Exekutivbereich.

6. Der Sendeleiter

6.1 Ernennung und Amtsdauer

Der Sendeleiter wird vom Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit ernannt.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ernennung und Kündigung der Angestellten von Redaktion und Moderation in gegenseitiger Absprache mit dem Geschäftsleiter;
- Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten von Redaktion und Moderation;
- Stellvertretung des Geschäftsleiters bei dessen Verhinderung;

Der Sendeleiter kann einzelne seiner Aufgaben an untergeordnete Abteilungen delegieren. Er kann ebenfalls einzelne seiner Aufgaben im gegenseitigen Einverständnis dem Geschäftsleiter übertragen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Verwaltungsrat für die delegierten Aufgabenbereiche.

6.3 Berichterstattung

Der Sendeleiter erstattet dem Geschäftsausschuss und dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht über seinen Exekutivbereich.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Verwaltungsrat am 30. 01. 1995 in Kraft.

Revidiert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 18. Oktober 1999

RADIO BERNER OBERLAND AG

Paul Günter	Thomas Morgenthaler-Jörin
VR-Präsident	Geschäftsleiter



Geschäftsbericht 2006

der

Radio Berner Oberland AG

3800 Interlaken



Jahresbericht

**über den Geschäftsverlauf
sowie das technische und programmliche Geschehen
bei der Radio Berner Oberland AG
im Geschäftsjahr 2006**

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat versammelte sich im Berichtsjahr zu insgesamt fünf Sitzungen und erledigte total 26 Haupt- und Sammeltraktanden.

Entwicklung der Werbung und der Werbeabteilung

Das Werbeaufkommen hat sich nach Herkunft der Werbung (lokal/national) in Sekunden ausgestrahlter Werbung folgendermassen entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Lokal</u>	<u>National</u>	<u>Total</u>	
1987/88	80'500	50'700	131'200	Sekunden ausgestrahlter Werbung
1989	161'500	67'500	229'000	
1990	147'600	57'600	205'200	
1991	153'600	53'000	206'600	
1992	146'800	36'100	182'900	
1993	154'700	47'400	202'100	
1994	161'000	57'900	218'900	
1995	154'000	83'400	237'400	
1996	145'200	69'300	214'500	
1997	145'680	63'196	208'876	
1998	172'967	96'376	269'343	
1999	191'094	93'396	284'490	
2000	202'749	109'737	312'486	
2001	149'526	112'493	262'019	
2002	140'363	120'159	260'522	
2003	87'631	118'584	206'215	
2004	76'173	117'815	193'988	
2005	73'531	135'044	208'575	
2006	79'086	116'127	195'213	

Der Rückgang vorab im lokalen Werbemarkt, welcher sich in den Vorjahren abzeichnete, hat sich im Berichtsjahr etwas erholt. Die Gesamtheit der ausgestrahlten Werbesekunden ging allerdings wieder zurück, da sich die nationale Werbung sehr unstet entwickelte.

Die prozentuale Herkunft des Werbeaufkommens in Franken stellt sich folgendermassen dar:

	<u>Lokal</u>	<u>National</u>	<u>Berner Pool</u>	<u>Schweizer Pool</u>
1987/88	67%	4%	7%	22%
1989	72%	4%	6%	18%
1990	70%	5%	13%	13%
1991	69%	11%	11%	9%
1992	71%	4%	13%	12%
1993	73%	9%	6%	12%
1994	74%	8%	4%	14%
1995	70%	9%	9%	12%
1996	71%	6%	12%	11%
1997	73%	6%	13%	8%
1998	67%	6%	12%	15%
1999	71%	8%	6%	15%
2000	60%	11%	10%	19%
2001	65%	5%	9%	21%
2002	67%	5%	12%	16%
2003	58%	2%	22%	18%
2004	55%	6%	19%	20%
2005	50%	8%	17%	25%
2005*	65%	5%	12%	18%
2006	56%	6%	18%	20%
2006*	68%	5%	13%	14%

*inkl. Sponsoring

Obige Tabelle zeigt, dass das Werbeaufkommen sich in geringem Ausmass vom nationalen zum lokalen Markt verlagert hat. Dies ist sowohl aus unternehmerischen Gesichtspunkten wie regionalpolitisch erwünscht, da mit den eigenen Marketingmassnahmen fast nur der lokale Markt beeinflusst werden kann; auf den nationalen Markt hat ein Radio in einer Randregion wie dem Berner Oberland nur äusserst beschränkte Einflussmöglichkeiten.

Nochmals leicht anders stellt sich die Verteilung dar, wenn der Sponsoringertrag zum Ertrag aus Radiowerbung addiert wird (2006*). Dann ergibt sich wieder eine ähnliche Verteilung wie etliche Jahre zuvor. Dies ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass in einem gewissen Ausmass eine Verlagerung von der klassischen Werbung zum Sponsoring bzw. zu Mischformen stattfindet; dies allerdings mit einer (erwünschten) starken Akzentuierung im lokalen Markt.

Distribution und Sendernetz

Nachdem uns von Seiten der Konzessionsbehörde, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), im Berichtsjahr signalisiert wurde, dass in konzessionsrechtlicher Hinsicht ein neuer Sender auf dem Niesen möglich werden würde, haben wir die entsprechenden Vorarbeiten an die Hand genommen.

Versuchsabstrahlungen und Messungen durch das BAKOM ergaben derart gute Resultate, dass voraussichtlich mit einem Sender Niesen das Konzessionsgebiet von Radio BeO erheblich besser als bisher abgedeckt werden kann. Dies gilt auch bereits für das kommende Konzessionsgebiet nach dem neuen Radio- und Fernsehgesetz, welches voraussichtlich bis in die Agglomeration Bern hinein reichen wird.

Ausserdem können wahrscheinlich vier der bestehenden elf Sendeanlagen entfallen und ein Teil der verbleibenden Standorte via Ball-Empfang ab Niesen versorgt werden. Damit kann ein grosser Teil der gegenwärtig rund Fr. 15'000.- betragenden monatlichen Kosten für die Swisscom-Leitungen zu den Sendestandorten eingespart werden.

Mit der Niesenbahn als Besitzerin der Aussichtsplattform auf dem Niesen konnte bereits im Berichtsjahr ein Benützungsvertrag vorverhandelt werden. Die Verhandlungen mit der Luftwaffe als Eigentümerin der technischen Infrastruktur unter dem Niesengipfel können die Verhandlungen im Jahr 2007 begonnen werden.

Die Verantwortlichen bei Radio BeO hoffen, dass der Sender Niesen noch im Jubiläumsjahr 2007 (20 Jahre Radio BeO) in Betrieb genommen werden kann.

Kontribution und Studioanlagen

Nach wie vor werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bestehende Provisorien durch definitive Einrichtungen ersetzt und die Anlagen bedarfsgerecht laufend erneuert.

Technische Ausbaupläne

Noch immer existieren einige kleine Teilgebiete im Konzessionsgebiet, welche nicht oder nur ungenügend versorgt werden können. Die durch den Sender Niesen entfallenden Sendeanlagen können unter Umständen zum Teil Verwendung finden, um solche Problemgebiete besser versorgen zu können.

Im Studiobereich schreitet bei allen Radiostationen die Digitalisierung im Bereich der Produktionsmittel voran. Auch Radio Berner Oberland wird in den nächsten Jahren die bereits begonnene notwendige Umrüstung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten weiter führen.

Beitrag aus dem Gebührensplitting

Im Berichtsjahr konnte Radio BeO ein weiteres Mal von dem im geltenden Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) vorgesehenen Gebührensplitting profitieren. Dieser namhafte Beitrag ermöglichte trotz massiver Sparmassnahmen die Erhaltung der hohen Qualität des BeO-Programms, insbesondere im regionalen Informationsbereich (vgl. nachfolgenden Programmrückblick).

Zudem konnte dadurch die Betriebsgesellschaft die aus unternehmerischer Sicht notwendigen und kaufmännisch korrekten Abschreibungen weitgehend tätigen.

Rechnungsabschluss 2006

Die Rechnung weist per 31.12.2006 einen Verlust von Fr. 50'720.- auf.

Der Werbeertrag des Geschäftsjahres 2006 entwickelte sich erheblich schlechter als budgetiert und gegenüber dem Vorjahr.

Nur dank eines ausserordentlichen Beitrages des Fördervereins Radio BeO in der Höhe von Fr. 100'000.- konnte der Verlust in einer vertretbaren Höhe gehalten werden. Dies zeigt einmal mehr die existenzielle Bedeutung des Fördervereins für den Betrieb des Radios.

In den Werbeeinnahmen sind folgende Beträge aus Aktionen wie Aussenübertragungen, Direktsendungen, Programmtrailern und anderen Dienstleistungen enthalten:

- Sponsoring	543'000.-
- Lokale Mitteilungen	42'000.-
- Veranstaltungen	226'000.-
- Diverses	42'000.-

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Durchführung dieser Aktionen auf der Aufwandseite die Personal-, Kommunikations- und Leitungskosten um beinahe den selben Betrag erhöht. Alle Dienstleistungen von Radio BeO im Dienste der Oberländer Bevölkerung und des Gewerbes sind demzufolge nur selbsttragend.

Die "übrigen Erträge" enthalten ausserdem Fr. 2'000.- Spenden von Gemeinden; nicht zuletzt in Anerkennung der zahlreichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Radios vor allem im Informationsbereich. Ausserdem ist der Ertrag aus Werbespot-Produktionen in Höhe von Fr. 37'220.- darin enthalten; letzterem muss der direkte Aufwandposten "Spotproduktionen" von Fr. 26'022.- für Sprecherspesen und Material gegenüber gestellt werden, in welchem allerdings auch ein Teil der Produktionen für interne Zwecke enthalten sind.

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12.2006 zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Anhang werden auf den folgenden Seiten abgedruckt. Sie wurde von der KPMG Fides Peat im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft; der Kontrollstellen-Bericht liegt dem Versand an die Aktionäre bei. Der Generalversammlung wird Genehmigung empfohlen.

Schliesslich danken wir herzlich allen Festangestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche durch ihren unermüdlichen Einsatz dieses erfreuliche Informations- und Unterhaltungs-Medium und für die Region Berner Oberland wichtige Unternehmen erst möglich machen!

Paul Günter
Präsident des Verwaltungsrates

Thomas Morgenthaler-Jörin
Geschäftsleiter

**Radio Berner Oberland AG**Aareckstr. 6
Interlaken

Bilanz per 31. Dezember	2006	2005
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	28'279.84	192'687.73
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	381'329.35	273'273.70
Forderungen Bund (Gebührenanteil BAKOM)	86'699.00	87'161.00
Andere Forderungen	50.85	25'051.05
Aktive Rechnungsabgrenzungen	64'476.60	107'726.95
	560'835.64	685'900.43
Anlagevermögen		
Technik- und Kleingeräte	7'000.00	10'000.00
Mobile Geräte	7'000.00	7'000.00
EDV-Geräte	26'000.00	56'000.00
Sendeanlagen	66'000.00	60'000.00
Einrichtungen	14'000.00	22'000.00
Fahrzeuge	15'000.00	30'000.00
	135'000.00	185'000.00
	695'835.64	870'900.43

**Radio Berner Oberland AG**Aareckstr. 6
Interlaken

Bilanz per 31. Dezember	2006	2005
	CHF	CHF
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Bankverbindlichkeiten	69'501.31	0.00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227'243.70	172'045.65
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Aktionären	50'000.00	200'000.00
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	122'983.39	54'882.23
Passive Rechnungsabgrenzungen	45'398.40	212'546.90
	<u>515'126.80</u>	<u>639'474.78</u>
Eigenkapital		
Aktienkapital	235'000.00	235'000.00
Gesetzliche Reserven	1'000.00	1'000.00
Bilanzverlust		
- Verlustvortrag	-4'574.35	-29'820.35
- Jahresverlust/-gewinn	-50'716.72	25'246.00
	<u>180'708.93</u>	<u>231'425.65</u>
	<u><u>695'835.73</u></u>	<u><u>870'900.43</u></u>

**Radio Berner Oberland AG**Aareckstr. 6
Interlaken

Erfolgsrechnung 1. Januar - 31. Dezember	2006	2005
	CHF	CHF
ERTRAG		
Werbung	1'448'237.49	1'454'518.50
Sponsoring	542'993.50	824'804.75
Lokale Mitteilungen	42'160.40	62'403.00
Spotproduktion	37'220.00	35'574.00
Gegengeschäfte	205'020.00	149'452.45
Beiträge Gemeinden	2'000.00	2'000.00
Beiträge Bund (Gebührensplitting)	433'493.00	435'804.00
Sonderfinanzierung BAKOM	0.00	17'648.10
Veranstaltungen	225'927.25	212'665.45
Kapitalertrag	148.50	326.95
Gewinn aus Verkauf Sachanlagen	0.00	4'060.85
Uebrige Erträge	42'562.85	13'811.65
Ausserord. Beitrag Förderverein Radio BeO	100'000.00	0.00
Total Ertrag	3'079'762.99	3'213'069.70
AUFWAND		
Gehälter	1'340'990.05	1'342'596.65
Sozialleistungen	251'752.70	306'985.35
Spesen	166'824.60	182'603.70
Übriger Aufwand	0.00	2'000.00
<i>Personal fix</i>	<i>1'759'567.35</i>	<i>1'834'185.70</i>
Gehälter	30'023.40	28'268.70
Sozialleistungen	2'482.25	2'480.25
Spesen	9'437.30	7'962.05
<i>Personal Honorare</i>	<i>41'942.95</i>	<i>38'711.00</i>
Aus- und Weiterbildung	17'616.00	13'410.00
Personalaufwand	1'819'126.30	1'886'306.70

**Radio Berner Oberland AG**Aareckstr. 6
Interlaken

Erfolgsrechnung 1. Januar - 31. Dezember	2006	2005
	CHF	CHF
Produktionsmaterial	39'163.50	39'247.30
Einkauf von Fremdproduktionen	75'645.55	93'068.00
Rechte und Lizenzen	158'406.35	219'815.55
Uebrigter Programmaufwand	0.00	274.25
Programmaufwand	273'215.40	352'405.10
Miete Studio	94'335.90	104'745.20
Wartung Studio	136'553.30	82'191.70
Miete Sender/Umsetzer	25'026.85	24'393.00
Unterhalt Sender/Umsetzer	856.80	18'045.55
Leitungskosten	236'812.50	229'511.40
<i>Verbreitungskosten</i>	<i>262'696.15</i>	<i>271'949.95</i>
Abschreibung Hard- und Software	48'922.00	46'446.10
Abschreibung Sender/Umsetzer	25'576.30	19'391.90
Sonderabschreibungen BAKOM	0.00	17'648.10
<i>Abschreibungen Technik</i>	<i>74'498.30</i>	<i>83'486.10</i>
Uebrigter technischer Aufwand	68'601.95	101'399.45
Aufwand Technik	636'685.60	643'772.40
Werbung und Werbematerial	178'096.46	76'601.80
Raumaufwand (inkl. Miete, Pflege, Energie)	27'572.10	29'528.40
Leasingaufwand	22'386.45	15'096.85
Telefon, Telefax, Telex	42'595.35	47'515.10
Abschreibungen Hard- und Software	19'000.00	14'500.00
Steuern, Gebühren, Abgaben	28'204.70	9'260.95
Kapitalkosten	4'984.35	2'227.65
Übriger Verwaltungsaufwand	78'616.00	110'608.75
Verwaltungsaufwand	401'455.41	305'339.50
Jahresverlust/-gewinn	-50'719.72	25'246.00



Radio Berner Oberland AG

Aareckstr. 6
Interlaken

Anhang der Jahresrechnung	2006	2005
	CHF	CHF
1 Brandversicherungswerte		
der Sachanlagen	<u>3'607'006.00</u>	<u>3'607'006.00</u>

Interlaken, 12. März 2007

Radio Berner Oberland AG

Programmrückblick 2006

Zusammenfassung

Das vergangene Jahr war geprägt durch verschiedene programmliche Veränderungen, die auf den 9. Januar 2006 eingeführt wurden. In den Bereichen Information, Dienstleistungen und Sendeformate wurden Erweiterungen vorgenommen, die unter dem Motto „BeO-Relaunch“ kommuniziert und durchgeführt wurden.

Zudem wurde für Radio BeO ein neues Logo geschaffen, das neben dem alten Signet den Relaunch unterstützt hat. Das bisherige Logo wird beibehalten; insbesondere auch, weil es sich in all den Jahren seit der Gründung von Radio BeO in der gesamten Kommunikation bestens bewährt hat.

Die beiden BeO-Logos:



Im Folgenden ein kurzer Überblick über die verschiedenen Erweiterungen im Programmangebot 2006 von Radio Berner Oberland:

Ausbau der redaktionellen Leistungen - „Idée régionale“ im Infobereich

Die Einführung eines Halbstundentaktes im Informationsbereich zur vollen und zur halben Stunde am Morgen, Mittag und am Abend waren die Eckpfeiler im erneuerten Programmkonzept im vergangenen Jahr. Mit diesem Ausbau der „BeO-Infos“ entsprechen wir der Erweiterung der Informationsleistungen im Bereich „Service Public Régional“ und bieten der Hörerschaft von Radio Berner Oberland einen klaren Mehrwert im Bereich regionale Information. Der Halbstundentakt im Informationsbereich ist nicht nur sehr einfach zu kommunizieren, sondern hat auch einen grossen Erinnerungswert. Damit ist gewährleistet, dass man sich die Infozeiten besser merken kann.

Neue Sendeformate mit attraktiven Preisen

- BeO-Träff, die neue VIP-Talk Sendung auf Radio BeO – jeden Mittwoch von 14.00 – 16.00
- BeO-Champion: Jede Woche gratis nach London fliegen
- BeO-Golden Game: Jede Woche Gold gewinnen
- BeO-Duschi: Jeden Morgen mit Radio BeO unter die Dusche
- Ein tägliches Horoskop zusammengestellt von zwei professionellen Astrologinnen
- Tägliche BeO-Hits, die von der Hörerschaft ausgewählt werden

Attraktive Dienstleistungen

Mit dem Ausbau eines aktuellen Wetterbulletins im Anschluss an die Informationszeiten, mit einem stündlich aktualisierten Strassenbericht und mit zusätzlichen Sportinformationen wurden ab 9. Januar die halbstündlichen Nachrichtenblöcke in den drei Hauptsendezeiten ergänzt. Insbesondere die aktuelle regionale Wetterübersicht stiess bei der Hörerschaft von Radio BeO auf ein gutes Echo, wie die vielen positiven Rückmeldungen zeigten.

Unsere Region wurde im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr glücklicherweise von Naturkatastrophen verschont; aus diesem Grunde musste Radio Berner Oberland keine Sonderredaktionseinsätze leisten. Natürlich berichteten die BeO-Redaktorinnen und BeO-Redaktoren täglich aktuell und ausführlich über das Geschehen in unserer Region.

Mit diesen regionalen Informationen im „BeO-Info“, mit Hintergrundsendungen wie „BeO-Sunntig“, mit Dienstleistungssendungen wie regionales Wetter, Strassenbericht, Lawinensituation, Schneebericht, Veranstaltungskalender und vielem mehr bot unser Radio seiner Hörerschaft trotz dem weiter anhaltenden Sparprogramm einen optimalen Service und erfüllte damit seinen medienpolitischen Auftrag.

Nach wie vor hatte auch im vergangenen Jahr die Schweizer Musik einen hohen Stellenwert bei Radio Berner Oberland: Unser Radio bietet der schweizerischen Musikszene eine grosse Palette von Sendungen an und weist einen der höchsten Anteile an Schweizer Musik im Programm aus. Gerade in den Bereichen Schweizer Rockmusik und volkstümliche Musik leistet Radio Berner Oberland einen wichtigen und grossen Beitrag zur Förderung der schweizerischen Kultur.

Ein wichtiger Entscheid für unser Radio und für alle anderen Privatradios fiel im Frühling 2006 im Parlament: mit der Schlussabstimmung für das neue RTVG (Radio- und Fernsehgesetz) wurden wichtige Weichen für die Zukunft der Privatradios gestellt.

Nachdem ich mich seit über 10 Jahren für die Interessen der Privatradios und insbesondere für die Radios in Berg- und Randregionen eingesetzt habe (erste Diskussionen begannen bereits im 1995), so wurde der für uns wichtige Gebührenartikel so entschieden, dass mit dem neuen RTVG ein längerfristiges Überleben von Radio Berner Oberland ermöglicht wird.

Bei dieser langjährigen Arbeit war ich in den verschiedenen Gremien und Kommissionen aktiv und habe eine grosse Lobbyarbeit hinter mir. Ich möchte an dieser Stelle allen danken, die mich dabei unterstützt haben; insbesondere unserem VR Präsidenten Nationalrat Dr. Paul Günter, der mir viele Türen im Bundeshaus geöffnet und Thomas Morgenthaler-Jörin, der mir in all den Jahren ein optimales Back-Office geboten hat.

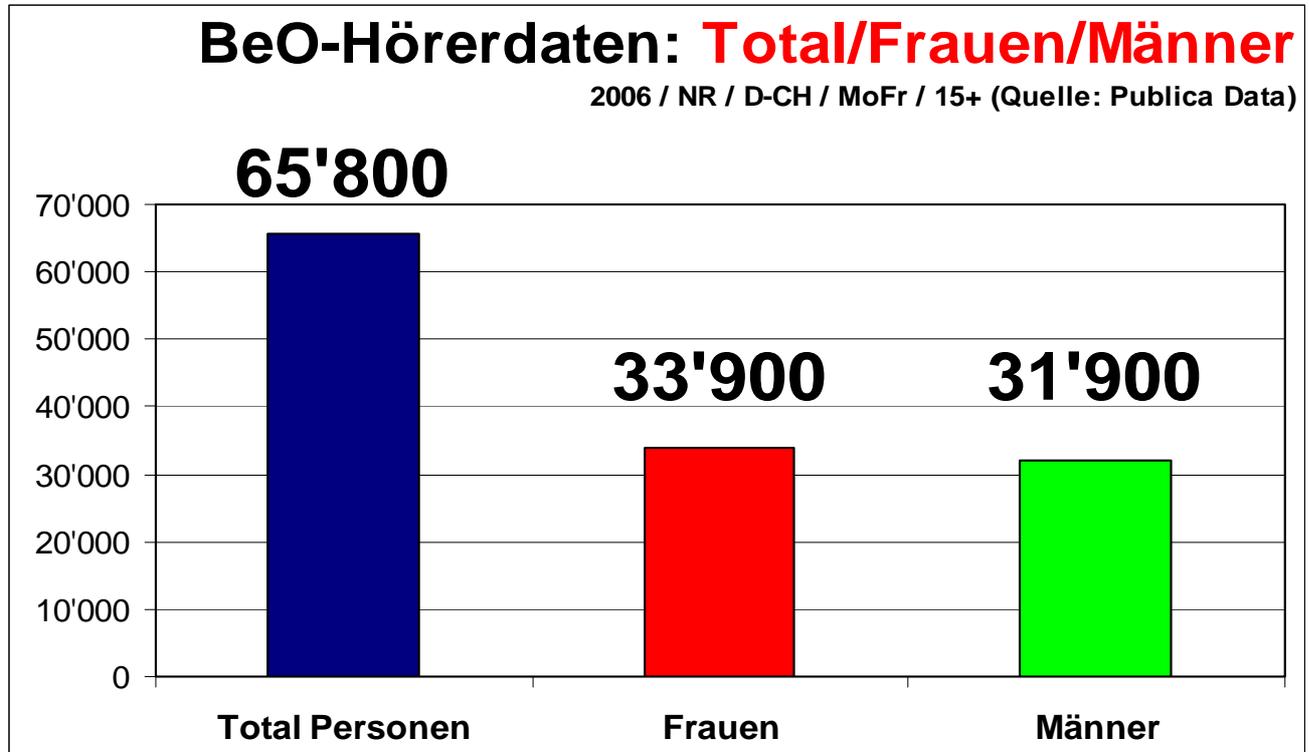
Wir hoffen, dass mit dem neuen RTVG die Rahmenbedingungen wie auch der Anteil des Gebührensplittings für Radio Berner Oberland massiv verbessert werden. Damit die beschlossenen Verbesserungen wirksam werden, muss nun eine möglichst schnelle Umsetzung des Gesetzes erfolgen.

Sowohl Sende – wie auch Geschäftsleitung sind sich bewusst, dass das vergangene Jahr nur dank dem Verständnis und der Mithilfe des Verwaltungsrates, des gesamten BeO-Teams und der grossen Unterstützung durch den Förderverein Radio Berner Oberland bewältigt werden konnte.

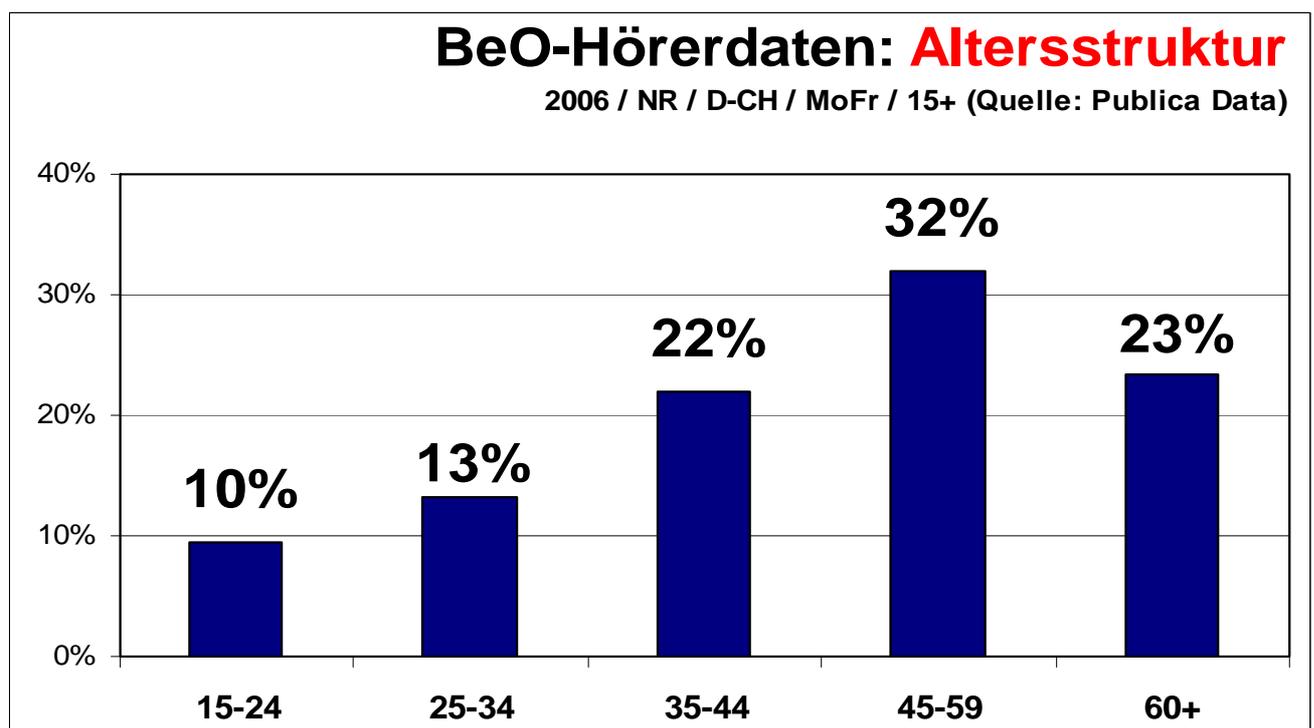
Es sei deshalb auch an dieser Stelle wieder einmal allen ganz herzlich gedankt, die im vergangenen Jahr ihre Zeit und ihre Kraft Radio Berner Oberland zur Verfügung gestellt haben.

Hörerzahlen

Die Hörerzahlen blieben im Jahre 2006 relativ stabil. Nach wie vor erreicht Radio Berner Oberland täglich über 65'000 Hörerinnen und Hörer.



Insbesondere im Vergleich der Altersstruktur weist Radio Berner Oberland eine ideale Medienplattform auf, die den aktuellen Trends und Statistiken der Werbebranche entspricht. Diese Altersstruktur der Hörerschaft von Radio Berner Oberland kommt den zunehmenden Wünschen nach „neuen Alten“ sehr entgegen; internationale und nationale Forschungen zeigen, dass die „Generation Gold“ ein kaufkräftiges Publikum ist und mit Radiowerbung bestens erreicht werden kann.



Service Public Leistungen von Radio Berner Oberland

Privatradios wie Radio Berner Oberland beweisen mit ihren Informationen und Dienstleistungen täglich, dass sie auf der regionalen Ebene einen wertvollen Service Public leisten. Dies betrifft nicht nur Leistungen in ausserordentlichen Lagen wie Lawinenwinter, Lothar, Überschwemmungen, Hochwasserkatastrophe, etc., sondern auch die Leistungen des täglichen Programmangebotes.

Radio Berner Oberland bietet im Vergleich zu anderen Privatradios, aber auch im Vergleich zur SRG viele Leistungen an, die unter den Begriff des „Service Public Régional“ fallen:

- tägliche aktuelle Informationen für die oberländische Bevölkerung (BeO-Info)
- touristische Leistungen für den wichtigsten Erwerbszweig des Berner Oberland (Infotourist)
- kulturelle Sendungen für Oberländer Künstlerinnen und Künstler
- Informationsdienstleistungen wie Strassenbericht, regionaler Wetterbericht, Schneebericht, Badetemperaturen, etc.
- Organisation von kulturellen Anlässen wie BeO-Stubete, etc.
- Kirchensendungen und Predigten
- Hintergrundsendungen zu aktuellen Themen
- Livesendungen vor Ort aus dem ganzen Sendegebiet

Mit den vielen Dienstleistungen erfüllt Radio Berner Oberland einen klaren und im Berner Oberland nicht mehr wegzudenkenden „Service Public Régional“ Auftrag. Dieser Auftrag im Berner Oberland wird von der Bevölkerung gewünscht und von Radio Berner Oberland klar erfüllt.

Um diese Dienstleistungen für unsere Region zu erhalten, ist Radio Berner Oberland ab 2008 auf einen massiv erhöhten Gebührensplittinganteil angewiesen; insbesondere auch darum, weil nationale Werbeeinnahmen für unsere Region rückläufig sind.

Information

Einmal mehr bewährte sich Radio Berner Oberland im vergangenen Jahr als schnelles Informations-Medium für unsere Region.

Regionale Informationen in den Primetimes im Halbstundentakt zur vollen und zur halben Stunde prägen das neue Programmkonzept von Radio Berner Oberland seit Montag, 9. Januar 2006. Der bewusste Ausbau der Berichterstattung aus der Region entspricht der Erweiterung der „Service Public Régional“- Idee im Radiobereich. Neuerungen im Infobereich waren auch das BeO-Thema (vertiefender Beitrag aus dem vorgängigen BeO-Info) und der Ausbau der BeO-Sport-Nachrichten.

Weiterhin grossen Anklang fand das „BeO-Wahl - und Abstimmungsstudio“, das zu allen Wahlen und Abstimmungen stündlich aktuelle Resultate aus den einzelnen Ämtern des Berner Oberlandes anbot und mit Interviews und Hintergrundberichten die interessierte Hörerschaft optimal informierte.

Im vergangenen Frühling wurden im Kanton Bern Regierungs- und Grossrat neu gewählt. Radio BeO bot seinen HörerInnen folgenden BeO-Wahlservice an:

- 1. – 31. März Täglich 2 Statements von Grossratskandidatinnen und Grossratskandidaten aus dem BeO-Land
- 12. März BeO-Sondersendung zu den Regierungsratswahlen (grosse Parteien)
- 19. März BeO-Sondersendung zu den Regierungsratswahlen (kleine Parteien)
- 9. April BeO-Wahlstudio mit Liveschaltungen ins Berner Rathaus
- 10. April BeO-Wahlstudio mit Resultaten aus dem Grossrat

Ebenfalls zu den Wahlen im Herbst in Thun und Steffisburg bot Radio Berner Oberland seiner Hörerschaft folgenden BeO-Wahlservice an:

- Montag – Freitag, 2. - 30. Oktober, 09.15h und 18.45h
Statements von Kandidierenden für den Stadtrat aller Thuner Parteien
- Montag – Freitag, 23. – 27. Oktober, 17.30h und 18.30h
Statements von Parteien zu den Gemeindewahlen in Steffisburg im BeO-Info
- Sonntag, 29. Oktober, ab 19.00h
BeO-Sondersendung zu den Gemeinderatswahlen in Thun
- Sonntag, 12. November, ab 19.00h
BeO-Sondersendung zu den Wahlen in Steffisburg
- Sonntag, 26. November, ab 12.00h
Wahltag in Thun & Steffisburg: BeO-Wahlstudio immer zur vollen und halben Stunde mit Resultaten, Stellungnahmen und Analysen
- Sonntag, 26. November, ab 19.00h
BeO-Sondersendung zu den Wahlen in Thun und Steffisburg
- Montag, 27. November, ab 06.00h
Tag nach den Wahlen: Rückblick in allen BeO-Info-Ausgaben im Halbstundentakt

Mit dem oben vorgestellten BeO-Wahlservice bot Radio Berner Oberland seiner Hörerschaft einen optimalen Service an und offerierte den politischen Parteien eine aussergewöhnliche Plattform, um ihre Programme und ihre Kandidatinnen und Kandidaten vorzustellen

Im Bereich nationale und internationale Information wurde im vergangenen Jahr die Zusammenarbeit mit Radio BE1 fortgesetzt.

Radio BE1 ist das führende Privatrado in Bern und beweist mit seiner Führungsposition im Hörerbereich seine Professionalität. Radio BE1 lieferte Radio Berner Oberland im vergangenen Jahr täglich nationale und internationale Bulletins und Nachrichtenblöcke.

Dienstleistungen

Weiterhin ein grosser Erfolg waren im vergangenen Jahr wiederum die Dienstleistungen von Radio Berner Oberland.

Mit einer täglichen Wetterbestimmung und einer ausführlichen, regionalen Wetterprognose der Firma Meteotest wurde Radio Berner Oberland auch im vergangenen Jahr einem echten Bedürfnis der oberländischen Bevölkerung auf einen regionsbezogenen Wetterbericht gerecht.

Mit aktuellen Schnee- und Pistenberichten im Winter, mit Badetemperaturen im Sommer, mit dem Veranstaltungskalender während des ganzen Jahres, mit einem Kinoprogramm und mit Gratulationssendungen bot Radio Berner Oberland auch im vergangenen Jahr, neben vielen anderen Leistungen, einen wichtigen Service für die Hörerschaft an.

Neben vielen anderen ist die Sendung „Infotourist“ immer noch eine der wichtigsten Dienstleistungen im Tourismusbereich. Radio Berner Oberland hat trotz grossem Aufwand auch im vergangenen Jahr an dieser Sendung festgehalten und auf diese Weise den oberländischen Tourismus unterstützt. Mit der zeitlichen Verschiebung dieser Sendung und dem gleichzeitigen Ausbau ging Radio Berner Oberland einmal mehr auf die Wünsche der Touristiker ein. Die seit Sendebeginn grossartige Arbeit insbesondere von Mike Parkin für diese Sendung ist aussergewöhnlich und verdient den Dank aller.

Ein wichtiger Bestandteil des Programmes von Radio Berner Oberland bildet das Abendprogramm, das sich auch im vergangenen Jahr als Spartenprogramm bewährte. Das Abendprogramm wurde neben den Festangestellten auch durch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaltet.

Auch im vergangenen Jahr wurden verschiedene bewährte Dienstleistungsgefässe im Programm von Radio Berner Oberland angeboten; ein paar Beispiele dieser Sendegefässe sollen den Nutzen und den Sinn für die Hörerschaft aufzeigen:

- Verkehrsmeldungen Aktualisierte Meldungen über Verkehrsbehinderungen und den Zustand der Strassen im Sendegebiet
- Infotourist Touristenmagazin (1h) in Englisch mit verschiedenen Dienstleistungsgefässen
- Schneebericht Auskunft über Schnee- und Pistenbedingungen im Sendegebiet
- Loipenbericht Auskunft über den Zustand der Loipen im Sendegebiet
- Schlittelbericht Auskunft über den Zustand der Schlittelwege im Sendegebiet
- Kulturbeitrag Werbung für Veranstalter von kulturellen Anlässen
- Kinoprogramm Auskunft über das aktuelle Filmangebot im Berner Oberland mit Hintergrundinformationen zu den Filmneuheiten
- Veranstaltungen Veranstaltungskalender der gemeldeten Veranstaltungen im Berner Oberland
- Expressmärit Kleininserate für Hörerinnen und Hörer
- Badetemperaturen Tägliche Badetemperaturen der Bäder und der beiden Seen
- Gastrotipp Das aktuelle Tagesmenu eines Restaurant im Sendegebiet

Dies ein paar Beispiele der verschiedenen Dienstleistungsgefässe, die Radio Berner Oberland im vergangenen Jahr angeboten hat.

Programm raster

Nach wie vor bestimmt das Tagesprogramm von morgens 06.00 bis abends 19.00 den wichtigsten Teil des Gesamtprogrammes von Radio Berner Oberland.

Dieses Tagesprogramm betrifft die Wochentage von Montag bis Freitag; am Samstag wie auch am Sonntag wird dieser Gesamtraster durch verschiedene Sondergefässe ergänzt.

Mit der Unterteilung in einen Morgenteil (06.00 - 09.00), einen Mittagsteil (10.00 - 14.00) und in einen Vorabendteil (16.00 - 19.00) hat der Tagesablauf auf Radio Berner Oberland eine klare Struktur.

In allen Teilen hat die Information den grössten Stellenwert; daneben werden Dienstleistungen und ein breit abgestützter Musikmix angeboten.

Zwischen diesen drei Hauptblöcken sendet Radio BeO das seit Jahren beliebte Musig Nature und ab 19.00 das Abendprogramm bis 22.00.

Eine Neuerung erfuhr im vergangenen Jahr der Mittwoch Nachmittag: Mit dem „BeO-Träff“ 14.00 – 16.00 wurde eine Sendung angeboten, die jeweils zusammen mit einem prominenten Gast moderiert wurde.

Von 22.00 bis 23.00 wird die Sendung Infotourist ausgestrahlt.

Von 23.00 - 06.00 sendet Radio Berner Oberland ein Nachtprogramm, das ausschliesslich vom Computer gesteuert wird. Dieses Programm wird nach folgenden Kriterien zusammengestellt:

- 23.00 - 01.00 Soft Music / Pop Rock Soul
- 01.00 - 05.00 Klassische Musik
- 05.00 - 06.00 Volkstümlich / volkstümlicher Schlager

Wortsendungen/Spezialsendungen

Radio Berner Oberland hatte im vergangenen Jahr folgende Wortsendungen/Spezialsendungen im Programm:

- | | | | |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|--|
| - BeO-Mäntig | Montag | 20.00 - 21.00 | |
| | 1. Mo des Monates | BeO-Jazz | |
| | 2. Mo des Monates | BeO-Mäntig | |
| | 3. Mo des Monates | BeO-Mäntig | |
| | 4. Mo des Monates | BeO-Music-Special | |
| | 5. Mo des Monates | BeO-Music-Special | |
| - Kirchenfenster | Dienstag | 20.00 - 22.00 | Kirchensendung |
| - Strubelimutz | Sonntag | 08.30 - 09.00 | Kindersendung |
| - BeO-Rockcafé | Samstag | 16.00 - 18.00 | Jugendprogramm mit oberländischen Rockgruppen, Charts und Ausgetipps |
| - BeO-Pacific-Sound | Samstag | 22.00 - 24.00 | House-Pacific, aktuelle Tracks direkt aus der Szene |
| - Predigt | Sonntag | 09.00 - 10.00 | Predigten aus Oberländer Kirchen |
| - BeO-Sonntagsmagazin mit Sport | Sonntag | 12.00 - 18.00 | Resultate und Hintergrund aus dem Sport |
| - BeO-Sunntig | Sonntag | 19.00 - 22.00 | Diskussion / Hintergrundsendung & am 1. Sonntag im Monat die Frauensendung „Rundum Wiiblich“ |

Besonders der „BeO-Sunntig“ am Sonntag Abend bleibt weiterhin ein erfolgreiches Sendegefäss. Das Konzept ist zwar sehr arbeitsaufwendig und braucht viel Koordinations- und Vorbereitungsenergie; dieser Aufwand wurde aber durch die vielen positiven Rückmeldungen belohnt. Nachfolgend eine Auswahl von BeO-Sunntig-Themen:

08.01.2006	Rundum wiiblich – Zusammenhalten, nicht unterkriegen lassen! Sandra Hügli gründete und leitet die erste Selbsthilfegruppe für behinderte Frauen im Berner Oberland
15.01.2006	Jahresrückblick 2005 und Ausblick 2006 mit Altbundesrat Adolf Ogi
22.01.2006	Grenzen sprengen – Oberländer die über den Tellerrand schauen Mit Studiogästen: Thomas Ulrich, Extrem-Fotograf / Monique Greiner-Jametti, EU Unterhändlerin für die Schweiz / Veranstalter Menuhin Festival Gstaad 2006
29.01.2006	BeO-Sunntig zur Abstimmung vom 12.02.06 in der Stadt Thun „THUN SÜD/LACHEN“ Im Studio diskutieren: Pro: Ursula Haller, Gemeinderätin Thun / Thomas Gruber, Stadtrat SP, Befürworterkomitee Kontra: Hans Kelterborn, alt Gemeinderat Thun / Thomas Hiltbold, Stadtrat GFL, Gegnerkomitee
05.02.2006	Rundum wiiblich - Lebensbedingungen auf der Karibikinsel Jamaika
19.02.2006	BeO-Sprechstunde zum Thema „Manische Depression“ – mit dem Oberarzt der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern, Dr. med. Thomas Müller
26.02.2006	Musical „THE PASSION“; Radio BeO blickt hinter die Kulissen dieses Projektes und lässt Mitwirkende zu Wort kommen
05.03.2006	Rundum wiiblich - Edith Bussmann, die Frau Schreckmüpfeli
12.03.2006	Kantonale Wahlen 2006; Erste Sondersendung: Diskussion mit Regierungsrats-Kandidatinnen und -Kandidaten von FDP, GFL, SP und SVP

19.03.2006	Kantonale Wahlen 2006; Zweite Sondersendung: Diskussion mit Regierungsrats-Kandidatinnen und -Kandidaten anderer Parteien
02.04.2006	<ul style="list-style-type: none"> • Rundum wiiblich - Eine Wahlsendung, einfach anders! • Musikschule Oberland Ost
09.04.2006	BeO-Wahlservice zu den Kantonalen Wahlen 2006 <ul style="list-style-type: none"> • Ab 13.00 immer zur halben und vollen Stunde: Bulletins mit Hochrechnungen, Resultaten und Stellungnahmen / Liveschaltungen in die Wahlzentrale im Rathaus Bern • Ab 19.00 – open End: Spezialsendung zu den kantonalen Wahlen mit Resultaten und Stellungnahmen
23.04.2006	<ul style="list-style-type: none"> • BeO-Sprechstunde zum Thema “ENDOMETRIOSE“ • Chance BeO, ein Projekt der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland mit Norbert Riesen, Direktor VWK und Melchior Buchs, Projektleiter Chance BeO
07.05.2006	Rundum wiiblich - Hausfrauengewerkschaft
14.05.2006	Rundum wiiblich-Spezial zum Muttertag
21.05.2006	Rückblick auf das SWISS ECONOMIC FORUM SEF 2006 in Thun
28.05.2006	Rückblick auf das 5. Oberländer Sunntigs z’Morge im Hotel Metropol in Interlaken Prominente Gäste: <ul style="list-style-type: none"> • Altbundesrat Adolf Ogi • Barbara Egger-Jenzer, Regierungsrätin • Die Oberländer MedaillengewinnerInnen: Tanja Frieden, Bruno Kernen und Martina Schild
18.06.2006	BeO-Sprechstunde zum Thema „Brustkrebs“ mit Dr. med. Jean-Marc Lüthi, Chefarzt des Onkologiezentrums Thun Berner Oberland am Spital Thun
02.07.2006	Rundum wiiblich - „Hier bestimmen wir“, Moditreffs im Berner Oberland
23.07.2006	Erlebnisführer Berner Oberland
30.07.2006	Hochwasser, Hitze, Steinschlag : Das Wetter spielt verrückt. Was bedeutet der Klimawandel für das Berner Oberland?
06.08.2006	Rundum wiiblich - Lebensbedingungen auf der Karibikinsel Jamaika
13.08.2006	BeO-Sprechstunde zum Thema „Prostata-Beschwerden“
27.08.2006	Prävention zur Sicherheit im Haushalt
03.09.2006	Rundum wiiblich – Zivilstand Witwe
10.09.2006	BeO-Sprechstunde zum Thema Magen-Darm-Komplikationen bei der Rheumatherapie
24.09.2006	BeO-Abstimmungsstudio zu den drei eidg. Vorlagen, den zwei kantonalen und verschiedenen kommunalen Vorlagen
01.10.2006	Rundum wiiblich – Das genussvolle Dasein der Schlampen
08.10.2006	BeO-Sprechstunde zum Thema Asthma-Therapie mit den Pneumologen Dr. med. Georg Hold und Dr. med. Cyrus Meisels
15.10.2006	Vorstellung Hörbuch - Geschichten aus dem Simmental
29.10.2006	Sondersendung zu den Gemeinderatswahlen Thun, mit folgenden Gästen: <ul style="list-style-type: none"> • Hans-Ueli von Allmen (SP), Stadtpräsident • Ursula Haller (SVP), bisherige Gemeinderätin • Thomas Hiltpold (GFL), Stadtrat / Gemeinderatskandidat • Konrad Hädener (CVP/FdM), Stadtrat / Gemeinderatskandidat • Jolanda Moser (FDP), Stadtrat / Gemeinderatskandidatin • Walter Schmocker (EDU), ehemaliger Stadtrat / Gemeinderatskandidat
05.11.2006	Rundum wiiblich – Mutter sein, Glück allein?
12.11.2006	Sondersendung zu den Wahlen in Steffisburg, zu Gast im Studio: <ul style="list-style-type: none"> • Hans Rudolf Feller, Gemeindepräsident, FDP • Susanna Schmid, Gemeinderätin, SVP • Peter Maurer, Gemeinderatskandidat SP • Elisabeth Tschanz, Gemeinderatskandidatin EDU
19.11.2006	Heilkräuter – vergessene Apotheke Natur – mit den beiden Spezialisten: Der Kräutersammler Harry Leusveld und der Drogist Markus Metzger
26.11.2006	BeO-Sondersendung zu den Wahlen in Thun und Steffisburg
10.12.2006	Rundum wiiblich - Vorstellung des Schweizerischen Berufsverbandes der Familienmanager
17.12.2006	Info-Rückblick 2006

Aussenauftritte / Aktionen / Spezi­alsendungen

Auch im vergangenen Jahr hat Radio Berner Oberland eine grosse Anzahl von Aussenauftritten, Wettbewerbsp­ielen und Aktionen für die Hörerschaft durchgeföhrt.

Ganzes Jahr	FC Thun - Live dabei an allen: UEFA-Cup-Spielen / Super-League-Spielen / Fussball-Cup-Spielen
07.01.&08.01.2006	Herren-Ski-Weltcup Adelboden; Live dabei
13.01.-15.01.2006	Herren-Ski-Weltcup Wengen: Live dabei
22.01.2006	Radio BeO-Stubete: Bergrestaurant Wiriehorn
02.02.-04.02.2006	Thuner Fasnacht; Radio BeO-Spezial
10.02.-26.02.2006	Olympische Winterspiele Turin; BeO-Sport-Spezial
12.02.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Bären Ostermundigen
17.02.2006	Radio BeO-Dixie-Abend: Hotel Holiday Thun
02.03.-05.03.2006	AgriMesse Thun-Expo; Live dabei
05.03.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Mappamondo Bern
09.04.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Bären Ostermundigen
07.05.2006	Radio BeO-Stubete: Bergrestaurant Stockhorn
11.05.-12.05.2006	Swiss Economic Forum Thun; Radio BeO-Spezial
12.05.-14.05.2006	Gewerbeausstellung Steffisburg; Live dabei
14.05.2006	Oberländer Sunntigsmorge 2006
28.05.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Campagna Belp
09.06.-11.06.2006	Oberländisches Turnfest Reutigen; BeO-Sport-Spezial
09.06.-09.07.2006	Fussball-WM Deutschland; BeO-Sport-Spezial
11.06.2006	Radio BeO-Dixie-Matinée: Hotel Gurnigelbald Rüti b. Riggisberg
18.06.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Wirieblick Horboden-Zwischenflüh
25.06.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Campagna Belp
25.06.2006	Oberländisches Schwingfest Frutigen; BeO-Sport-Spezial
01.07.2006	Berner REHA-Zentrum Heiligenschwendli; Live da dabei
02.07.2006	Radio BeO-Stubete: Bergrestaurant Hornberg Saanenmöser
03.07.-06.08.2006	Radio BeO-Sommerprogramm
08.07.-16.07.2006	Tennis Swiss-Open Gstaad; BeO-Sport-Spezial
16.07.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Campagna Belp
20.07.-25.07.2006	Beachvolleyball Gstaad; BeO-Sport-Spezial
30.07.2006	Radio BeO-Stubete: Bergrestaurant Leiterli Lenk
30.07.2006	Brünigschwinget; BeO-Sport-Spezial
31.07.2006	DS Blümlisalp – 100 Jahre; Radio BeO-Spezial
06.08.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Campagna Belp
06.08.2006	Kant. Bernisches Schwingfest; BeO-Sport-Spezial
13.08.2006	Radio BeO-Stubete: Bergrestaurant Mägisalp Hasliberg Reuti
19.08.2006	Inferno-Triathlon: BeO-Sport-Spezial
01.09.-03.09.2006	Unspunnenfest; Radio BeO-Spezial
01.09.-10.09.2006	Oberländische Herbstausstellung (OHA) Thun-Expo; Live dabei
03.09.2006	Unspunnen-Schwinget; BeO-Sport-Spezial
09.09.2006	Jungfraumarathon; BeO-Sport-Spezial
16.09.2006	Wohn- und Arbeitsgemeinschaft Gwatt – WAG-Fest; Live dabei
17.09.2006	Radio BeO-Stubete: Verkehrssicherheitszentrum Stockental
01.10.-03.10.2006	Thuner Ausschiesset mit Fulehung; Radio BeO-Spezial
08.10.2006	Radio BeO-Stubete: Hotel Ermitage Kandersteg
22.10.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Bären Ostermundigen
29.10.2006	Radio BeO-Stubete: Mehrzweckhalle Iseltwald
02.11.-05.11.2006	Neuland Thun-Expo; Live dabei
16.11.-19.11.2006	Waren- und Gewerbeausstellung Spiez (WGA); Radio BeO-Spezial
26.11.2006	Radio BeO-Stubete: Restaurant Bären Ostermundigen

Wettbewerbe / Aktionen / Spezialsendungen

Alle Aktionen, Wettbewerbe und Spezialsendungen konnten nur dank den verschiedenen Sponsoren und der aktiven Mithilfe von vielen Menschen hinter den Kulissen durchgeführt werden; es sei allen an dieser Stelle wieder einmal herzlich gedankt.

Auch im vergangenen Jahr haben die Spezialsendungen, Wettbewerbe und Aktionen von Radio Berner Oberland zugenommen. Obschon dadurch grosse Mehrkosten für den Betrieb und ein deutlicher Mehraufwand für die Redaktion entstanden, rechtfertigt der Erfolg solcher Einsätze ihre Existenz.

Auch hier ein kurzer, unvollständiger Rückblick:

- Countryspecials zu den oberländischen Countryfestivals
- Rockspecials zu den Oberländischen Rockfestivals
- Volkstümliche Spezialsendungen
- Sportspecials zu den Sportereignissen im Berner Oberland (Tennis, Skifahren, Schwingen, etc)
- Sportspecials mit den führenden Sportclubs im Berner Oberland
- Viele Spezialsendungen mit Gästen aus der Region, dem In - und Ausland
- Alpiner Ski-Weltcup in Adelboden
- Alpiner Ski-Weltcup in Wengen
- Valentinstagaktion
- Kirchenübertragungen an Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und 1. Advent
- Spezialsendungen über Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt und Pfingsten
- 1. August Sendungen
- Aelppler-Wunschkonzert
- Samichlous zu Gast bei BeO
- Jahresrückblick im BeO-Info
- BeO-Silvesterparty

Dank

Zum Schluss möchte ich einmal mehr allen, die in irgendeiner Form mitgeholfen haben, das Programm von Radio Berner Oberland zu gestalten und zu ermöglichen, ein grosses Dankeschön aussprechen.

Nur dank dem grossen Einsatz und einer ausgezeichneten Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde ein solches Programm überhaupt realisierbar.

Ich danke deshalb auch an dieser Stelle gerne wieder einmal unserem Verwaltungsrat unter der präsidentalen Leitung von Dr. Paul Günter, unserem Geschäftsleiter Thomas Morgenthaler und allen meinen Kolleginnen und Kollegen, die auch im vergangenen Jahre engagiert und tatkräftig mitgeholfen haben, unser Radio zu betreiben.

Mein Dank geht auch an alle Werbekundinnen und Werbekunden von Radio Berner Oberland; durch ihren Entscheid, Radio Berner Oberland als Werbepattform zu benutzen, zeigen sie uns, wie wichtig ein eigenständiges Privatrado im Berner Oberland ist.

Ein grosses Dankeschön geht auch an alle Hörerinnen und Hörer von Radio Berner Oberland; mit ihrer Treue zu unserem Programm beweisen sie die Notwendigkeit eines eigenständigen Privatradios in unserer Region.

Martin Muerner
Sendeleiter Radio Berner Oberland

Gremien von Radio Berner Oberland

Radio Berner Oberland AG

Verwaltungsrat:

NR Dr. Paul Günter, Därligen (Präsident)
Jürg Kirchhofer, Unterseen
Ueli Krummenacher, Zwieselberg
Daniel Schuler, Uttigen

Geschäftsleitung: Thomas Morgenthaler-Jörin, Unterseen
(*Buchhaltung: Emil Baumann, Brienzwiler, Stv. Manuel Honegger*)

Sendeleitung: Martin Muerner, Oberhofen

Ombudsstelle: Notar Peter Hirni, Interlaken

Förderverein Radio BeO

Vorstand:

NR Dr. Paul Günter, Därligen (Präsident)
Simon Hauswirth, Frutigen (Vizepräsident)
Emil Baumann, Brienzwiler (Kassier)
Manuel Honegger, Oberhofen (Sekretär)
Bernhard Kallen, Bern (Redaktor BeO-Zytig)
Thomas Morgenthaler-Jörin, Unterseen
Martin Muerner-Jossi, Oberhofen
Léonie Müller, Saanen
Silvia Rüeeggsegger, Thierachern

Rechnungsrevision: Margrit Stähli, Faulensee und Hans-Ulrich Vifian, Ringgenberg

Stand: 31.12.2006

Referenz/Aktenzeichen: OS 1000220222
Bern, 19. September 2007

Konzession für ein sprachregionales DAB-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil

erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

zugunsten von

Swiss Mountain Holiday Radio AG

vertreten durch Christian Stärkle, c/o Allmediaconsulting AG, Weierweg
6, 4852 Rothrist

gestützt auf

Art. 43 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹ über Radio und
Fernsehen

¹ SR 784.40

1. Abschnitt

Art. 1

¹ Für diese Konzession gelten die Vorschriften des RTVG und der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007² (RTVV).

² Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die im Gesuch und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.

2. Abschnitt: Rechte

Art. 2 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, in der deutschsprachigen Schweiz ein Radioprogramm zu veranstalten.

Art. 3 Verbreitung

¹ Das Programm wird im Rahmen des zweiten Programmensembles auf dem Kanal 7D des VHF-Bandes III digital drahtlos terrestrisch verbreitet. Die Einzelheiten der Verbreitung richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, welche nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007³ erteilt wird.

² Die Konzessionärin hat gegenüber der Funkkonzessionärin für die Verbreitung ihres Signals einen Anspruch von mindestens 64 Kbit/s.

³ Sie kann mit der Funkkonzessionärin eine davon abweichende Vereinbarung treffen.

Art. 4 Verbreitung über Leitungen

¹ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht).

² Das Programm der Konzessionärin wird digital über Leitungen verbreitet, sofern die Fernmeldediensteanbieterin andere Programme digital verbreitet. Sie verbreitet das Programm in gleicher Qualität wie das ursprünglich verbreitete Programm.

³ Verbreitet die Fernmeldediensteanbieterin keine anderen Programme digital, so ist sie nicht verpflichtet, das Programm zu verbreiten.

⁴ Entscheidet sich eine Fernmeldediensteanbieterin auch ohne Verbreitungsverpflichtung, das Programm analog über Leitungen zu verbreiten, besteht keine Pflicht zur Verbreitung der gekoppelten Dienste im Sinne von Art. 46 Abs. 1 RTVV.

² SR 784.401

³ SR 784.102.1

3. Abschnitt: Pflichten

Art. 5 Grundsatz

Die Konzessionärin leistet mit ihrem Programm und den Zusatzdiensten einen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zur Einführung des digitalen terrestrischen Radios (T-DAB) in der deutschsprachigen Schweiz.

Art. 6 Programmauftrag

¹ Die Konzessionärin sorgt für einen hohen Anteil an Schweizer Musik in ihrem Programm.

² Sie konzentriert sich im Bereich der Wortbeiträge auf Informationen aus den Berg- und Randregionen.

Art. 7 Zusatzdienste

¹ Die Konzessionärin führt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Absprache mit der Funkkonzessionärin programmbegleitende und programmabhängige Zusatzdienste ein.

² Sie richtet ihre Serviceleistungen auf den Tourismus in den Berg- und Randregionen aus.

Art. 8 Betriebspflicht

Die Konzession fällt dahin, wenn

- a. die Konzessionärin den Programmbetrieb nicht innert 30 Tagen nach Betriebsbeginn des Sendernetzes gemäss Funkkonzession aufnimmt;
- b. die Konzessionärin den Programmbetrieb ohne Bewilligung des Departements unterbricht;
- c. die Konzessionärin den Programmbetrieb länger als vom Departement bewilligt unterbricht.

Art. 9 Zuführung

¹ Die Konzessionärin ist für die Zuführung zum Einspeisepunkt (Multiplex) verantwortlich.

² Die garantierte Mindestdatenrate von 64 Kbit/s darf bei einer Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 3 nur unterschritten werden, wenn die Qualität der Verbreitung gemäss Art. 45 RTVV gewährleistet ist.

Art. 10 Arbeitsbedingungen

Die Konzessionärin hält die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche ein. Sie regelt mindestens die Bereiche Lohn, Arbeitszeit, Ferien und Aus- bzw. Weiterbildung für ihre fest angestellten Mitarbeitenden und Stagiaires verbindlich.

Art. 11 Unerlaubte Sendungsarten

Der Konzessionärin ist untersagt, folgende Sendungsinhalte bzw. –arten auszustrahlen:

- a. Radarwarnungen
- b. Pornographische Werbung für Mehrwertdienste-Nummern mit erotischem Inhalt und für erotische Dienstleistungen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Dauer

Die Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2017. Auf Erneuerung besteht kein Anspruch.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Lettre signature / Rückschein

Allmediaconsulting AG
z.H. Herrn Christian Stärkle
Weierweg 6
4852 Rothrist

Referenz/Aktenzeichen : OS 1000220222
Bern, 19. September 2007

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Swiss Mountain Holiday Radio AG "in Gründung"

handelnd durch Christian Stärkle, c/o Allmediaconsulting AG, Weierweg
6, 4852 Rothrist

betreffend

**das Ausschreibungsverfahren für die Erteilung von acht zugangs-
berechtigten Veranstalterkonzessionen für eine zweite
T-DAB-Plattform in der deutschsprachigen Schweiz**

1 Das Ausschreibungsverfahren

Gestützt auf das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (hiernach: aRTVG) und der dazugehörenden Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (hiernach: aRTVV) sowie den Weisungen des Bundesrates für die T-DAB-Sendernetzplanung vom 29. März 2006 (BBI 2006 3745; hiernach: Weisungen) schrieb das Bundesamt für Kommunikation (hiernach: BAKOM) am 15. August 2006 drei zugangsberechtigte Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Radioprogrammen auf einer digitalen terrestrischen DAB-Plattform in der deutschsprachigen Schweiz aus (BBI 2006 6744). Ziel der Ausschreibung war die Umsetzung der strategischen Ausrichtung der bundesrätlichen Hörfunkplanung. Konkret sollen danach mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen die Einführung des digitalen terrestrischen Radios gefördert und dem Publikum im Sinne des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages gemäss Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (hiernach: BV) attraktive Programme angeboten werden, welche vor allem geeignet sind, auf die Vorzüge der neuen Technologie aufmerksam zu machen und deren Einführung in der Schweiz zu begünstigen.

InteressentInnen hatten Gelegenheit, Ihre Bewerbungen bis spätestens 31. Oktober 2006 beim BAKOM einzureichen. Bereits in der Ausschreibung wurde zudem darüber informiert, dass die Konzessionierung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) und der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) erfolgen werde.

Anlässlich ihrer Konferenz vom 3. November 2006 beschloss die internationale Organisation zur Förderung aller auf Eureka 147 basierenden Verfahren zur Übertragung von digitalen Rundfunkdiensten (WorldDMB; früher WorldDAB), ein neues Audiocodierungsverfahren (Audiocodec MPEG-4) einzuführen. Im Einvernehmen mit dem DAB-Konsortium, einer Interessengemeinschaft zur Förderung von DAB in der Deutschschweiz bestehend aus der SRG und verschiedenen privaten Veranstaltern, beschloss das BAKOM, das neue Codierungsverfahren im konkreten Fall anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass rund doppelt so viele Programme auf einer digitalen Plattform verbreitet werden können, als mit dem bisherigen Audiocodec MPEG-2. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage entschied das BAKOM, die Frist für die Einreichung von Gesuchen bis Ende Dezember 2006 zu erstrecken und jenen InteressentInnen, die sich nicht beworben haben, nochmals die Möglichkeit für die Einreichung eines Gesuches zu geben. Am 21. November 2006 wurde die Nachfrist öffentlich publiziert und die interessierten Kreise darüber informiert, dass die Anzahl der Veranstalterkonzessionen mit Zugangsrecht von drei auf acht erhöht werde (BBI 2006 9125).

Nach Ablauf der erstreckten Eingabefrist waren beim BAKOM 18 Bewerbungsunterlagen eingegangen. Darin nicht eingerechnet sind die zwei Gesuche der SRG SSR idée suisse (hiernach: SRG). Diese werden durch den Bundesrat konzessioniert und bilden daher nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Nach Rücksprache mit den GesuchstellerInnen publizierte das BAKOM die 18 Bewerbungsunterlagen am 9. Februar 2007 auf seiner Webseite www.bakom.ch. Gleichzeitig wurde damit die öffentliche Anhörung eröffnet, im Rahmen welcher die interessierten Kreise bis zum 2. März 2007 zu den verschiedenen Gesuchen Stellung nehmen konnten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 13. März 2007 ebenfalls auf der Webseite www.bakom.ch publiziert. Bis zum 27. März 2007 hatten die GesuchstellerInnen Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu den Stellungnahmen zu äussern.

Nach der Übernahme der Radio Z AG bzw. von Radio Energy durch die Ringier AG hat diese die beiden Konzessionsgesuche für Chart Radio und Cash Classics zurückgezogen.

Bis zum 15. Juni 2007 konnten die Gesuchstellerinnen noch einmal abschliessend zum Verfahren sowie zu den öffentlich auf dem Internet publizierten Dokumenten Stellung nehmen. Mit Schreiben vom 4. Juli 2007 informierte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (hiernach: UVEK) sämtliche GesuchstellerInnen über das Ergebnis der Evaluation. Gleichzeitig wurde ihnen mitgeteilt, dass eine begründete Verfügung und im Falle des Zuschlags die entsprechende Konzession zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt würden. Am 5. Juli 2007 wurde der Konzessionsentscheid durch die Medien öffentlich bekannt gegeben.

2 Rechtliches

2.1 Formelles

2.1.1 Zuständigkeit

Bei den hier zu vergebenden Veranstalterkonzessionen mit Zugangsrecht handelt es sich um Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Art. 43 RTVG. Die Konzessionierung obliegt gestützt auf Art. 45 Abs. 1 RTVG dem UVEK.

2.1.2 Eintreten

Die Bewerbungsunterlagen der Swiss Mountain Holiday Radio AG "in Gründung" (hiernach: Swiss Mountain Holiday Radio) wurden fristgerecht eingereicht. Die summarische Prüfung der Bewerbungsunterlagen hat ergeben, dass die in der Begleitung des BAKOM zur Einreichung von Konzessionsgesuchen sprachregionaler, nationaler und internationaler Rundfunkveranstalter verlangten formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf das Gesuch wird deshalb eingetreten.

2.2 Materielles

2.2.1 Prüf- und Selektionskriterien

Gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 RTVV führt das BAKOM im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens in der Regel ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durch. Dabei müssen in der öffentlichen Ausschreibung insbesondere die Zuschlagskriterien, d.h. die für den Konzessionsentscheid relevanten Voraussetzungen definiert werden (Art. 43 Abs. 2 Bst. e RTVV).

Die Ausschreibungsunterlagen des BAKOM vom 15. August 2006 (BBI 2006 6744) legten fest, dass die Auswertung der Eingaben auf der Basis von zwei Kriterienkategorien erfolgen würde, nämlich anhand von:

- Prüfkriterien, welche sicherstellen, dass die Eingaben die Konzessionsvoraussetzungen gemäss RTVG und RTVV einhalten. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Gesuche auf die Sprachregion ausgerichtet sind und bislang nicht drahtlos terrestrisch verbreitet werden (Art. 6 Weisungen);
- Selektions- bzw. Zuschlagskriterien, mit welchen die verschiedenen Eingaben beurteilt und anhand von gewichteten Entscheidungsmerkmalen miteinander verglichen werden (Art. 43 Abs. 2 Bst. e RTVV).

Für den Fall, dass bezüglich der Selektions- bzw. Zuschlagskriterien mehrere GesuchstellerInnen weitgehend gleichwertig wären, wurde auf Art. 45 Abs. 3 RTVG verwiesen. Danach wäre schliesslich dasjenige Gesuch zu bevorzugen, welches die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

2.2.2 Konzessionsvoraussetzungen

2.2.2.1 Allgemeine gesetzliche Konzessionsvoraussetzungen

Die GesuchstellerInnen mussten im Rahmen der Ausschreibung einerseits Angaben zu ihrer Identität, Organisation und Zusammensetzung machen und andererseits aufzeigen, dass sie die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllen oder in der Lage sind, diese zu erfüllen.

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen von Swiss Mountain Holiday Radio hat ergeben, dass sie die Konzessionsbedingungen erfüllt oder in der Lage ist, diese zu erfüllen. So hat Swiss Mountain Holiday Radio namentlich:

- aufgezeigt, dass sie in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen (Art. 44 Abs. 1 Bst. a RTVG);
- glaubhaft dargelegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann (Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG);
- dargelegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer ihr im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt (Art. 44 Abs. 1 Bst. c RTVG);
- Gewähr geboten, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält (Art. 44 Abs. 1 Bst. d RTVG);
- erklärt, dass sie die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt (Art. 44 Abs. 1 Bst. e RTVG);
- dargelegt, dass sie eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist (Art. 44 Abs. 1 Bst. f RTVG);
- aufgezeigt, dass sie die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet (Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG);
- dargelegt, dass sich ihr Radioprogramm auf die Deutschschweiz ausrichtet und bislang nicht drahtlos terrestrisch verbreitet wird (Art. 6 Abs. 1 Weisungen).

2.2.2.2 Projektfinanzierung

Gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG müssen GesuchstellerInnen in den Bewerbungsunterlagen glaubhaft darlegen, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb des zu konzessionierenden Rundfunkprogramms finanzieren können.

Verlässliche Angaben betreffend die Finanzierbarkeit eines Rundfunkprojekts lassen sich im Vorfeld der Sendetätigkeit nicht mit letzter Sicherheit machen. Erfahrungen haben gezeigt, dass ein erfolgreicher Auftritt angesichts der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten in den kleinen Schweizer Märkten nur schwer zu realisieren ist. Namentlich sprachregionale und nationale RadioveranstalterInnen haben zudem keinen Anspruch auf Gebühren. Die GesuchstellerInnen bzw. die KonzessionärInnen sind sich dieses Risikos indes bewusst.

Die Ansprüche an die diesbezüglich im Gesuch gemachten Prognosen dürfen daher nicht unverhältnismässig hoch angesetzt werden. Dies umso mehr, als es sich im hier zugrunde liegenden Konzessionsverfahren gleichzeitig um die Einführung von DAB handelt. Wie bei jeder Einführung neuer Technologien gibt es auch im Zuge der Digitalisierung beim Radio gewisse schwer abschätzbare Risi-

ken, wie z.B. die Adaption des neuen Codierungsstandards MPEG-4 durch die Empfangsgeräteindustrie und die entsprechende Vielfalt an preiswerten Angeboten auf dem Markt, das Interesse der Werbewirtschaft an der neuen Technologie und nicht zuletzt die Nachfrage der KonsumentInnen betreffend DAB allgemein. Entsprechend wird für die Finanzierbarkeit letztlich auch die Qualität des geplanten DAB-Programms und das sich daraus ergebende Interesse am Angebot entscheidend sein, weshalb GesuchstellerInnen - erscheinen ihre im Gesuch betreffend die Projektfinanzierung gemachten Angaben nicht offensichtlich haltlos - grundsätzlich die Chance gewährt werden sollte, ein neues Angebot im Markt zu etablieren und einen Beitrag zur Medienvielfalt zu leisten.

Die Swiss Mountain Holiday Radio wird voraussichtlich über ein Aktienkapital von Fr. 500'000.- verfügen. Dieses wird zu gleichen Teilen von Radio Berner Oberland AG (Interlaken), Radio Engiadina, Radio Grischa (beide Südostschweiz Radio/TV AG), Radio Rottu Oberwallis (Visp) sowie der Allmediaconsulting AG (Rothrist) finanziert. Die Radio Fribourg SA und die Radio Emme AG ziehen ebenfalls eine Mitfinanzierung in Betracht. Swiss Mountain Holiday Radio kann zusätzlich mit Fremdkapital von Fr. 500'000.- rechnen.

Swiss Mountain Holiday Radio rechnet mit Anfangsinvestitionen von gesamthaft Fr. 150'000.-, wobei sich Fr. 100'000.- auf „Investitionen im Studio“ belaufen sollen. Weiter geht die Swiss Mountain Holiday Radio in den ersten vier Jahren (2009-2012) von einem Verlust aus, der im Jahre 2010 ein Maximum von Fr. 367'000.- erreicht.

Wenn auch bei den Anfangsinvestitionen wegen der notwendigen Investitionen in Bezug auf die DAB-Technologie zu optimistisch kalkuliert wurde, dürften diese Mehrinvestitionen durch das Eigen- und Fremdkapital von je Fr. 500'000.- abgedeckt sein. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil durch die Zusammenarbeit mit den Tourismusregionen zusätzliche Mittel fliessen sollen.

Die Finanzierbarkeit des Projektes ist damit genügend glaubhaft dargelegt.

2.2.3 Zuschlagskriterien

2.2.3.1 Allgemein

In seiner Hörfunkstrategie vom 29. März 2006 sprach sich der Bundesrat neben der analogen UKW-Sendernetzplanung für die Digitalisierung der Verbreitungswege namentlich im Bereich neuer sprachregionaler Radioprogramme aus. Konkret gab er in Form der Weisungen grünes Licht, in Ergänzung zum bestehenden und in weiten Teilen der Schweiz verbreiteten T-DAB-Programm bouquet der SRG eine zweite terrestrische Digitalradio-Plattform in der deutschsprachigen Schweiz zu realisieren (siehe Weisungen).

In Umsetzung der erwähnten Hörfunkstrategie wurden für den zweiten Layer T-DAB für die Deutschschweiz Ziele definiert und diese in den Ausschreibungsunterlagen als Zuschlagskriterien festgelegt. Zu konzessionieren waren danach diejenigen Gesuche, welche folgende Kriterien am besten erfüllten:

- Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der DAB-Technologie (Innovation, Originalität und Marktbelegung)
- Optimale Ergänzung zu andern Angeboten im Programmensemble
- Besonderer Beitrag zur Angebots- und Meinungsvielfalt
- Bezug zur Sprachregion betreffend die Information und die Unterhaltung

Da es Ziel der Ausschreibung war, den DAB-Markt in der Schweiz nachhaltig zu beleben, wurde bei der Auswertung das erste Kriterium gleich gewichtet wie die drei anderen Kriterien zusammen, also je mit 50%.

2.2.3.2 Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der DAB-Technologie (Innovation, Originalität und Marktbelebung)

Als Vorteil von DAB sind neben der grösseren Bandbreitenkapazität namentlich dessen multimediale Nutzungsmöglichkeiten zu nennen. So können neben konventionellen Radioprogrammen auch zahlreiche Zusatzdienste in Bild und Text verbreitet werden. Konventionelle Radioprogramme erfüllen die im Rahmen des Beitrags zur Attraktivitätssteigerung der DAB-Technologie definierten Kriterien der Innovation und Originalität zwangsläufig schlechter, als Programme, welche die neuen Möglichkeiten nutzen. Es wurden daher Gesuche favorisiert, welche sowohl inhaltlich im Programm selbst als auch betreffend der geplanten multimedialen Zusatzdienste und deren Verknüpfung mit dem Programm als innovativ und originell zu beurteilen waren. Als Beitrag zur Attraktivitätssteigerung wurde zudem auch gewertet, wenn eine Gesuchstellerin aufgrund ihrer Aktivitäten in der Schweizerischen Medienlandschaft einen Beitrag zur Marktbelebung und Etablierung von DAB in der Schweiz leisten kann.

Laut ihrem Gesuch will die Swiss Mountain Holiday Radio der Interaktivität grosse Bedeutung beimessen und neuartige Formen der intermedialen Interaktivität anbieten. Diese soll zum einen als „one-to-one communication“, aber auch in der Form von „one-to-many communication“ erfolgen. Verwirklicht werden soll die Interaktivität nicht nur über das Medium Radio, sondern auch über andere Medien wie Handy oder Internet. Auf letzterem sind die Mitglieder von Swiss Mountain Holiday Radio bereits mit ihren Radioprogrammen sowie mit Zusatzdiensten präsent. Des Weiteren wird von Swiss Mountain Holiday Radio selbst in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen eine Website errichtet werden. Nicht geplant sind im Programm neue Formen der Radiokunst, allerdings dürfte die Entwicklung solcher über die beabsichtigte Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft eine Option sein.

Swiss Mountain Holiday Radio dreht sich um die Berg- und Randregion als Ganzes und nicht um ein isoliertes Gebiet. Die Zielgruppe ist somit nicht in einem schmalen Alterssegment angesiedelt, sondern knüpft vielmehr an die Menschen mit Bezug zur Berg- und Randregion an, wobei hier Einheimische wie auch TouristInnen und weitere an der Berg- und Randregion interessierte Personen angesprochen werden sollen. Mit Swiss Mountain Holiday Radio soll eine „einheitliche Medienplattform“ verwirklicht werden, welche nicht zuletzt einen regionenübergreifenden Tourismus ankurbeln soll. Geplant sind zu diesem Zweck zunächst Serviceleistungen im Bereich Tourismus. Für die Qualität dieser Serviceleistungen förderlich dürfte die Tatsache sein, dass der Zugriff auf die Informationen aus zehn Kantonen bereits heute gewährleistet ist. Der Förderung des regionenübergreifenden Tourismus soll zudem die Unterhaltung „unter dem Aspekt Ferien in der Schweiz“ dienen. Dies soll beispielsweise durch den hohen Anteil an Schweizer Produktionen konkretisiert werden. Im Gesamten steht damit hinter Swiss Mountain Holiday Radio ein neues Konzept, das in dieser Form bis anhin in der Schweiz nicht bekannt war.

Die künftigen Gesellschafter Radio Berner Oberland, Radio Engiadina, Radio Grischa und Radio Rottu sowie die Kooperationspartner Radio Central, Radio Fribourg und Radio Emme sind bereits auf dem Radiomarkt tätig, wobei Radio Rottu und die Südostschweiz Radio/TV AG (Radio Engiadina / Radio Grischa) zusätzlich im TV-Segment aktiv sind. Das Potential für Cross-Promotion ist damit vorhanden und soll gemäss Aussagen im Gesuch auch genutzt werden.

2.2.3.3 Optimale Ergänzung zu andern Angeboten im Programmensemble

Das Programmensemble muss als Ganzes attraktiv sein. Das setzt voraus, dass das Ensemble auf einander abgestimmte Angebote umfasst. Entscheidend war daher bei der Auswertung, ob und wie oft

sich das zu beurteilende Projekt hinsichtlich dem programmlichen Inhalt sowie der angestrebten Zielgruppe mit den Projekten anderer GesuchstellerInnen überschneidet.

Swiss Mountain Holiday Radio soll ein breites Publikum zwischen 25 und 55 Jahren ansprechen. Es handelt sich laut Eigendeklaration um ein „Mehrheitenprogramm“, wofür auch die Konzentration auf Mainstreammusik spricht. Hier ergeben sich sowohl beim Zielpublikum als auch beim Inhalt Überschneidungen. Gleichwohl ist in dem Programm von Swiss Mountain Holiday Radio eine optimale Ergänzung zu anderen Angeboten im Programmensemble zu sehen. Dies deswegen, weil eine bestimmte Gruppe von 25 – 55 – Jährigen angesprochen wird, nämlich jene Personen, welche ein Interesse an der Berg- und Randregion haben. In Bezug auf den Inhalt sticht die Konzentration auf Informationen mit engem Bezug zum Tourismus in der Berg- und Randregion als einzigartig heraus.

2.2.3.4 Besonderer Beitrag zur Angebots- und Meinungsvielfalt

Um beim Publikum einen Mehrwert schaffen zu können, sind auch neue Inhalte anzubieten, welche nicht nur als Ergänzung zum bisherigen Radioangebot, sondern als Alternative im Sinne der Angebots- und Meinungsvielfalt zu betrachten sind. Gefragt waren demzufolge Programme, die ein klares Profil aufweisen, welches sich von denjenigen anderer Programme in der bestehenden Radiolandschaft abhebt. Im Sinne der Meinungsvielfalt wurden ferner Programme bevorzugt, die einen hohen Anteil an Nachrichten, Kultur und Bildung aufweisen.

Swiss Mountain Holiday Radio verfügt über ein klares Profil, indem es einen einzigartigen Themenschwerpunkt (Tourismus in den Berg- und Randregionen) setzt. Durch die Tatsache, dass es regionenübergreifend Themen aufgreifen will, hebt es sich vom bestehenden Angebot ab. Auf Swiss Mountain Holiday Radio sollen stündlich Nachrichten aus den Berg- und Randregionen gesendet werden, was ebenfalls als Bereicherung des Angebotes taxiert werden kann. Schliesslich ist hier positiv zu erwähnen, dass Swiss Mountain Holiday Radio einen „überdurchschnittlich hohen“ Anteil an Schweizer Musik senden will.

2.2.3.5 Bezug zur Sprachregion betreffend die Information und die Unterhaltung

Das Programmensemble ist auf die deutschsprachige Schweiz ausgerichtet. Die Inhalte müssen sich demzufolge in Bezug auf die Information und die Unterhaltung an das Publikum in diesem Sprachraum richten. Begünstigend wirkte zudem, wenn der personelle und finanzielle Schwerpunkt des Projektes (Trägerschaft und Programmverantwortliche) in der Sprachregion liegt.

Swiss Mountain Holiday Radio definiert sich über die (Deutsch-) Schweizer Berg- und Randregionen und richtet ihren Programminhalt dementsprechend auch auf diese Sprachregion aus. Die Sendungen werden vor diesem Hintergrund selbst bzw. von den beteiligten Radiostationen produziert und ev. von Swiss Mountain Holiday Radio überarbeitet.

2.2.4 Zusammenfassende Beurteilung

Wie die oben dargelegten Erwägungen zeigen, erfüllt die Swiss Mountain Holiday Radio die gesetzlichen Konzessionsvoraussetzungen. Des Weiteren ist die Finanzierung des Projekts gesichert und schliesslich ist davon auszugehen, dass die Swiss Mountain Holiday Radio Substantielles zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages beizusteuern vermag.

Dem Gesuch von Swiss Mountain Holiday Radio wird daher entsprochen.

2.3 Besonderheit der Konzessionserteilung

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt um eine Aktiengesellschaft (AG) in Gründung. Als solche hat sie noch keine Rechtspersönlichkeit (Art. 643 Abs. 1 Obligationenrecht [OR,

SR 220]). Nach Art. 645 Abs. 2 OR können bereits vor der Entstehung der AG Verpflichtungen in deren Namen eingegangen werden, entsprechend können auch Rechte entstehen. Dem Vertragspartner der noch nicht existierenden AG kommt ein Rücktrittsrecht zu (BGE 123 III 24 S. 28). In diesem Sinne wird die Konzession der Swiss Mountain Holiday Radio AG, handelnd durch Herrn Christian Stärkle, erteilt. Die Konzession fällt allerdings dahin, wenn die Swiss Mountain Holiday Radio AG nicht bei Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung im Handelsregister eingetragen ist. Sie fällt ebenfalls dahin, wenn der Swiss Mountain Holiday Radio AG nicht sämtliche aus der Verfügung erwachsenen Verpflichtungen und Berechtigungen innerhalb einer Frist von drei Monaten (Art. 645 Abs. 2 OR) übertragen worden sind.

3 Kosten

Für die Berechnung der Gebühren gilt nach neuem Recht ein Stundenansatz von Fr. 104.- (Art. 100 Abs. 1 lit. a RTVG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 RTVV). Da das Konzessionsverfahren jedoch grösstenteils vor Inkrafttreten der neuen Regelung durchgeführt wurde, verzichtet das BAKOM in diesem Punkt auf die Anwendung des neuen Rechts und berechnet die Gebühren zugunsten der GesuchstellerInnen nach Art. 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 aRTVV.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a aRTVV beträgt die Gebühr für die Konzessionierung von Dauerveranstaltungen zwischen Fr. 500.- und Fr. 10'000.-. Bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt die Behörde die Bedeutung des Geschäfts und den Aufwand für dessen Erledigung (Art. 35 Abs. 2 aRTVV). In casu erscheint unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien eine Gebühr von **Fr. 3'500.-** als angemessen.

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Das Gesuch wird gutgeheissen. Der Swiss Mountain Holiday Radio AG wird eine Konzession nach Massgabe des beiliegenden Konzessionsdokumentes erteilt, welches Bestandteil der vorliegenden Verfügung ist.
2. Die Konzession wird der Swiss Mountain Holiday Radio AG, handelnd durch Herrn Christian Stärkle, erteilt. Der Eintrag der AG im Handelsregister hat spätestens bei Eintreten der Rechtskraft vorliegender Verfügung zu erfolgen, ansonsten die Konzession dahinfällt. Die Konzession fällt ebenfalls dahin, wenn die Rechte und Pflichten vorliegender Verfügung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintrag der Swiss Mountain Holiday Radio AG im Handelsregister auf die Swiss Mountain Holiday Radio AG übertragen werden.
3. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung dieser Konzession wird auf Fr. 3500.- festgelegt und der Swiss Mountain Holiday Radio auferlegt.
4. Vorliegende Verfügung wird folgenden Parteien eröffnet:
 - Radio Argovia AG, Roland Baumgartner, Bahnhofstrasse 41, 5001 Aarau
 - Beril AG, Egon Blatter, Langstrasse 192, 8005 Zürich
 - Suzanne Speich, Schlierenstrasse 26, 8142 Uitikon Waldegg
 - Medienarena AG, Christoph Lehmann, Forchstrasse 234, 8032 Zürich
 - Zürichsee Medien AG, Christoph Romer, Bahnhofplatz 1, Postfach 1273, 8640 Rapperswil
 - Radio Eviva AG, Alfons Spirig, Bahnhofplatz 19, 6440 Brunnen
 - Radio Z AG, Jürg Bachmann, Kreuzstrasse 26, 8032 Zürich
 - Oliver Flueckiger, Postfach 616, 5201 Brugg
 - Thomas Gilgen, Vorderbuchenegg 523, 8143 Stallikon
 - Radio 32 AG, Peter Scheurer, Niklaus Konrad-Strasse 26, Postfach, 4501 Solothurn
 - Media4000 GmbH, Damien Fisher, Fridaustasse 25, 8003 Zürich
 - Allmediaconsulting AG, Christian Stärkle, Weierweg 6, 4852 Rothrist
 - Swiss Music Radio, Marco Meier, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz
 - Radio Top, Günter Heuberger, Gertrudstrasse 1, Postfach 2299, 8401 Winterthur
 - Stiftung Radio HerzSchlaG, Toxic.fm, Ralph Wirth, Engelaustasse 15, 9001 St.Gallen
 - Anton Schaller, Arosastrasse 5, 8008 Zürich

Eidgenössischen Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Radio BeO“ besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist und für den die Art. 60-79 sowie 52-59 ZGB Geltung haben, soweit im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Radio Berner Oberland AG.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Förderverein Radio BeO unterstützt Radio Berner Oberland materiell und ideell.
- 2) Der Förderverein Radio BeO prägt das optische Erscheinungsbild von Radio Berner Oberland, vertieft und festigt damit die Hörerbindung. Der Verein beschafft und vertreibt Fanartikel, wirbt Mitglieder und betreut diese. Er tritt zusammen mit Radio Berner Oberland an Anlässen auf.
- 3) Der Förderverein gibt mindestens viermal jährlich die „BeO-Zytig“ heraus zur Information über das Geschehen bei Verein und Radio.
- 4) Der Verein fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Mitglieder und organisiert zu diesem Zweck jährlich mindestens einmal eine Mitgliederaktion oder einen geselligen Anlass.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Art. 4 Aufnahme

- 1) Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu senden. Die Entrichtung des Jahresbeitrages gilt als Beitrittserklärung.
- 2) Der Vorstand hat an einer nächsten Sitzung über das Gesuch zu befinden. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.
- 3) Einen abweisenden Entscheid des Vorstandes kann der Bewerber mit schriftlichem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über das Beitrittsgesuch.

Art. 5 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein hat mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zu erfolgen. Er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten zulässig.
- 2) Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.

Art. 6 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das Mitglied mit schriftlichem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

III. Finanzielles

Art. 7 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- a. ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Ertrag des Vereinsvermögen;
- c. Besondere Finanzierungsaktionen;
- d. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt; dasselbe gilt für die Schaffung von unterschiedlichen Mitgliederkategorien und deren Beiträge.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 11 Allg. Verfahren

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die jeweilige Versammlung nicht zuvor etwas anderes beschliesst.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Über alle Verhandlungen an der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen, welche von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen sind.

Art. 12 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie muss pro Jahr mindestens einmal stattfinden.
- 3) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.
- 4) Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn sie von einem Fünftel aller Mitglieder unter Grundangabe verlangt wird.

Art. 13 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 14 Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Jahresberichte und Tätigkeitsprogramme;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen;
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
- h. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern vorgelegt werden.

Art. 15 Verfahren

- 1) Die Hauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Statuten.
- 2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Abstimmungen und Wahlen mitstimmen.
- 3) Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende mit der zweiten Stimme den Stichentscheid.

Art. 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei eine regionale Ausgewogenheit anzustreben ist.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 4) Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Berufung selbst ersetzen. Solche Ersatzwahlen müssen jedoch von der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6) Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Art. 17 Kompetenzen

- 1) Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Rechnungsrevisoren fallen.
- 2) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegen aussen.
- 3) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern, die rechtsgültige Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand aus seinen Reihen und/oder unter Beizug von Aussenstehenden zur Vorbereitung oder Bearbeitung bestimmter Geschäfte Ausschüsse bilden.
- 5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftlichen Ausschuss bestellen und diesem nach seinem Ermessen Kompetenzen übertragen.

Art. 18 Verfahren

- 1) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

- 1) Die Hauptversammlung hat für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsrevisoren haben die Kassenführung und Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand alljährlich zu prüfen und die Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrollen schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen Hauptversammlung beschlossen werden, welche ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden muss.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21 Vermögensverwendung

Das im Zeitpunkt der Auflösung nach Bezahlung sämtlicher Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins wird gemäss Beschluss der auflösenden Hauptversammlung zweckmässig verteilt.

Art. 22 Statutenänderung

- 1) Die Statuten können nur durch eine Hauptversammlung geändert werden.
- 2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Statuten genehmigt von der Gründungsversammlung vom 16.01.1985 in Spiez

Revidiert:

1. *von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.01.1988 in Interlaken*
2. *von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19.01.1989 in Interlaken*
3. *von der ordentlichen Hauptversammlung vom 26.04.1996 in Spiez*

Förderverein Radio BeO

Vorstand:

Dr. Paul Günter, Därligen (Präsident)
Simon Hauswirth, Frutigen (Vizepräsident)
Emil Baumann, Brienzwiler (Kassier)
Manuel Honegger, Oberhofen (Sekretär)
Bernhard Kallen, Bern (Redaktor BeO-Zytig)
Thomas Morgenthaler-Jörin, Unterseen
Martin Muerner-Jossi, Oberhofen
Léonie Müller, Saanen
Silvia Rüeegsegger, Thierachern

Rechnungsrevision: Margrit Stähli, Faulensee und Hans-Ulrich Vifian, Ringgenberg

Stand: 31.12.2007

STATUTEN

06. Mai 2004



Kirchlicher Verein – Radio BeO

Inhaltsübersicht	<u>Seite</u>
Name, Sitz und Zweck	3
Mitgliedschaft	3
Organisation	4
Mitgliederversammlung	4
Obliegenheiten der Mitgliederversammlung	6
Vorstand	7
Obliegenheiten des Vorstands	7
Kontrollstelle	8
Finanzielles	8
Schlussbestimmungen	10
Austritt, Auflösung	10
Übergangsbestimmungen	10
Stichwortverzeichnis alphabetisch	11

Legende

Quorum: Für die Beschlussfassung einer Körperschaft erforderliche Zahl anwesender Mitglieder

STATUTEN

des „Kirchlichen Vereins Radio Berner Oberland“ (KiBeO).

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Kirchlicher Verein Radio Berner Oberland“ (KiBeO) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die kirchliche Beteiligung und Mitarbeit an elektronischen Regionalmedien im Sendegebiet des Radio Berner Oberland.

² Im Vordergrund steht die Organisation oder die eigene Erstellung von kirchlichen Radiosendungen.

³ Er beteiligt sich am Aktienkapital der „Radio Berner Oberland AG“.

Mitgliedschaft

Art. 3 Kollektivmitglieder

¹ Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.

Als Kollektivmitglieder können kirchliche Organisationen, welche in der Evangelischen Allianz oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten oder dieser nahe stehen, aufgenommen werden.

² Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Einzelmitglieder

¹ Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

² Einzelmitglieder sind Personen, die sich für die Belange und Arbeiten des KiBeO einsetzen oder die Ziele als Gönner unterstützen.

³ Verdiente Personen kann der KiBeO zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet für Kollektiv- und Einzelmitglieder auf Jahresende durch Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist oder Ausschluss. Ein Ausschluss wird vorgenommen, wenn ein Kollektiv- oder Einzelmitglied den Bestrebungen des KiBeO zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KiBeO haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des KiBeO sind:

- die Mitgliederversammlung MV
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung MV

Art. 8 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Kollektivmitglieder
- den Einzel- und Ehrenmitgliedern

Die Kollektivmitglieder haben Anrecht auf je einen Delegierten pro 8'000 Gemeindeglieder oder einen Bruchteil davon.

Art. 9 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Art. 10 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, von mindestens drei Kollektivmitgliedern oder von zehn Einzelmitgliedern beantragt werden. Sie hat innert vier Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 11 Einberufung und Anträge

¹ Das Datum einer Mitgliederversammlung ist früh bekannt zu geben und wenn möglich von einer Versammlung zur andern festzulegen. Der Vorstand hat mit der Einladung ein Datum vorzuschlagen.

² Anträge sind spätestens zwei Monate vor einer Versammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Die Einladung mit Traktandenliste muss drei Wochen vorher zugestellt sein.

Art. 12 Beschlussfähigkeit, qualifiziertes Mehr

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Kollektivmitglieder anwesend ist (Ausnahme finanzielle Beteiligung der Kollektivmitglieder, siehe unten).

Einzelmitglieder, die dem Vorstand angehören, sind stimmberechtigt.

² Folgende Beschlüsse sind nur durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten der Kollektivmitglieder gültig (qualifiziertes Mehr 1):

- Wahlen in den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- Auflösung des Vereins (Bedarf einer 2/3-Mehrheit, siehe Art. 22)

³ Folgender Beschluss ist nur durch Zustimmung der Mehrheit aller Delegiertenstimmen der Kollektivmitglieder gültig (qualifiziertes Mehr 2):

- Festsetzung der Betriebsbeiträge von Kollektivmitgliedern. Die

Mehrheit kann nachträglich durch schriftliche Befragung erreicht werden.

⁴ Bei Stimmengleichheit in Sachfragen ohne qualifiziertes Mehr zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt; beim qualifizierten Mehr gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 13 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Wahl der Programmkommission
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in der Betriebsgesellschaft Radio Berner Oberland
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern und Festsetzung von deren Beitrittsgeldern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Betriebsbeiträge der Kollektivmitglieder
- Kapitalbeteiligung bei juristischen Personen und deren Höhe (Stiftung, AG usw.)
- Die Behandlung von Anträgen des Vorstands, der Kollektiv- und Einzelmitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Organisation

¹ In den Vorstand wählbar sind Delegierte der Kollektivmitglieder oder Einzelmitglieder. Der Vorstand hat zur Mehrheit aus Delegierten zu bestehen.

² Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er besteht aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Sekretär/Sekretärin
- Vertreter/Vertreterin der Programmkommission
- weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

³ Die Führung des Sekretariats und des Kassawesens kann auch Personen übertragen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

⁴ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 15 Obliegenheiten des Vorstands

¹ Der Vorstand:

- nimmt Einzelmitglieder auf
- führt die Geschäfte des KiBeO und vertritt ihn nach aussen
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- erstellt die Sendekonzepte und Jahresprogramme
- hält Aufsicht über allfällige Angestellte oder Beauftragte und ist deren vorgesetzte Stelle
- stellt Richtlinien und Reglemente auf und setzt sie in Kraft

² Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachleute oder Fachkommissionen einsetzen.

³ Für rechtlich verbindliche Angelegenheiten zeichnet der Präsident/die

Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen kollektiv zu zweien.

Kontrollstelle

Art. 16 Organisation

¹ In die Kontrollstelle wählbar sind Personen innerhalb oder ausserhalb des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar.

² Mindestens zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen kontrollieren die Rechnungen des KiBeO und geben dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Finanzielles

Art. 17 Allgemeines

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Buchhaltung umfasst im Sinne der Bestimmungen für öffentliche Körperschaften des Kantons Bern:

- die Laufende Rechnung
- die Bestandesrechnung

und, nur bei Bedarf, eine Investitionsrechnung als Ergänzung und als Teil der Laufenden Rechnung.

Art. 18 Beitrittsgelder für Kollektivmitglieder

¹ Die Kollektivmitglieder haben bei ihrem Beitritt ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das sich nach der Anzahl der vertretenen Gemeinde- resp. Mitglieder richtet. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

² Die Beitrittsgelder sollen grundsätzlich die Neuinvestitionen, die

Beteiligungen und die Abschreibungen daraus decken.

Art. 19 Einnahmen

¹ Zu den Einnahmen in der Laufenden Rechnung gehören namentlich:

- einmalige Beitrittsgelder der Kollektivmitglieder nach Art. 18
- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Betriebsbeiträge der Kollektivmitglieder
- Spenden, Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse und andere Leistungen

² Die jährlichen Betriebsbeiträge legt die Mitgliederversammlung bei der Beratung des Voranschlages fest.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

a) Einzelmitglieder

Fr. 30.00

b) Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliederbeiträge richten sich nach der Anzahl der Mitglieder und betragen gestaffelt:

Fr. 100.00	bis und mit	300 Mitglieder
Fr. 150.00	bis und mit	500 Mitglieder
Fr. 200.00	bis und mit	1'000 Mitglieder
Fr. 250.00	bis und mit	2'000 Mitglieder
Fr. 400.00	bis und mit	5'000 Mitglieder
Fr. 500.00	bis und mit	10'000 Mitglieder
Fr. 700.00	über	10'000 Mitglieder

Als Berechnungsgrundlage dienen die periodischen Erhebungen bei den Einwohnerkontrollen oder bei den Gemeinschaften direkt.

Art. 21 Beteiligungen

Der KiBeO beteiligt sich an der „Betriebsaktiengesellschaft Radio Berner Oberland“.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Austritt, Auflösung

Bei Austritt eines Mitgliedes (auch Kollektivmitglied) besteht kein Anrecht auf Rückzahlung der einbezahlten Beträge. Die Auflösung des KiBeO bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten von Kollektivmitgliedern an der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 12). Ist bei der Auflösung Vermögen vorhanden, wird es im Verhältnis zu den Beitrittsgeldern den noch vorhandenen Kollektivmitgliedern übertragen. Das Kapital kann auch einer Nachfolgeorganisation oder einem Verein mit ähnlichen Zielsetzungen vermacht werden. Die Schluss-Mitgliederversammlung beschliesst darüber.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Mit der Anpassung der vorliegenden Statuten durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2004 wird die Fassung der Statuten vom 15. März 1995 ausser Kraft gesetzt. Die Fassung der vorliegenden Statuten tritt am 6. Mai 2004 in Kraft.

Thun/Fahrni, 6. Mai 2004

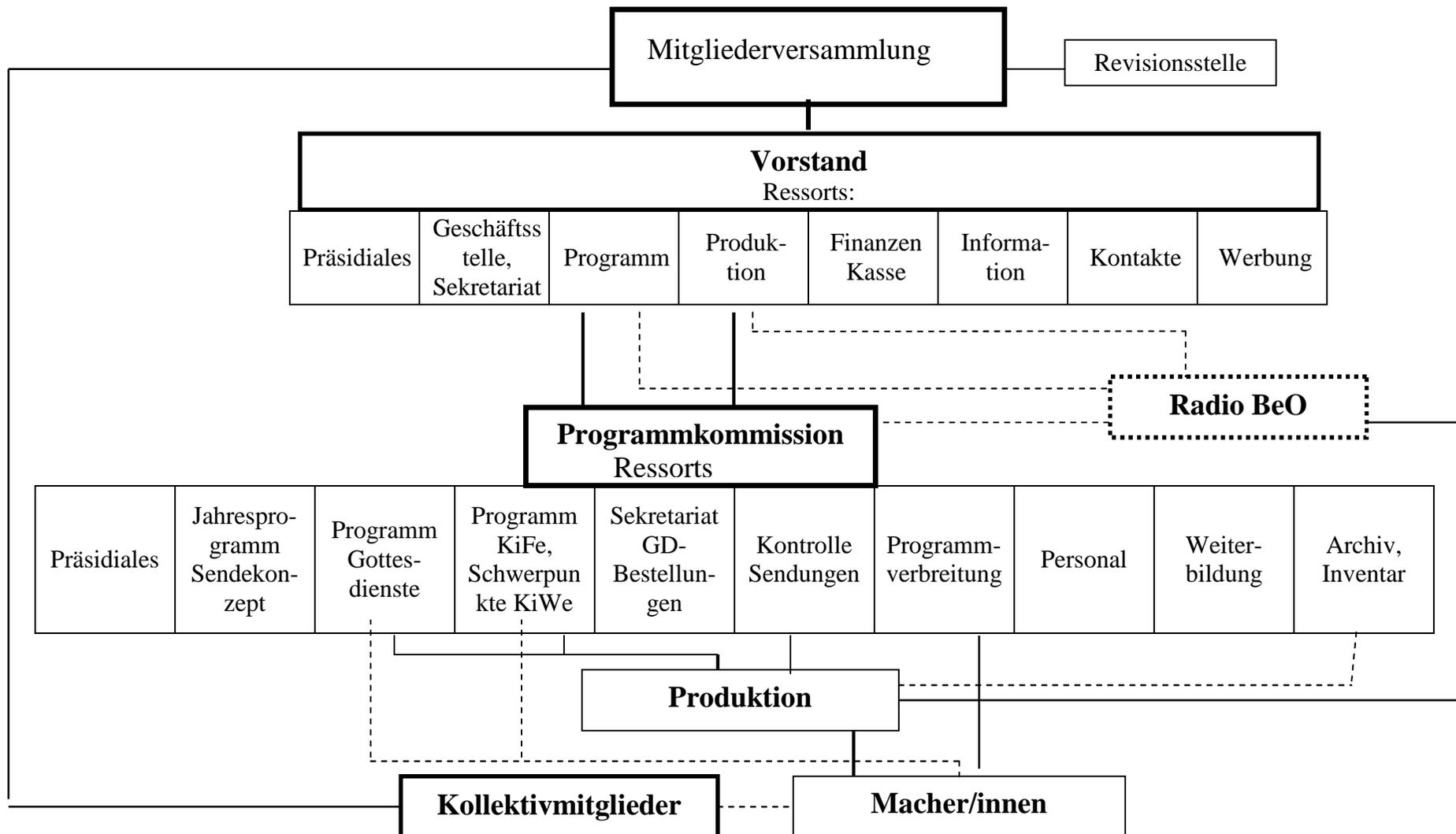
Der Präsident:
sig. David Pfister

Die Sekretärin:
sig. Caroline Schenk

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

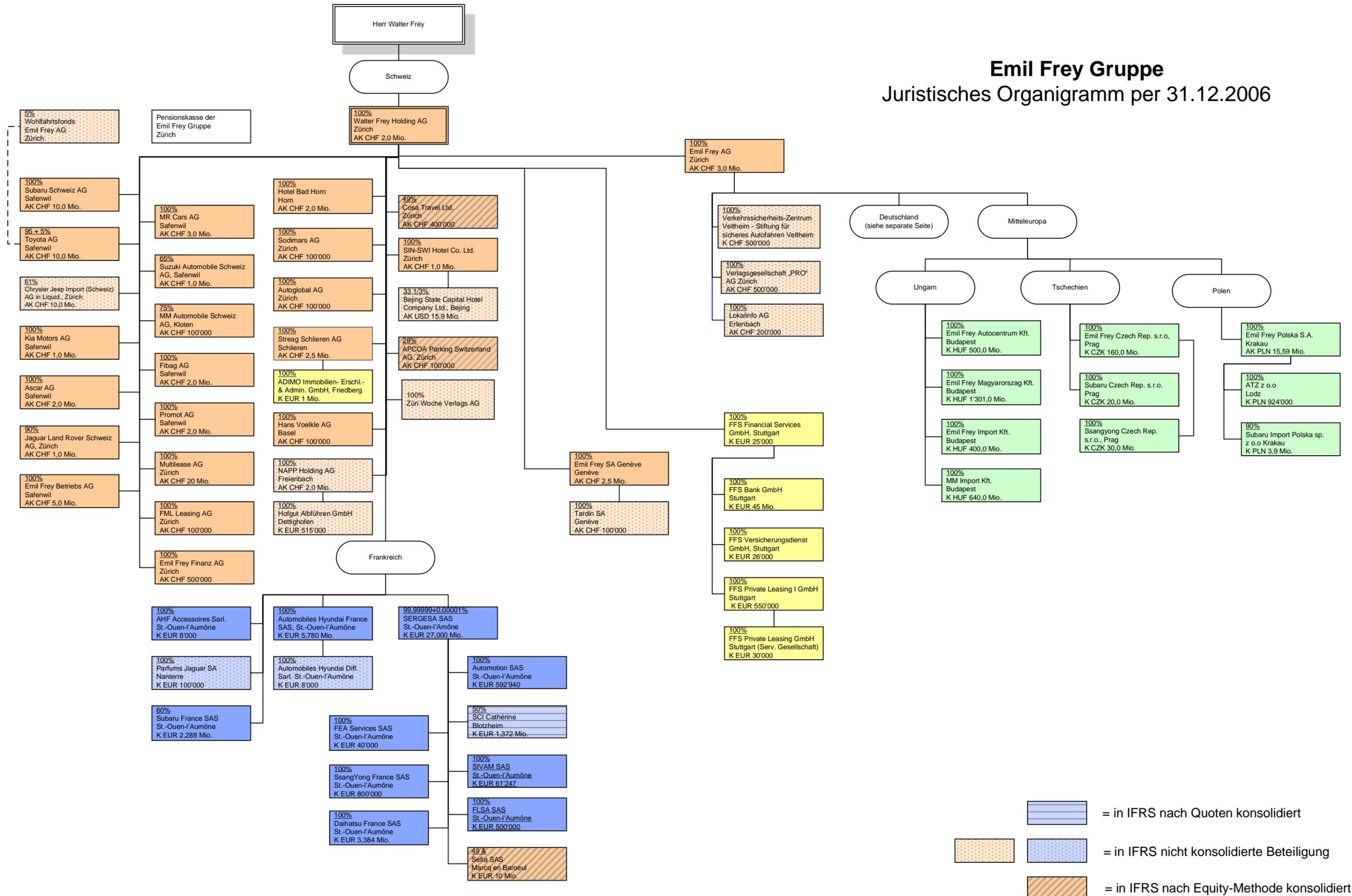
	<u>Artikel</u>
Amtsdauer	14, 16
Auflösung Verein	22
Austritt	22
Beendigung Mitgliedschaft	5
Beitrittsgelder	18
Beschlussfähigkeit	12
Beteiligungen	2
Buchhaltung	17
Einberufung, Frist	11
Einberufung Mitgliederversammlung	11
Einnahmen, Arten	19
Ehrenmitglieder	4
Einzelmitglieder	4
Ende Mitgliedschaft	5
Erträge, Arten	19
Finanzielles	17
Gesetzliche Grundlage	1
Haftung	6
Kapitalbeteiligung	21
Kollektivmitglieder	3
Kollektivmitgliederbeiträge	20
Kontrollstelle	16
Kurzbezeichnung Verein	1
Mitgliedzahlen, Erhebungen	20
Mitgliederversammlung, ordentliche	9
Mitgliederversammlung, ausserordentliche	10
Mitgliederversammlung, Obliegenheiten	13
Obliegenheiten Mitgliederversammlung	13
Obliegenheiten Vorstand	15
Organe	7
Qualifiziertes Mehr	12
Quorum	12
Rechnungsführung	17
Rechnungsprüfung	16
Übergangsbestimmungen	23
Vorstand, Obliegenheiten	15
Vorstand, Zielsetzungen	14
Zielsetzungen Vorstand	14
Zweckgebunden, Beiträge	18

Organigramm



Emil Frey Gruppe

Juristisches Organigramm per 31.12.2006



BZM Führungsstruktur

Verwaltungsrat

Dr. Matthias Hagemann	Präsident
Dr. Ruth Ludwig	
Beat Meyer	Delegierter
Oscar Battegay	
Peter E. Merian	
Andreas Schmidt	

Unternehmensleitung

Beat Meyer	CEO
Matthias Geering	CR
Jürgen Hunscheidt	CFO
Roland Steffen	VL

Kommunikation / Events

Walter Schäfer / Manuel Staub

Personalsvorsorge

Dr. Ruth Ludwig
Norbert Böhmer

Redaktionen

Matthias Geering

- **Basler Zeitung**
Matthias Geering
- **News Basler Zeitung**
Matthias Geering
- **Baslerstab**
Mischa Hauswirth
- **Lokalzeitungen**
Rolf Zenklusen
- **baz.ch**
Remo Leupin

Print Medien

Roland Steffen

- **Basler Zeitung**
Roland Steffen
- **News Basler Zeitung**
Roland Steffen
- **Baslerstab**
Patrick Wehrli
- **Lokalzeitungen**
Patrick Wehrli
- **BZM Werbe AG**
Roland Steffen
- **Key Media**
Harry Zaugg
- **bc best connect**
Momo Toukabri
- **Sa-Na Verlag AG**
Therese Gloor
- **Kreation, Gestaltung**
Andrea Schenker
- **Inseratemarkt Basler Zeitung**
Alexandra Heiniger
- **Lesermarkt Basler Zeitung**
Markus Jörin
- **Werbung**
Adi Steiner

E-Medien

Beat Meyer

- **Radio Basel 1**
Silvana Imperiali
- **BZM-Crossmedia**
vakant
- **Presse TV AG**
Manuel Staub

Produktion

Beat Meyer

- **Key Accounting**
Felix Bitterli
- **Prepress**
Flavio Schiliro
- **Druckzentrum**
Christian Gysin
- **Birkhäuser+GBC AG**
Daniel Merkel
- **Birkhäuser+GBC Spezialprodukte AG**
Marcel Häsler
- **Managementsysteme**
Ueli Bühler
- **Prevag / Distriba**
Alexander Pytloun

Finanzen, Services

Jürgen Hunscheidt

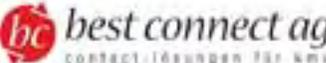
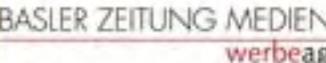
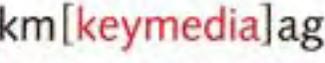
- **Finanzen**
Stefan Bandel
- **Human Resources**
Stephan Gugelmann
- **Informatik**
René Frei
- **Betriebl. Rechnungswesen**
Thomas Hofer
- **Revision**
Werner Bloch
- **Liegenschaften**
Peter Link
- **Facility Management**
Peter Link
- **adic Insurance Services AG**
Jürg Fluri
- **Restaurants**
Marlies Dörler



- Home + News >>
- Basler Zeitung Medien >>
- Firmenübersicht >>
- Unsere Stärken >>
- baz.mediashop >>
- Impressum >>
- Kontakt, Information >>
- Offene Stellen >>
- Sitemap >>

Firmenübersicht

Unternehmen der Basler Zeitung Medien

<p>Basler Zeitung</p> <p>National-Zeitung und Basler Nachrichten AG</p> <p>Herausgabe Basler Zeitung, Produktionsbetrieb, Zeitungsdruck</p>	<p></p> <p>Inseratenunion AG</p> <p>Herausgabe Baslerstab</p>	<p></p> <p>Radio Basel 1 AG Liestal</p> <p>Lokalradio</p> <p>RV Radio Vision AG</p> <p>Werbevermarktung</p>
<p></p> <p>Muttener & Prattler Anzeiger</p> <p>Herausgabe Lokalzeitungen, Pratteln, Muttens</p>	<p></p> <p>Allschwiler Wochenblatt</p> <p>Herausgabe Allschwiler Wochenblatt</p>	<p></p> <p>Reinacher Zeitung</p> <p>Herausgabe Reinacher Zeitung</p>
<p></p> <p>Der Birsfelder Anzeiger</p> <p>Herausgabe Birsfelder Anzeiger</p>	<p></p> <p>bc best connect ag</p> <p>Telefonmarketing</p>	<p></p> <p>SaNa-Verlag AG</p> <p>Herausgabe Vogel Gryff</p>
<p></p> <p>Insurance Services AG</p> <p>adic Insurance Services</p> <p>Broker im Bereich des Versicherungs- und Riskmanagements</p>	<p></p> <p>Basler Zeitung Medien Werbe AG</p> <p>Vermarktung der Produkte aus dem Hause Basler Zeitung Medien</p>	<p></p> <p>km Key Media AG</p> <p>Integrale Betreuung und Beratung in alle Printmedien der Schweiz und im Ausland</p>
<p></p> <p>Birkhäuser + GBC</p> <p>Produktionsbetrieb, Kundendruck</p>	<p></p> <p>Birkhäuser + GBC Spezialprodukte</p> <p>Produktionsbetrieb, Kundendruck</p>	<p></p> <p>Presse-Vertriebs AG</p> <p>Verteilorganisation</p>

Massgebliche Beteiligungen

<p>Tachles (Jüdische Medien) (50%)</p> <p>Herausgabe Tachles</p>	<p>Neue Fricktaler Zeitung (21%)</p> <p>Herausgabe Neue Fricktaler Zeitung</p>	<p>Presse TV (10%)</p> <p>Verlegerfernsehen auf SF2</p>
--	--	---

2008 Programmraster Radio BeO

Zeit	Montag	Zeit	Dienstag	Zeit	Mittwoch	Zeit	Donnerstag	Zeit	Freitag	Zeit	Samstag	Zeit	Sonntag
05:30	BeO-Morge	05:30	BeO-Morge	05:30	BeO-Morge	05:30	BeO-Morge	05:30	BeO-Morge	07:00	BeO-Läckerbisse	07:00	BeO-Volkstümlich
09:00	BeO-Musig-Nature	09:00	BeO-Musig-Nature	09:00	BeO-Musig-Nature	09:00	BeO-Musig-Nature	09:00	BeO-Musig-Nature	08:00	BeO-Morge	08:30	BeO-Strubelimitz
10:00	BeO-Mittag	10:00	BeO-Mittag	10:00	BeO-Mittag	10:00	BeO-Mittag	10:00	BeO-Mittag	09:00	BeO-Infotourist	09:00	BeO-Gottesdienst
14:00	BeO-Träff / Wuko	14:00	BeO-Träff / Wuko	14:00	BeO-Träff / Wuko	14:00	BeO-Träff / Wuko	14:00	BeO-Träff / Wuko	10:00	BeO-Mittag	10:00	BeO-Sonntigs-Musig alternierend mit: BeO-Schalldose BeO-Blasmusigträff 3xB Radio BeO-Stubete Volkstümlicher BeO-Apéro
15:00	BeO-Musig-Nature	15:00	BeO-Musig-Nature	15:00	BeO-Musig-Nature	15:00	BeO-Musig-Nature	15:00	BeO-Musig-Nature				
16:00	BeO-Abe	16:00	BeO-Abe	16:00	BeO-Abe	16:00	BeO-Abe	16:00	BeO-Abe	19:00	BeO-Weekend	12:00	BeO-Oldies
19:00	BeO-Fyrabe	19:00	BeO-Fyrabe	19:00	BeO-Schön&gmütlech Volkstümliches WuKo	19:00	BeO-Fyrabe	19:00	BeO-Weekend	20:00	BeO-Country		
20:00	Volkstümliche BeO- Wunsch-Box	20:00	BeO-Kirche aktuell 20:15 BeO-Kirchenfenster 21:00 BeO-Kirchenspot	20:00	BeO-Kirche aktuell 20:15 BeO-Kirchenfenster 21:00 BeO-Kirchenspot	20:00	BeO-Spielabe BeO-Do-WuKo (alternierend)	20:00	BeO-Spielabe BeO-Do-WuKo (alternierend)	22:00	BeO-Infotourist	14:00	BeO-Träff mit WuKo
21:00	BeO-Mäntig	21:15	BeO-Kirchenserenade	21:15	BeO-Kirchenserenade	21:15	BeO-Kirchenserenade	21:15	BeO-Kirchenserenade	23:00	BeO-Nacht	15:00	BeO-Musig-Nature
22:00	BeO-Infotourist	22:00	BeO-Infotourist	22:00	BeO-Infotourist	22:00	BeO-Infotourist	22:00	BeO-Infotourist	00:00	BeO-Nacht	16:00	BeO-Sonntagmagazin mit Sport
23:00	BeO-Nacht	23:00	BeO-Nacht	23:00	BeO-Nacht	23:00	BeO-Nacht	23:00	BeO-Nacht	20:00	BeO-Samschtig	19:00	BeO-Sonntag 1.So: BeO-Rundum wiiblich
										22:00	BeO-Housepacific	21:00	BeO-Kirchenfenster BeO-Kirchenspot
												22:00	BeO-Nacht

News/BeO-Info

Montag-Freitag:

05:30 / 06:00 / 06:30 / 07:00 / 07:30 / 08:00 / 09:00 / 10:00 / 11:00 / 12:00

12:30 / 13:00 / 14:00 / 16:00 / 16:30 / 17:00 / 17:30 / 18:00 / 18:30 / 19:00

Samstag:

07:00 / 08:00 / 08:30 / 09:00 / 10:00 / 11:00 / 12:00 / 12:30 / 13:00 / 14:00 / 17:00 / 18:00

Sonntag:

12:00 / 12:30 / 13:00 / 14:00 / 17:00 / 17:30 / 18:00 / 18:30

BeO-Wätter (Wetterprognosen für die Region)

Mo-Fr: 05:32 / 06:05 / 06:35 / 07:05 / 07:35 / 08:05 / 08:30 / 09:03 / 10:03 / 11:04 / 12:05 / 12:35 / 13:05 / 14:03 / 16:03 / 16:32 / 17:05 / 17:35 / 18:05 / 18:37 / 19:05

Samstag: 07:02 / 07:30 / 08:05 / 08:30 / 09:03 / 10:03 / 11:03 / 12:05 / 12:30 / 13:05 / 16:00 / 17:03 / 17:30 / 18:03

Sonntag: 12:05 / 12:37 / 13:05 / 14:03 / 17:05 / 17:37 / 18:05 / 18:37



Frequenzen der Sender von Radio BeO:

Region Thun	88.8 MHz
Region Thunersee	95.9 MHz
Region Interlaken	96.8 MHz
Region Brienz - Meiringen	94.9 MHz
Grindelwald - Wengen	95.9 MHz
Mürren - Lauterbrunnen	95.9 MHz
Adelboden	95.7 MHz
Kandersteg	95.4 MHz
Gstaad - Saanenland	91.5 MHz
Lenk - St. Stephan	95.8 MHz
Niedersimmental	92.4 MHz
Kabelfrequenzen auf www.radiobeo.ch	



Radio Berner Oberland AG

Programmleitung

Aareckstrasse 6 • 3800 Interlaken
 Tel. 033 888 88 10 • Fax 033 888 88 15
 Mail programm@radiobeo.ch

Interlaken, 1. Dezember 2007 mh

Leitbild Programm/Moderation von Radio Berner Oberland

BeO-Programm/Moderation 2008

Das vorliegende Leitbild wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst und soll nebst Grundsätzen wie dem Selbstverständnis auch als ständige Arbeitshilfe dienen. Das vorliegende Leitbild wurde im Oktober 2007 von der Sende- und Geschäftsleitung von Radio Berner Oberland genehmigt.

Auftrag und Selbstverständnis

Radio Berner Oberland steht für den Service public régional und sendet für die Menschen im Berner Oberland, die Region Thun, das Gürbetal bis Belp und das Aaretal bis Bern-Ost.

Radio Berner Oberland produziert ein Programm, unabhängig von Geschlecht, Alter und Wohnort. Die Programmleistungen, die Dienstleistungen wie auch die unterhaltenden Elemente sind an kein spezielles Format gebunden, sondern sollen alle Menschen ansprechen. Auch im Bereich der Musikredaktion wird auf eine möglichst breite Ausgewogenheit geachtet. Aus diesem Grunde sendet Radio Berner Oberland auch Musiktitel aus verschiedenen Sparten; dabei wird die Schweizer Musik, Schweizer Volksmusik und Musik aus der Region berücksichtigt.

Radio Berner Oberland würdigt mit besonderen Sendungen die Interessen von speziellen Publikumssegmenten.

Radio Berner Oberland sendet aktuell, unabhängig, innovativ und unvoreingenommen. Respekt vor der Würde des Menschen, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Fairness prägen den Umgang und auf die Vielfalt der Interessen in der Bevölkerung wird eingegangen.

Radio Berner Oberland wird durch seine Mitarbeitenden gemacht. Die fachliche Kompetenz soll ständig verbessert werden und das Unternehmen unterstützt diese Zielsetzung mit internen und externen Ausbildungen. Wir fördern die Chancengleichheit. Respekt und Wertschätzung sind die Basis unserer Zusammenarbeit

Radio Berner Oberland geht mit seinen Mitteln wirtschaftlich um und konzentriert sich auf seinen Auftrag.

Radio Berner Oberland fördert die Professionalität und Kompetenz seiner Mitarbeiter und unterstützt sie mit Aus- und Weiterbildungsprogrammen. Die Mitarbeitenden sind der wichtigste Pfeiler der Unternehmung.

Radio Berner Oberland informiert seine Mitarbeiter laufend. Mindestens einmal wöchentlich erscheint ein sogenanntes Redaktions-Info.

Radio Berner Oberland setzt auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative.

Publizistische Leitsätze

Wir verstehen uns als Informations-, Kultur- und Unterhaltungsmedium.

Wir wissen, wovon wir reden und produzieren unsere Nachrichtensendungen hörerfreundlich. Wir sind neugierig und nach allen Seiten gleichermaßen offen und die Grundhaltung ist die der skeptischen Distanz.

Wir suchen nach den Zusammenhängen und bleiben fair, achten auf die Würde der Person und nehmen unsere Hörerschaft ernst. Wir sind politisch neutral.

Wir sind im Dienste unserer Hörerschaft und unseres Auftrages hartknäckig, kritisch und unbestechlich. Wir sprechen das Publikum auch emotional an.

Programmraster

Das Tagesprogramm von morgens 05.30 bis abends 19.00 bestimmt den wichtigsten Teil des Gesamtprogrammes von Radio Berner Oberland.

Dieses Tagesprogramm betrifft die Wochentage von Montag bis Freitag; am Samstag wie auch am Sonntag wird dieser Gesamttraster durch verschiedene Sondergefässe ergänzt.

Mit der Unterteilung in einen Morgenteil (05.30 - 09.00), einen Mittagsteil (10.00 - 14.00), einen Nachmittagsteil (14.00 - 15.00) und in einen Vorabendteil (16.00 - 19.00) hat der Tagesablauf auf Radio Berner Oberland eine klare Struktur.

In allen Teilen hat die Information den grössten Stellenwert; daneben werden Dienstleistungen und ein breit abgestützter Musikmix angeboten. Die Schweizer Musik hat einen hohen Stellenwert bei Radio Berner Oberland: Unser Radio bietet der schweizerischen Musikszene eine grosse Palette von Sendungen an und weist einen der höchsten Anteile an Schweizer Musik im Programm aus. Gerade in den Bereichen Schweizer Rockmusik und volkstümliche Musik leistet Radio Berner Oberland einen wichtigen und grossen Beitrag zur Förderung der schweizerischen Kultur.

Zwischen diesen drei Hauptblöcken sendet Radio BeO das seit Jahren beliebte Musig Nature und ab 19.00 das Abendprogramm bis 22.00.

Von 22.00 bis 23.00 wird die Sendung Infotourist ausgestrahlt.

Von 23.00 – 05.30 sendet Radio Berner Oberland ein Nachtprogramm, das ausschliesslich vom Computer (DigiMedia) gesteuert wird. Dieses Programm wird nach folgenden Kriterien zusammengestellt:

- 23.00 - 01.00 Soft Music / Pop Rock Soul
- 01.00 - 04.30 Klassische Musik
- 04.30 - 05.30 Volkstümlich / volkstümlicher Schlager

Abenprogramm/Wortsendungen/Spezialsendungen

Ein wichtiger Bestandteil des Programmes von Radio Berner Oberland bildet das Abendprogramm, das sich auch im vergangenen Jahr als Spartenprogramm bewährte. Das Abendprogramm wird neben den Festangestellten auch durch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaltet.

- | | | | | |
|---------------------|----------|---------------|---|---------------------|
| - Volkstümliche | | | | |
| BeO-Wunsch-Box | Montag | 20.00 - 21.00 | Volkstümliche Sendung | |
| - BeO-Mäntig | Montag | 21.00 - 22.00 | | |
| | | | 1. Mo des Monates | BeO-Jazz |
| | | | 2. Mo des Monates | BeO-Rundum weiblich |
| | | | 3. Mo des Monates | BeO-Music-Special |
| | | | 4. Mo des Monates | BeO-Music-Special |
| | | | 5. Mo des Monates | BeO-Klassik |
| - Kirchenfenster | Dienstag | 20.00 - 22.00 | Kirchensendung | |
| - Schön & gmüetlech | Mittwoch | 19.00 – 22.00 | Volkstümliches Wunschkonzert | |
| - BeO-Country-Club | Freitag | 20.00 – 22.00 | Countrymusik und Gäste im Studio | |
| - Strubelimutz | Sonntag | 08.30 - 09.00 | Kindersendung | |
| - BeO-Rockcafé | Samstag | 16.00 - 18.00 | Jugendprogramm mit oberländischen Rockgruppen, Charts und Ausgetippis | |

- BeO-House-Pacific Samstag 22.00 - 24.00 House-Pacific, aktuelle Tracks direkt aus der Szene
- Predigt Sonntag 09.00 - 10.00 Predigten aus Oberländer Kirchen
- BeO-Sonntagsmagazin mit Sport Sonntag 12.00 - 18.00 Resultate und Hintergrund aus dem Sport
- BeO-Sunntig Sonntag 19.00 – 22.00 Diskussion / Hintergrundssendung & am 1. Sonntag im Monat die Frauensendung „Rundum Wiiblich“

BeO-Nachrichten

Im Bereich nationale und internationale Information pflegt Radio Berner Oberland ein Zusammenarbeit mit Radio BE1. Radio BE1 liefert Radio Berner Oberland täglich nationale und internationale Bulletins und Nachrichtenblöcke.

Sendezeiten BeO-Nachrichten (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

<u>Zeit</u>	<u>Montag – Freitag</u>	<u>Samstag</u>	<u>Sonn-+ Feiertage</u>
Jeweils sekundengenau um xx.00.00 eingeleitet durch ein Signetzeichen			
06.00	Nachrichten		
07.00	Nachrichten		
08.00	Nachrichten	Nachrichten	
09.00	Nachrichten	Nachrichten	
10.00	Nachrichten	Nachrichten	
11.00	Nachrichten	Nachrichten	
12.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
13.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
14.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
16.00	Nachrichten		
17.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
18.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
19.00	Nachrichten		

BeO-Info

Regionale Informationen in den Primetimes im Halbstundentakt zur vollen und zur halben Stunde prägen das Programmkonzept von Radio Berner Oberland. Das BeO-Info wird durch die BeO-Nachrichtenredaktion produziert (siehe Leitbild BeO-Nachrichtenredaktion). Die BeO-Nachrichtenredaktion ist auch zuständig für das BeO-Thema (vertiefender Beitrag aus dem vorgängigen BeO-Info) und den BeO-Sport.

Sendezeiten BeO-Info (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

<u>Zeit</u>	<u>Montag – Freitag</u>	<u>Samstag</u>	<u>Sonn-+ Feiertage</u>
Zur halben Stunde jeweils sekundengenau um xx.30.00 und zur vollen Stunde nach den Nachrichten			
05.30	BeO-Flash		
06.03	BeO-Info		
06.30	BeO-Hauptinfo		
06.40	BeO-Thema		
07.03	BeO-Info	BeO-Info	
07.30	BeO-Hauptinfo		
07.40	BeO-Thema		
08.03	BeO-Info	BeO-Info	
08.30		BeO-Hauptinfo	
11.03	BeO-Info	BeO-Info	
12.03	BeO-Info	BeO-Info	BeO-Info
12.30	BeO-Hauptinfo	BeO-Hauptinfo	BeO-Hauptinfo

12.40	<i>BeO-Thema</i>	<i>BeO-Thema</i>	
13.03	BeO-Info	BeO-Info	BeO-Info
14.00			BeO-Info
16.30	BeO-Flash		
16.00			
17.03	BeO-Info		BeO-Info
17.30	BeO-Hauptinfo		BeO-Hauptinfo
18.03	BeO-Info		BeO-Info
18.30	BeO-Hauptinfo		BeO-Hauptinfo
19.03	BeO-Info		
23.00	BeO-Hauptinfo		BeO-Hauptinfo

BeO-Wätter

Die Wetterprognose erstreckt sich auf das Versorgungsgebiet Berner Oberland – Thun – Gürbetal/Aaretal sowie Alpennordhang. Einleitend erfolgt eine aktuelle Wetterlage in der Schweiz. Die Wetterberichte werden durch die Mitarbeitenden der Firma Meteotest in Bern gelesen und immer nach den BeO-Info gesendet. Das BeO-Wätter wird mehrmals täglich aktualisiert und bei Bedarf (Bsp: heftige Gewitterfront nähert sich unserem Sendegebiet) meldet sich die Meteorologin/der Meteorologe live in die Sendungen im BeO-Tagesprogramm.

Sendezeiten:

Immer zur vollen und halben Stunde nach BeO-Nachrichten/Info.

BeO-Verkehrsinformationen/Strassenzustandsbericht

Die offiziellen Strassenverkehrsmeldungen erhalten wir von der Viasuisse AG. Zudem müssen Meldungen der Kantonspolizei Bern und/oder der Strasseninspektorate ebenfalls beachtet werden. Diese werden laufend im Programm mit einem speziellen Signet „Strassenverkehr“ gelesen. Bei Eilmeldungen (z.B. Geisterfahrer) wird unverzüglich das Programm unterbrochen um die Meldung zu lesen. Im Anschluss an die BeO-Info's erfolgt immer eine Strassenverkehrsmeldung. Liegen keine Meldungen vor wird folgender Text gelesen: „Strassenverkehrsmeldung von xx:xx, es liegen zur Zeit keine Meldungen über Staus oder Behinderungen im Strassenverkehr im Sendegebiet von Radio Berner Oberland vor“.

Bei ausserordentlichen Ereignissen (aus der Vergangenheit Beispiele wie Lawinenwinter, Lothar etc.) macht Radio BeO telefonische Live-Einschaltungen in Kapo-Einsatzzentrale in Thun.

Sendezeiten:

Immer nach Eintreffen der Meldung und dann zur vollen und halben Stunde nach BeO-News/Info.

Radio Berner Oberland verkündet keine Radarwarnmeldungen.

Dienstleistungen

Mit einer täglichen Wetterbestimmung und einer ausführlichen, regionalen Wetterprognose der Firma Meteotest wird Radio Berner Oberland einem echten Bedürfnis der oberländischen Bevölkerung auf einen regionsbezogenen Wetterbericht gerecht.

Mit aktuellen Schnee - und Pistenberichten im Winter, mit Badetemperaturen im Sommer, mit dem Veranstaltungskalender während des ganzen Jahres, mit einem Kinoprogramm und mit Gratulationssendungen bietet Radio Berner Oberland, neben vielen anderen Leistungen, einen wichtigen Service für die Hörschaft an.

Neben vielen anderen ist die Sendung „Infotourist“ eine der wichtigsten Dienstleistungen im Tourismusbereich. Radio Berner Oberland hat trotz grossem Aufwand an dieser Sendung festgehalten und auf diese Weise den oberländischen Tourismus unterstützt.

Anpassungen

Radio Berner Oberland überprüft den Erfolg seines Programmes bei der Hörschaft in regelmässigen Abständen und passt oder verändert seine Programminhalte regelmässig an. Dabei werden auch die Ergebnisse der Hörforschung berücksichtigt.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten im BeO-Tagesprogramm sehen wie folgt aus (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

Montag – Freitag:

Moderation BeO-Morge*	04.30 – 09.15
Moderation BeO-Mittag	09.05 – 14.05
Moderation BeO-Träff/Abe	15.05 – 19.05

Samstag

Moderation BeO-Morge/Mittag*	06.20 – 12.05
Moderation BeO-Oldies	12.25 – 16.05
Moderation BeO-Rockcafé	15.05 – 18.05

Sonntag

Moderation BeO-Sonntags-Magazin	11.10 – 15.10
--	---------------

*Für die Morgen-Moderation stellt Radio Berner Oberland eine kostenlose Gratis-Übernachtungsmöglichkeit in einem Hotel in Unterseen/Interlaken zur Verfügung. Zudem kann zu einem kleinen Unkostenbeitrag der BeO-PW benützt werden. Radio Berner Oberland stellt mit einem Pikettsystem sicher, dass in Programm und Redaktion möglichst eine vollständige Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.

Sendepläne/Kommunikation

Jede Sendung im BeO-Tagesprogramm hat ihren eigenen Sendepplan. Der Sendepplan zeigt den detaillierten Ablauf der Sendung und die Moderation fügt ihre Moderationen direkt in die Sendeppläne ein. Die Sendeppläne werden täglich neu erstellt, so können aktuelle Änderungen und Anweisungen schnell und schriftlich kommuniziert werden. Weitere Kommunikationskanäle sind das wöchentliche sogenannte „BeO-RedInfo“, welches jeweils freitags an die ModeratorInnen gemailt wird. Nötigenfalls können die BeO-ModeratorInnen auch nebst diesem RedInfo per Mail orientiert werden.

Beilagen

- Aus- und Weiterbildung
- Wochenprogrammraaster



Radio Berner Oberland AG

Chefredaktor

Aareckstrasse 6 • 3800 Interlaken
 Tel. 033 888 88 40 • Fax 033 888 88 25
 Mail redaktion@radiobeo.ch

Interlaken, 1. Dezember 2007/ad

Leitbild der Redaktion von Radio Berner Oberland

BeO-Nachrichtenredaktion 2008

Das vorliegende Leitbild wird jährlich den Bedürfnissen und aktuellen Gegebenheiten angepasst und soll nebst Grundsätzen wie dem Selbstverständnis auch als ständige Arbeitshilfe dienen. Das vorliegende Leitbild wurde im Oktober 2007 von der Sende- und Geschäftsleitung von Radio Berner Oberland genehmigt.

Auftrag und Selbstverständnis

Radio Berner Oberland steht für den Service public régional und sendet für die Menschen im Berner Oberland, die Region Thun, das Gürbetal bis Belp und das Aaretal bis Bern-Ost.

Radio Berner Oberland sendet aktuell, unabhängig, innovativ und unvoreingenommen. Respekt vor der Würde des Menschen, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Fairness prägen den Umgang und auf die Vielfalt der Interessen in der Bevölkerung wird eingegangen.

Radio Berner Oberland wird durch seine Mitarbeitenden gemacht. Die fachlich/journalistische Kompetenz soll ständig verbessert werden und das Unternehmen unterstützt diese Zielsetzung mit internen und externen Ausbildungen. Wir fördern die Chancengleichheit. Respekt und Wertschätzung sind die Basis unserer Zusammenarbeit

Radio Berner Oberland ist das aktuellste und glaubwürdigste Tagesinformationsmedium in seinem Versorgungsgebiet.

Radio Berner Oberland macht Radio für das Berner Oberland und die angrenzenden Gebiete des Versorgungsgebietes. Wir setzen uns in die Lage unseres Publikums. Wir greifen Themen auf, die unser Publikum betreffen und beschäftigen.

Radio Berner Oberland geht mit seinen Mitteln wirtschaftlich um und konzentriert sich auf seinen Auftrag.

Radio Berner Oberland fördert die Professionalität und Kompetenz seiner Mitarbeiter und unterstützt sie mit Aus- und Weiterbildungsprogrammen. Die Mitarbeitenden sind der wichtigste Pfeiler der Unternehmung.

Radio Berner Oberland informiert seine Mitarbeiter laufend. Mindestens einmal wöchentlich erscheint ein sogenanntes Redaktions-Info.

Radio Berner Oberland setzt auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative.

Publizistische Leitsätze

Wir verstehen uns als Informations-, Sport-, Kultur- und Unterhaltungsmedium.

Wir wissen, wovon wir reden und produzieren unsere Nachrichtensendungen hörerfreundlich. Wir sind neugierig und nach allen Seiten gleichermaßen offen und die Grundhaltung ist die der skeptischen Distanz.

Wir suchen nach den Zusammenhängen und bleiben fair, achten auf die Würde der Person und nehmen unsere Hörerschaft ernst. Wir sind politisch neutral.

Wir sind im Dienste unserer Hörerschaft und unseres Auftrages hartknäckig, kritisch und unbestechlich. Wir sprechen das Publikum auch emotional an.

Wir sind nicht an die Weisungen von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden gebunden. Wir sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung der Programme frei und tragen dafür die Verantwortung (RTVG Art. 6).

Allgemeines

Die von der Redaktion produzierten Nachrichtenbulletins enthalten die jeweils wichtigsten und aktuellsten Meldungen aus den Themenkreisen Ereignisse, Politik, Wirtschaft, Soziales/Bildung, Gesellschaft, Kultur und Sport. In ihnen kommt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen zum Ausdruck und spiegelt das Geschehen des ganzen Versorgungsgebietes wieder.

Es sollen möglichst viele Personen, bzw. Personengruppen zu Worte kommen. Betroffene erhalten immer die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Minderheiten werden regelmässig berücksichtigt.

Bei ausserordentlichen Lagen gelangt das Konzept „Sonderinfos in ausserordentlichen Lagen“ zur Abwendung.

Jede/r Meldung/Beitrag wird durch eine Lesepause abgetrennt – kein Signet! – Nach dem Info folgt der Wetterbericht und die Verkehrsmeldungen. Die Nachrichten werden in der Mundartssprache präsentiert. Strassenverkehrsmeldungen in hochdeutscher Sprache.

Alle Mitarbeiter/innen in der Redaktion halten sich an das Redaktionsstatut, welches ihnen bei Stellenantritt ausgehändigt wird.

Radio Berner Oberland verfügt über zwei Produktionsstandorte: Radiostudio in Interlaken und Produktionsstudio in Thun.

Redaktionsleitung

Die Redaktionsleitung ist zuständig für die publizistische Ausrichtung der Informationssendungen. Der Aufgabenbereich ist im Pflichtenheft „Redaktionsleitung Radio BeO“ zusammengefasst.

Damit die Nachrichten zur Hauptsendezeit von der Redaktionsleitung abgenommen werden können, ist die Chefredaktion und/oder dessen Stellvertretung von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten im Studio anwesend:

07.00 – 12.00 + 13.00 – 17.00

Der Aufgabenbereich der Redaktionsleitung umfasst hauptsächlich folgende Arbeiten:

- Leitung der redaktionellen Abteilung
- Leitet die Infokoordination
- Verantwortlich für die Nachrichtensendungen
- Verantwortlich für Informationen in ausserordentlichen Lagen
- Koordiniert Livereportagen/Liveeinschaltungen
- Aus- und Weiterbildung des Redaktionspersonals
- Journalistische Qualitätssicherung

Nachrichten (international/national)

Radio Berner Oberland produziert in Zusammenarbeit mit Radio BE1 die internationalen und nationalen Nachrichten. Diese werden gemäss Programmraaster immer pünktlich zur vollen Stunde gesendet. Um Überschneidungen mit den BeO-Infos zu vermeiden, werden allfällige Ereignisse im Versorgungsgebiet von Radio Berner Oberland nur nach Rücksprache in die Nachrichten integriert.

Sendezeiten BeO-Nachrichten (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

<u>Zeit</u>	<u>Montag – Freitag</u>	<u>Samstag</u>	<u>Sonn-+ Feiertage</u>
Jeweils sekundengenau um xx.00.00 eingeleitet durch ein Signetzeichen			
06.00	Nachrichten		
07.00	Nachrichten		
08.00	Nachrichten	Nachrichten	
09.00	Nachrichten	Nachrichten	
10.00	Nachrichten	Nachrichten	
11.00	Nachrichten	Nachrichten	
12.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
13.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
14.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
16.00	Nachrichten		
17.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
18.00	Nachrichten	Nachrichten	Nachrichten
19.00	Nachrichten		

BeO-Info (regionale Nachrichten)

Sendezeiten BeO-Info (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

<u>Zeit</u>	<u>Montag – Freitag</u>	<u>Samstag</u>	<u>Sonn-+ Feiertage</u>
Zur halben Stunde jeweils sekundengenau um xx.30.00 und zur vollen Stunde nach den Nachrichten			
05.30	BeO-Flash		
06.03	BeO-Info		
06.30	BeO-Hauptinfo 1		
06.40	<i>BeO-Thema</i>		
07.03	BeO-Info	BeO-Info	
07.30	BeO-Hauptinfo 1		
07.40	<i>BeO-Thema</i>		
08.03	BeO-Info	BeO-Info	
08.30		BeO-Hauptinfo 2	
11.03	BeO-Info	BeO-Info	
12.03	BeO-Info	BeO-Info	BeO-Info
12.30	BeO-Hauptinfo 1	BeO-Hauptinfo 2	BeO-Hauptinfo 2
12.40	<i>BeO-Thema</i>	<i>BeO-Thema</i>	
13.03	BeO-Info	BeO-Info	BeO-Info
14.00			BeO-Info
16.30	BeO-Flash		
16.00			
17.03	BeO-Info		BeO-Info
17.30	BeO-Hauptinfo 1		BeO-Hauptinfo 2
18.03	BeO-Info		BeO-Info
18.30	BeO-Hauptinfo 2		BeO-Hauptinfo 2
19.03	BeO-Info		
23.00	BeO-Hauptinfo 2		BeO-Hauptinfo 2

Dauer/Länge:

BeO-Hauptinfo 1 (Hauptbeitrag im anschl. BeO-Thema)	: min. 5,5 Min., max. 6,0 Min.
BeO-Hauptinfo 2 (mit Hauptbeitrag)	: min. 7,0 Min., max. 7,5 Min.
BeO-Thema (Hauptbeitrag)	: min. 2,0 Min., max. 3,0 Min.
BeO-Info	: min. 2,5 Min., max. 3,0 Min.
BeO-Flash (Kurznws)	: min. 1,0 Min., max. 1,5 Min.
BeO-Sonderinfo	: nach Bedarf

Die Maximallängen dürfen verbindlich nicht überschritten werden. Die BeO-Info's werden jeweils mit dem Wetter (Meteo) und Strassenverkehrsbericht (inkl.ÖV) abgeschlossen

BeO-Hauptinfo

Das Hauptinfo muss aktuell, informativ, hörerfreundlich und fehlerfrei sein. Es beinhaltet mindestens zwei O-Töne. Der Aufbau erfolgt nach folgender Themenreihenfolge:

- Top-Meldung (Aufhänger)
- Ereignisse (z.B. Unfall, Brand, Explosion, Überfall, etc.)
- Politik/Wirtschaft
- Soziales/Bildung/Umwelt
- Gesellschaft
- „Alles andere“
- Kultur
- Sport

Direkt im Anschluss erfolgt der Wetterbericht von Meteo (mit Signet ankünden) und danach in hochdeutscher Sprache die Strassenverkehrsübersicht (mit Signet ankünden).

Personennamen und geographische Bezeichnungen, für welche keine geläufige deutsche Ausspracheform besteht, werden grundsätzlich in der Landessprache ausgesprochen. Bei Ortsbezeichnungen im Dialekt auf die richtige Aussprache achten. Bei Unsicherheit mit dem Absender Kontakt aufnehmen.

BeO-Thema – der ausgelagerte Topbeitrag

Die Hauptinfos sind max. 6 Min. lang. Getrennt durch ein Musikstück senden wir direkt im Anschluss an die Hauptinfos jeweils einen ausgelagerten Topbeitrag, den wir BeO-Thema nennen. Dieser Topbeitrag wird entweder von der Tagesredaktion oder von einer/m Korrespondent/in produziert. So besteht die Möglichkeit drei Mal im Tag über ein Thema vertiefter zu berichten.

Die Tagesredaktion muss der Moderation die Anmoderation schreiben und ins Sendestudio geben, bzw. Tagesfach legen (betrifft BeO-Thema am Morgen). Die Anmoderation muss lesefreundlich in einfachen kurzen Sätzen geschrieben sein.

BeO-Info / BeO-Flash

Das BeO-Info muss analog dem Hauptinfo aktuell, informativ, hörerfreundlich und fehlerfrei sein. Es fasst die langen News in Kurzform – Meldungen sind zwei bis vier Sätze lang – zusammen. Jedes Kurz-Info beinhaltet mindestens einen O-Ton in Kurzform.

Im Flash werden die Themen in der Form von gesprochenen Schlagzeilen angekündigt. Das Thema ist prägnant auf den Punkt gebracht zu lesen. Nur bei sehr wichtigen News (z.B. ausserordentliches Ereignis) ein O-Ton einbauen.

Infos bei ausserordentlichen Lagen

Bei ausserordentlichen Lagen (Hochwasser, Lawinen, Unglück, usw.) informieren wir unverzüglich gemäss Konzept „BeO-Infos bei ausserordentlichen Lagen“. Dieses Konzept ist ein wesentlicher Bestandteil des Pflichtenheftes der journalistischen Tätigkeit bei Radio Berner Oberland.

Bei ausserordentlichen Lagen informieren wir unverzüglich mittels BeO-Sonderinfos. Diese werden immer pünktlich zur vollen und halben Stunde gesendet. D.h. das Sonderinfo kommt VOR den Nachrichten und den BeO-Infos!

Bei Sonderinfos ist immer die Redaktionsleitung zu informieren. Diese entscheidet in Zusammenarbeit mit der Sendeleitung, ob gemäss Konzept „BeO-Infos bei ausserordentlichen Lagen“ gearbeitet wird.

BeO-Sport

Der Sport ist ein integrierter Bestandteil aller Nachrichtensendungen. Zusätzlich beinhaltet das Programm separate Sportbulletins (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

<u>Zeit</u>	<u>Montag – Freitag</u>	<u>Samstag</u>	<u>Sonn-+ Feiertage</u>
06.10	BeO-Sport		
07.10	BeO-Sport		
08.15		BeO-Sport	
13.10			BeO-Sport
14.10			BeO-Sport
15.00			BeO-Sport
16.00			BeO-Sport
17.45	BeO-Sport		
18.20			BeO-Sport
18.50	BeO-Sport		

Am Sonntag steht zwischen 17.00 – 18.30h eine Sportsendung auf dem Programm. In dieser Sendung wird das aktuelle Sportgeschehen aus der Region der Hörerschaft vermittelt. Zudem sind Hintergrundreportagen und Vorschauen auf Sportarten/Sportanlässe im Versorgungsgebiet ein fester Bestandteil dieser Sportsendung. In der Sendung werden mind. 4 – max. 6 Beiträge ausgestrahlt.

Für Livereportagen von Sportanlässen wird kurzfristig ein Einschaltplan erstellt. Die darin festgelegten Einschaltzeiten sind verbindlich, da sie auf das Programm abgestimmt sind.

Wetterprognosen/BeO-Wätter

Die Wetterprognose erstreckt sich auf das Versorgungsgebiet Berner Oberland – Thun – Gürbetal/Aaretal sowie Alpennordhang. Einleitend erfolgt eine aktuelle Wetterlage in der Schweiz. Die Wetterberichte werden durch die Mitarbeitenden der Firma Meteotest in Bern gelesen und immer nach den BeO-Info gesendet. Das BeO-Wätter wird mehrmals täglich aktualisiert und bei Bedarf (Bsp: heftige Gewitterfront nähert sich unserem Sendegebiet) meldet sich die Meteorologin/der Meteorologe live in die Sendungen im BeO-Tagesprogramm.

Strassenverkehrsmeldungen/BeO-Verkehrsinfo

Die offiziellen Strassenverkehrsmeldungen erhalten wir von der Viasuisse AG. Zudem müssen Meldungen der Kantonspolizei Bern und/oder der Strasseninspektorate ebenfalls beachtet werden. Diese werden laufend im Programm mit einem speziellen Signet „Strassenverkehr“ gelesen. Bei Eilmeldungen (z.B. Geisterfahrer) wird unverzüglich das Programm unterbrochen um die Meldung zu lesen. Im Anschluss an die BeO-Info's erfolgt immer eine Strassenverkehrsmeldung. Liegen keine Meldungen vor wird folgender Text gelesen: „Strassenverkehrsmeldung von xx:xx, es liegen zur Zeit keine Meldungen über Staus oder Behinderungen im Strassenverkehr im Sendegebiet von Radio Berner Oberland vor“.

Radio Berner Oberland verkündet keine Radarwarnmeldungen.

BeO-Wahl- und Abstimmungsstudio

An diesen Sonntagen informiert Radio Berner Oberland mit speziellen Wahl- und Abstimmungsbulletins. Zwischen 13.00 – 19.00h immer zur vollen und halben Stunde. Das Bulletin wird mit einem speziellen Jingle angekündigt. Ein spezieller Redaktionsdienst ist für diese Bulletins verantwortlich.

Infokoordination/Redaktionsplanung

Die Infokoordination ist zuständig für die Koordination/Planung der Berichterstattung. Die Infokoordination teilt die Korrespondenten/innen ein, organisiert Telefoninterviews, bestellt Unterlagen, sichtet Einladungen, schreibt An- und Abmeldungen, erteilt Auskünfte und legt der Tagesredaktion gewisse vorbereitete redaktionelle Hilfsmittel bereit.

Die Infokoordination ist von Montag – Freitag besetzt. Zudem erfolgt mit der Tagesredaktion bei Dienstantritt eine kurze Redaktionssitzung.

Umgang mit PR-Meldungen

PR-Meldungen sind grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Ergibt sich durch eine solche Meldung ein journalistischer „Aufhänger“, kann die Meldung für die Nachrichten verwendet werden (z.B. Migros mit gutem Jahresabschluss). Wird eine PR-Meldung als reine Werbung beurteilt (z.B. Migros kommt mit neuem Getränk auf den Markt), wird diese der Redaktionsleitung ohne Verwendung für die BeO-Info's zugestellt.

Die Redaktionsleitung verteidigt die Informationsfreiheit bei drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei Werbeboykotten, sofern die Veröffentlichung einer Information einem legitimen öffentlichen Interesse entspricht. Grundsätzlich ist jede Form von kommerzieller Werbung und das Akzeptieren von Bedingungen der Werbekundschaft zu vermeiden.

Meldungen angrenzende Gebiete

Unser „Stammgebiet“ für die regionale Berichterstattung ist das Berner Oberland, die Region Thun, das Gürbetal bis Belp und das Aaretal bis Bern-Ost. Ereignisse in den direkt angrenzenden Gebieten werden in den Infos auch berücksichtigt, allerdings dürfen nicht mehr als zwei solche Meldungen in einem Info sein. Die Region Konolfingen oder Pays d'Enhaut sind angrenzende Gebiete, welche durchaus in den Infos Aufnahme finden.

Anpassungen

Radio Berner Oberland überprüft den Erfolg seines Programmes bei der Hörerschaft in regelmässigen Abständen und passt oder verändert seine Programminhalte regelmässig an. Dabei werden auch die Ergebnisse der Hörerforschung berücksichtigt.

Arbeitszeiten

Die regionalen Nachrichten werden für drei Tageszeiten produziert. Das bedingt entsprechende Redaktionsdienste. Am Samstag ist die Redaktion bis am Mittag besetzt. Am Sonntag gelten spezielle Arbeitszeiten. Die Arbeitszeiten sehen wie folgt aus (wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst):

Montag – Freitag:

Mittagsredaktion	09.30 – 12.30
Nachmittagsredaktion	13.45 – 18.15
Nachtredaktion	19.30 – 23.00

Samstag

Mittagsredaktion	09.00 – 12.30
Nachmittagsredaktion	15.00 – 18.00

Sonntag

Sonntagsredaktion Morgen	08.30 – 13.15
Sportredaktion	13.45 – 18.45
Nami/Nachtredaktion	15.30 – 21.00

Infokoordination 08.00 – 12.00

Redaktionsleitung 07.00 – 12.00 + 13.00 – 17.00

Bei der monatlichen Einsatzplanung ist auch Pikettdienstsystem ersichtlich. Dieser Pikettdienst stellt die redaktionellen Dienstleistungen sicher.

Beilagen

- Redaktionsstatut
- BeO-Infos bei ausserordentlichen Lagen
- Pflichtenheft der Redaktionsleitung
- Aus- und Weiterbildung



Radio Berner Oberland AG

Das Regionalradio für das Berner Oberland

Aareckstrasse 6 • 3800 Interlaken
Tel. 033 888 88 10 • Fax 033 888 88 15

Leitbild RADIO BERNER OBERLAND

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

Geschäftsleitung

Thomas Morgenthaler-Jörin

Finanzen
Technik
Werbung

Sendeleitung

Martin Muerner

Programm & Redaktion
MitarbeiterInnen
Ausbildung generell
Werbepools

Die Geschäfts - und Sendeleitung trifft sich mehrmals wöchentlich zu Sitzungen.
Alle wichtigen Entscheide (auch Anstellungen) werden gemeinsam gefällt.

Kader Radio Berner Oberland / Abteilungen

Assistent Sende- und Geschäftsleitung

Manuel Honegger

Abteilung Redaktion

Adrian Durtschi

Koordination der Infobeiträge
Leitung der Sondereinsätze bei ausserordentlichen Lagen/Sonderredaktion
Personalentscheide Redaktion zusammen mit Sende- und Geschäftsleitung
Analyse, Feedback und Abnahme von Infobeiträgen
Sport
Recherchen
BeO Wahl - und Abstimmungsstudio in allen regionalen und nationalen Bereichen
Ausbildung Redaktion
Leiten der Redaktionssitzungen und Seminarien

Abteilung Programm

Martin Muerner & Manuel Honegger

Definieren Musikstruktur
Personalentscheide Programm zusammen mit Sende- und Geschäftsleitung
Analyse & Feedback Programm
Ausbildung Programm
Koordination Programmbeiträge
Ausarbeiten von Spezialsendungen
Ausarbeiten Grundraster zusammen mit Sendeleitung
Leiten der Programmsitzungen und Seminarien

Abteilung Werbung

vakant

Betreuen des Aussendienstverkaufs für regionale Werbung
Betreuung nationale Werbung/ Werbepools
Betreuung von Sponsoring und Sonder-Werbeformen
Leitung der Werbesitzung

Sekretariat / Promotion

Martin Muerner & Manuel Honegger

Leitung des Sekretariatsteams
Erstellen von Wochen - / Monatslisten
Durchführen von Aussenaktionen
Durchführen von Programmaktionen
Betreuen der externen Promotion

Das Kader trifft sich einmal pro Woche zu einer Sitzung, bei Bedarf auch täglich.



Interlaken, 1. November 2007/ad

Redaktionsstatut von Radio Berner Oberland

Publizistische Richtlinien für die Medienarbeit bei Radio Berner Oberland

1. Publizistischer Auftrag

- 1.1. Die Mitarbeiter/innen von Radio Berner Oberland berichten unabhängig und objektiv über alle regionalen Ereignisse und über Personen aus dem Versorgungsgebiet, die für die Hörerschaft interessant sind. Weiter erstreckt sich die Berichterstattung auf das gesamte Kantonsgebiet (Kanton Bern), wenn Ereignisse vorliegen, welche für das Versorgungsgebiet eine Bedeutung haben. Dazu zählt auch die Berichterstattung aus dem bernischen Grossen Rat.
- 1.2. Die Informationen und deren Verbreitung müssen aktuell, sachgerecht und verständlich (hörerfreundlich) sein. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen und Dokumente noch von anderen geäusserten Meinungen (beim schneiden von Beiträgen aufpassen!).
- 1.3. Sendeferdige Beiträge müssen in einer guten Qualität aufbereitet sein (Sprache gut verständlich, richtig geschnitten, keine Überlänge).

2. Regeln für die publizistische Arbeit

- 2.1. Sie halten sich an die Wahrheit und lassen sich immer vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren. Zudem hat die Wahrhaftigkeit gegenüber der Raschheit Vorrang.
- 2.2. Sie wahren das Berufsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
- 2.3. Sie veröffentlichen nur Informationen, deren Quellen ihnen bekannt ist. Unbestätigte Meldungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 2.4. Sie berichtigen jede von Ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist..
- 2.5. Sie respektieren die Privatsphäre des Einzelnen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Im Umgang mit Beteiligten sind die Würde des Einzelnen, der Schutz der Persönlichkeit und die Intimsphäre zu achten. In jedem Fall sind die Folgen der Berichterstattung mitzubedenken.
- 2.6. Mitarbeiter/innen von Radio Berner Oberland betreiben keinen „Goodwill-Journalismus“ und lehnen jede Art von Bestechung ab.
- 2.7. Der Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Redaktion kommt eine hohe Bedeutung zu. Sie wird durch die Redaktionsleitung gefördert.

3. Vorgaben für die Berichterstattung

- 3.1. Jeder Beitrag ist nach einem Muster aufgebaut. Das Wichtigste am Anfang. Das Unbedeutendste ist am Ende erwähnt. So hat die Redaktion die Möglichkeit, den Beitrag von hinten zu kürzen, ohne das etwas wichtiges verloren geht.
- 3.2. Jeder Beitrag oder jede Meldung sollte möglichst am Anfang viele der „6W“ Beantworten können:
 - **W**as ist geschehen? Was für ein Anlass?
 - **W**er ist beteiligt?
 - **W**ann ist es geschehen?
 - **W**o war es? Wo hat es stattgefunden?
 - **W**ie ging es zu? Wie kam es dazu?
 - **W**arum geschah es?
- 3.3. Längere O-Töne sind zu bearbeiten damit ein Beitrag nicht zu monoton wirkt. Eine Zwischenmoderation oder Zwischenfrage belebt den Beitrag. Ein Beitrag im Infobereich darf 100 Sekunden (ohne Anmoderation) nicht übersteigen. Im BeO-Sport oder bei Liveeinschaltungen sollte der Beitrag grundsätzlich nicht länger als 120 Sekunden sein. Ausnahmen nach Absprache mit der Redaktionsleitung sind in begründeten Fällen möglich.
- 3.4. Bei Kurzmeldungen gilt der Grundsatz „In der Kürze liegt die Würze“.
- 3.5. Radio Berner Oberland sendet zu drei Tageszeiten regionale Informationen (Morgen, Mittag, Abend). Am Samstag entfällt ein Abendinfo und am Sonntag entfällt ein Morgeninfo. Die Dauer einer regionalen Infoausgabe liegt beim Hauptinfo zwischen mind. fünf bis max. sieben Minuten. Beim Info bei 3 Minuten.
- 3.6. Die Kurzmeldungen, Beiträge und letztlich die regionalen Informationsausgaben müssen mundartgerecht verfasst sein. Eine Kunstsprache mit vielen trendigen Fremdwörtern ist zu vermeiden. Zahlen werden immer gerundet wiedergegeben (z.B. 1'487'000 ist knapp 1,5 Millionen).
- 3.7. Der Aufhänger eines Beitrages ist im Titel. Dieser soll den Hörer auf den Beitrag „gluschtig“ machen. Der Titel soll eine klare Aussage beinhalten, welche aber keine falsche Interpretation darstellt.
- 3.8. Sie achten auf das Gegendarstellungsrecht. Wird in einem Beitrag eine Person, eine Institution, eine Partei, usw. „angegriffen“, müssen diese zwingend dazu Stellung beziehen können (Kontaktaufnahme unerlässlich).
- 3.9. Beiträge mit Werbecharakter und Vorschauen müssen von der Redaktionsleitung bewilligt werden.

4. Zuständigkeiten

- 4.1. Die Redaktionsleitung erlässt die entsprechenden publizistischen Richtlinien und kann in Einzelfällen spezielle Anweisungen erteilen.
- 4.2. Sie arbeiten im Rahmen dieser Richtlinien und allenfalls Weisungen der Redaktionsleitung sowie der anerkannten Berufsregeln selbständig und initiativ.
- 4.3. Die Redaktionsleitung (Chefredaktion und Stellvertretung) ist für die Publizistische Verbreitung und Veröffentlichung verantwortlich. Daher müssen heikle Meldungen und Beiträge zwingend der Redaktionsleitung unterbreitet werden. Die Redaktionsleitung nimmt nach Möglichkeit die Infos ab.

5. Anhänge

5.1. Publizistische Vorgaben (z.B. Pflichtstoff), Konzept BeO-Infos in ausserordentlichen Lagen und ein Organigramm sind in Anhängen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser publizistischen Richtlinien.

6. Gültigkeit

6.1. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 1.1.2002 und treten auf den 1.11.2007 in Kraft und werden nach Bedarf laufend angepasst.

Die Redaktionsleitung:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher but appears to be the name of the signatory.

Adrian Durtschi, Chefredaktor

Präambel

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschließenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:

- 1.** _____ Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
- 2.** _____ Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
- 3.** _____ Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.
- 4.** _____ Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
- 5.** _____ Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.
- 6.** _____ Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.

7. _____ Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
8. _____ Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.
9. _____ Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.
10. _____ Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von seiten der Inserentinnen und Inserenten.
11. _____ Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.

Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten

Damit die Journalistinnen und Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum mindesten folgende Rechte beanspruchen können:

- a.** _____ Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

- b.** _____ Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.

- c.** _____ Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

- d.** _____ Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

- e.** _____ Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.

f. _____ Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

g. _____ Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

Diese «Erklärung» wurde an der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung «Schweizer Presserat» vom 21. Dezember 1999 verabschiedet.

Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten»

Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.

Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche

Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus. Diese Aspekte werden nachfolgend unter den Ziffern 3, 4 und 5 der «Erklärung der Pflichten» behandelt.

Ziffer 2 der «Erklärung der Pflichten»

Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.

Richtlinie 2.1 – Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit ist die wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche. Es obliegt allen Journalistinnen und Journalisten, dieses Grundprinzip allgemein und individuell zu verteidigen. Der Schutz dieser Freiheit wird durch die Ziffern 6, 9, 10 und 11 der «Erklärung der Pflichten» und durch die «Erklärung der Rechte» gewährleistet.

Richtlinie 2.2 – Meinungspluralismus

Der Meinungspluralismus trägt zur Verteidigung der Informationsfreiheit bei. Er ist notwendig, wenn sich ein Medium in einer Monopolsituation befindet.

Richtlinie 2.3 – Trennung von Fakten und Kommentar

Journalistinnen und Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann.

Richtlinie 2.4 – Öffentliche Funktionen

Die Ausübung des Berufs der Journalistin, des Journalisten ist grundsätzlich nicht mit der Ausübung einer öffentlichen Funktion vereinbar. Wird eine politische Tätigkeit aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise wahrgenommen, ist auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten. Zudem muss die politische Funktion dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden. Interessenkonflikte schaden dem Ansehen der Medien und der Würde des Berufs. Dieselben Regeln gelten auch für private Tätigkeiten, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden könnten.

Richtlinie 2.5 – Exklusivverträge

Exklusivverträge mit Trägerinnen und Trägern von Informationen dürfen nicht Vorgänge oder Ereignisse zum Gegenstand haben, die für die Information der Öffentlichkeit und die Meinungsbildung

von erheblicher Bedeutung sind. Wenn solche Verträge ein Informationsmonopol etablieren, indem sie andere Medien vom Zugang zu Informationen ausschliessen, beeinträchtigen sie die Pressefreiheit.

Ziffer 3 der «Erklärung der Pflichten»

Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unter schlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäusserte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.

Richtlinie 3.1 – Quellenbearbeitung

Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bildet die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liegt im Interesse des Publikums, sie ist vorbehaltlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist.

Richtlinie 3.2 – Medienmitteilungen

Medienmitteilungen von Behörden, Parteien, Verbänden, Unternehmen oder anderer Interessengruppen sind als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.3 – Archivadokumente

Archivadokumente sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen, allenfalls mit Angabe des Datums der Erstveröffentlichung.

Richtlinie 3.4 – Illustrationen

Bilder oder Filmsequenzen mit Illustrationsfunktion, die ein Thema, Personen oder einen Kontext ins Bild rücken, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt haben (Symbolbilder), sollen als solche erkennbar sein. Sie sind klar von Bildern mit Dokumentations- und Informationsgehalt unterscheidbar zu machen, die zum Gegenstand der Berichterstattung einen direkten Bezug herstellen.

Richtlinie 3.5 – Fiktive Sequenzen

Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder, die in Fernsehberichten und Reportagen von Schauspielerinnen bzw. Schauspielern stellvertretend für die von einer Berichterstattung betroffenen realen Personen gespielt werden, sind klar als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.6 – Montagen

Foto- und Videomontagen sind gerechtfertigt, soweit sie dazu dienen, einen Sachverhalt zu erklären, eine Mutmassung zu illustrieren, kritische Distanz zu wahren, oder wenn sie einen satirischen Angriff enthalten. Sie sind in jedem Fall deutlich als solche zu kennzeichnen, damit für das Publikum keine Verwechslungsgefahr besteht.

Richtlinie 3.7 – Meinungsumfragen

Bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen sollten die Medien dem Publikum immer alle Informationen zugänglich machen, die für das Verständnis der Umfrage nützlich sind: Mindestens Zahl der befragten Personen, Repräsentativität, mögliche Fehlerquote, Erhebungsgebiet, Zeitraum der Befragung, Auftraggeberin / Auftraggeber. Aus dem Text sollten auch die konkreten Fragen inhaltlich korrekt hervorgehen.

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («Audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht kurz und fair wiederzugeben. Ausnahmsweise kann auf die Anhörung verzichtet werden, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Der von schweren Vorwürfen betroffenen Partei muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich zu den schweren Vorwürfen äussern können.

Ziffer 4 der «Erklärung der Pflichten»

Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.

Richtlinie 4.1 – Verschleierung des Berufs

Es ist unlauter, bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, den Beruf als Journalistin / Journalist zu verschleiern.

Richtlinie 4.2 – Verdeckte Recherchen

Verdeckte Recherchen sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an den damit recherchierten Informationen besteht und wenn diese Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können. Sie sind weiter zulässig, wenn Ton- oder Bildaufnahmen Journalistinnen und Journalisten gefährden würden, immer ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen Aufnahmen vorausgesetzt. Besondere Beachtung ist der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes von zufällig anwesenden Personen zu schenken. Journalistinnen und Journalisten dürfen den Rückgriff auf an sich unlautere Methoden auch in diesen Ausnahmefällen aus Gewissensgründen ablehnen.

Richtlinie 4.3 – Bezahlung von Informantinnen / Informanten

Die Bezahlung von Informantinnen / Informanten, die nicht zum Berufsstand gehören, ist grundsätzlich nicht zulässig, da dadurch der Informationsfluss und der Inhalt der Information beeinträchtigt werden kann. Vorbehalten sind Fälle eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Der Kauf von Informationen oder Bildern von Personen, die in ein Gerichtsverfahren verwickelt sind, ist untersagt. Vorbehalten ist die Rechtfertigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse, sofern die Information nicht auf andere Weise beschafft werden kann.

Richtlinie 4.4 – Sperrfristen

Wenn eine Information oder ein Dokument mit einer gerechtfertigten Sperrfrist (Abgabe von Texten noch nicht gehaltenen Reden; Beeinträchtigung wichtiger Interessen bei einer verfrühten Publikation usw.) an ein oder mehrere Medien übergeben wird, ist diese Sperrfrist zu respektieren. Sperrfristen dürfen nicht Werbezwecken dienen. Hält eine Redaktion eine Sperrfrist nicht für gerechtfertigt, hat sie die Quelle über ihre Absicht, umgehend an die Öffentlichkeit zu gehen, zu informieren, damit die Quelle die übrigen Medien benachrichtigen kann.

Richtlinie 4.5 – Interview

Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnerinnen / Part-

nern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen. Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaffende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren.

Die interviewte Person darf bei der Autorisierung keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äusserungen im Text wiedererkennen können. Ist keine Einigung zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent zu machen. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, kann hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgegriffen werden.

Richtlinie 4.6 – Recherchegespräche

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äusserungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine Autorisierung

der zur Publikation vorgesehenen Äusserungen verlangen darf.

Richtlinie 4.7 – Plagiat

Wer ein Plagiat begeht, d.h. wer Informationen, Präzisierungen, Kommentare, Analysen und sämtliche anderen Informationsformen von einer Berufskollegin, einem Berufskollegen ohne Quellenangabe in identischer oder anlehrender Weise übernimmt, handelt unlauter gegenüber seinesgleichen.

Ziffer 5 der «Erklärung der Pflichten»

Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.

Richtlinie 5. – Berichtigungspflicht

Die Berichtigungspflicht wird von den Medienschaffenden unverzüglich von sich aus wahrgenommen und ist Teil der Wahrheitssuche. Die materielle Unrichtigkeit betrifft die Fakten und nicht die sich auf erwiesene Fakten abstützenden Werturteile.

Richtlinie 5.2 – Leserinnen- und Leserbriefe

Die berufsethischen Normen gelten auch für die Veröffentlichung von Leserinnen- und Leserbriefe. Der Meinungsfreiheit ist aber gerade auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zugestehen, weshalb die Leserbriefredaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der

«Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen» einzugreifen hat. Leserinnen- und Leserbriefe sind vom Autor oder der Autorin zu zeichnen. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen anonym abgedruckt. Leserinnen- und Leserbriefe dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Aus Transparenzgründen sollte die Leserinnen- und Leserbriefseite einen regelmässigen Hinweis enthalten, dass sich die Redaktion das Kürzungsrecht vorbehalten. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Leserinnen- und Leserbriefschreiber oder eine Leserinnen- und Leserbriefschreiberin auf den Abdruck des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

Ziffer 6 der «Erklärung der Pflichten»

Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.

Richtlinie 6.1 – Redaktionsgeheimnis

Die Berufspflicht, das Redaktionsgeheimnis zu wahren, geht weiter als das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht. Das Redaktionsgeheimnis schützt die Quellen der Journalistinnen und Journalisten (Notizen, Adressen, Ton- und Bildaufnahmen usw.). Es schützt Informantinnen und Informanten, sofern sie ihre Mitteilungen unter der Voraussetzung

abgegeben haben, dass sie bei einer Publikation nicht identifizierbar gemacht werden dürfen.

Richtlinie 6.2 – Ausnahmen des Quellenschutzes

Journalistinnen und Journalisten haben ungeachtet der gesetzlichen Ausnahmeregelungen des Zeugnisverweigerungsrechts in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und anderen schützenswerten Interessen vorzunehmen. In Extremfällen können sich Journalistinnen und Journalisten von der abgegebenen Zusicherung der Vertraulichkeit entbunden fühlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Kenntnis von besonders schweren Verbrechen oder Drohungen erhalten, ebenso bei Angriffen auf die innere oder äussere Sicherheit des Staates.

Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten»

Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

Richtlinie 7.1 – Privatsphäre

Jede Person hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Privatbereich niemanden ohne Einwilligung auf-

nehmen. Ebenso ist die Belästigung von Personen in ihrem Privatbereich (Eindringen in Häuser, Verfolgung, Auflauern, telefonische Behelligung usw.) zu unterlassen. Dies gilt in besonderem Masse, wenn sie gebeten haben, in Ruhe gelassen zu werden. Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Hingegen ist es im Rahmen des öffentlichen Interesses erlaubt, über Auftritte von Personen im Gemeinbereich auch bildlich zu berichten.

Richtlinie 7.2 – Personen in Notsituationen

Besondere Zurückhaltung ist bei Personen geboten, die sich in einer Notsituation befinden oder unter dem Schock eines Ereignisses stehen sowie bei Trauernden. Dies gilt sowohl für die Betroffenen als auch ihre Familien und Angehörigen. Interviews in Spitälern und ähnlichen Institutionen dürfen nur mit Einwilligung der Verantwortlichen realisiert werden.

Richtlinie 7.3 – Personen des öffentlichen Lebens

Fotografien und Fernsichtbilder von Personen des öffentlichen Lebens haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch diese Personen ein Recht auf eine Privatsphäre und auf ihr eigenes Bild haben. Journalistinnen und Journa-

listen können davon ausgehen, dass Prominente nicht daran interessiert sind, anders behandelt zu werden, als die Medienschaffenden selber an deren Stelle behandelt werden möchten.

Richtlinie 7.4 – Kinder

Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes; dies gilt auch für Kinder von Prominenten oder weiteren Personen, die Gegenstand des Medieninteresses sind. Besondere Zurückhaltung ist angezeigt bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit Kindern (sei es als Opfer, mögliche TäterInnen oder als Zeuginnen) bei Gewaltverbrechen. Dies gilt vor allem bei Befragungen.

Richtlinie 7.5 – Unschuldsvermutung

Bei der Gerichtsberichterstattung ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Nach einer eventuellen Verurteilung haben Journalistinnen und Journalisten auf die Familie und die Angehörigen der / des Verurteilten, wie auch auf die Resozialisierungschancen Rücksicht zu nehmen.

Richtlinie 7.6 – Namensnennung

In Anwendung der vorgenannten Bestimmung veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten grundsätzlich weder Namen noch andere Angaben, die eine Identifikation einer von einem Gerichtsverfahren betroffenen Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Um-

feld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden. Ausnahmen von dieser Grundregel sind zulässig:

- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist;
- wenn die betroffene Person mit einem politischen Amt oder einer staatlichen Funktion betraut ist und wenn sie beschuldigt wird, damit unvereinbare Handlungen begangen zu haben;
- wenn eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist; diese Ausnahme ist mit Zurückhaltung anzuwenden; zudem müssen die vorgeworfenen Handlungen im Zusammenhang mit der Bekanntheit stehen.
- wenn die betroffene Person ihren Namen im Zusammenhang mit dem Verfahren selber öffentlich macht oder ausdrücklich in die Veröffentlichung einwilligt;
- sowie wenn die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden.

Richtlinie 7.7 – Nichteröffnung, Einstellung und Freispruch

Wenn eine Person in ein Gerichtsverfahren verwickelt ist, welches mit Nichteröffnung, Einstellung oder Freispruch erledigt wird, muss die Art und Weise der entsprechenden Berichterstattung in einem angemessenen Verhältnis zur ursprünglichen Präsentation des Falles stehen. Wenn der Name der betroffenen Person genannt wurde oder diese sonstwie identifizierbar war, ist bei der Berich-

terstattung über den Gerichtssentscheid diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

Richtlinie 7.8 – Sexualdelikte

Bei Sexualdelikten ist den Interessen der Opfer besondere Rechnung zu tragen. Es dürfen keine Begriffe verwendet werden, die eine Identifikation des Opfers ermöglichen. Sofern Minderjährige betroffen sind, ist bei der Verwendung des Begriff «Inzest» besondere Vorsicht geboten.

Richtlinie 7.9 – Suizid

Die Massenmedien üben bei Suizidfällen grösste Zurückhaltung. Ausnahmsweise darf über Suizide in folgenden Fällen berichtet werden:

- wenn sie grosses öffentliches Aufsehen erregen;
- wenn sich Personen des öffentlichen Lebens das Leben nehmen. Bei weniger bekannten Persönlichkeiten muss ihr Handeln zumindest in einem vermuteten öffentlichen Zusammenhang steht;
- wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen von sich aus an die Öffentlichkeit gelangt sind;
- wenn sie im Zusammenhang mit einem von der Polizei gemeldeten Verbrechen stehen;
- wenn sie Demonstrationscharakter haben und auf ein ungelöstes Problem aufmerksam machen wollen;
- wenn dadurch eine öffentliche Diskussion ausgelöst wird;
- wenn Gerüchte oder Anschuldigungen

im Umlauf sind.

In allen Fällen hat sich die Berichterstattung auf die für das Verständnis notwendigen Angaben zu beschränken und darf keine intimen oder herabsetzenden Einzelheiten enthalten.

Richtlinie 7.10 – Bilder von Kriegen, Konflikten und Prominenten

Bei Fotografien und Fernseh Bildern von Kriegen und Konflikten, Terrorakten und Prominenten sind vor der Publikation oder Ausstrahlung die nachfolgenden Fragen sorgfältig zu prüfen:

- Was stellen die Fotografien oder die Bilder genau dar?
- Ist die im Bild dargestellte Szene geeignet, die abgebildete(n) Person(en), die Betrachterin, den Betrachter oder beide zu verletzen?
- Sofern das Bild einen historischen Moment dokumentiert: überwiegt nicht das Recht auf Totenruhe gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Publikation?
- Ist bei Archivbildern die Einwilligung für eine neuerliche Publikation gegeben worden? Befindet sich die abgebildete Person noch immer in der gleichen Situation?

Ziffer 8 der «Erklärung der Pflichten»

Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

Richtlinie 8.1 – Achtung der Menschenwürde

Die Informationstätigkeit hat sich an der Achtung der Menschenwürde zu orientieren. Sie ist ständig gegen das Recht der Öffentlichkeit auf Information abzuwägen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der direkt betroffenen oder berührten Personen als auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit.

Richtlinie 8.2 – Diskriminierungsverbot

Bei Berichten über Straftaten dürfen Angaben über ethnische Zugehörigkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Krankheiten, körperliche oder geistige Behinderung gemacht werden, sofern sie für das Verständnis notwendig sind. Die

Nennung der Nationalität darf keine Diskriminierung zur Folge haben: sofern sie nicht systematisch erwähnt (und also auch bei schweizerischen Staatsangehörigen angewendet wird), gelten die gleichen restriktiven Bedingungen wie für die übrigen in dieser Richtlinie genannten Angaben. Besondere Beachtung ist dem Umstand zu schenken, dass solche Angaben bestehende Vorurteile gegen Minderheiten verstärken können.

Richtlinie 8.3 – Opferschutz

Autorinnen und Autoren von Berichten über dramatische Ereignisse oder Gewalt müssen immer sorgfältig zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und den Interessen der Opfer und der Betroffenen abwägen. Journalistinnen und Journalisten sind sensationelle Darstellungen untersagt, welche Menschen zu blossen Objekten degradieren. Als sensationell gilt insbesondere die Darstellung von Sterbenden, Leidenden und Leichen, wenn die Darstellung in Text und Bild hinsichtlich detailgetreuer Beschreibung sowie Dauer und Grösse der Einstellungen die Grenze des durch das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Gerechtfertigten übersteigt.

Richtlinie 8.4 – Bilder über Kriege und Konflikte

Fotografien und Fernsehbilder über Kriege und Konflikte sollten darüber hinaus vor ihrer Publikation oder Ausstrahlung

hinsichtlich folgender Fragen geprüft werden:

- Handelt es sich wirklich um ein einmaliges Dokument der Zeitgeschichte?
- Sind die abgebildeten Personen als Individuen identifizierbar?
- Würde ihre Menschenwürde durch eine Publikation verletzt?

Richtlinie 8.5 – Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen
Fotografien und Fernsbilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen müssen die Menschenwürde respektieren und darüber hinaus die Situation der Familie und der Angehörigen der Betroffenen berücksichtigen. Dies gilt besonders im Bereich der lokalen und regionalen Information.

Ziffer 9 der «Erklärung der Pflichten»

Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

Richtlinie 9.1 – Unabhängigkeit

Die Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar. Die Wahrung der Unabhängigkeit erfordert ständige Wachsamkeit. Die Annahme von individuellen Einladungen und Geschenken ist zulässig, sofern diese das übliche Mass nicht übersteigen.

Dies gilt sowohl für berufliche als auch für soziale Beziehungen. Die Recherche von Informationen und ihre Veröffentlichung darf durch die Annahme von Einladungen oder Geschenken niemals beeinflusst werden.

Richtlinie 9.2 – Interessenbindungen

Die Wirtschafts- und Finanzberichterstattung ist der Gewährung verschiedenster Vergünstigungen und dem Zugang zu Insiderwissen besonders ausgesetzt. Journalistinnen und Journalisten dürfen Informationen, von denen sie vor deren Veröffentlichung Kenntnis erhalten, nicht zu ihrem Vorteil auswerten oder durch Dritte auswerten lassen. Sie dürfen nicht über Gesellschaften oder Wertpapiertitel schreiben, zu denen durch sie oder ihre Angehörigen Interessenbindungen bestehen, so dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Sie dürfen keine vergünstigten Beteiligungen im Austausch gegen Medienberichte annehmen, selbst wenn es sich nicht um Gefälligkeitsberichte handelt.

Ziffer 10 der «Erklärung der Pflichten»

Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von seiten der Inserentinnen und Inserenten.

Richtlinie 10.1 – Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung

Die Trennung zwischen redaktionellem Teil bzw. Programm und Werbung ist optisch und begrifflich klar zu kennzeichnen. Journalistinnen und Journalisten haben diese Abgrenzung zu gewährleisten und dürfen sie nicht durch Einfügen von Schleichwerbung in der redaktionellen Berichterstattung verletzen. Die Grenze des Zulässigen ist überschritten, wenn eine Marke, ein Produkt oder eine Leistung oder deren wiederholte Nennung weder einem legitimen öffentlichen Interesse noch dem Anspruch des Publikums auf Information entspricht.

Richtlinie 10.2 – Publi-Reportagen

Journalistinnen und Journalisten redigieren grundsätzlich keine Publi-Reportagen, damit ihre berufliche Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sie berichten nicht anders als sonst über Anlässe, bei denen das eigene Verlagshaus Sponsor / in oder «Medienpartner /in» ist.

Richtlinie 10.3 – Inserateboykotte

Journalistinnen und Journalisten verteidigen die Informationsfreiheit bei tat-

sächlicher oder drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei Inserateboykotten oder Boykottandrohungen, sofern die Veröffentlichung einer Information einem legitimen öffentlichen Interesse entspricht.

Ziffer 11 der «Erklärung der Pflichten»

Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

Buchstabe a.

der «Erklärung der Rechte»

Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

Richtlinie a.1 – Indiskretionen

Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekanntgeworden sind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Informationsquelle muss dem Medium bekannt sein;
- das Thema muss von öffentlicher Relevanz sein;
- es muss gute Gründe dafür geben, dass die Information jetzt und nicht erst viel später publik werden soll; der Vorteil im publizistischen Wettbewerb genügt nicht als Rechtfertigung;
- es muss erwiesen sein, dass das Thema oder Dokument dauerhaft als geheim klassifiziert oder als vertraulich deklariert wird und es nicht bloss einer kurze Sperrfrist von einigen Stunden oder Tagen unterliegt;
- die Indiskretion durch die Informantin / den Informanten muss absichtlich und freiwillig erfolgt sein, die Information darf nicht durch unlautere Methoden (Bestechung, Erpressung, Wanzen, Einbruch oder Diebstahl) erworben worden sein;
- die Veröffentlichung darf keine äusserst wichtigen Interessen wie z.B. schützenswerte Rechte, Geheimnisse usw. tangieren.

Richtlinie a.2 – Privatunternehmen

Privatunternehmen sind Gegenstand der journalistischen Recherche, wenn sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Gewichts und/oder ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu den wichtigen Akteuren einer Region gehören.

Buchstabe b.

der «Erklärung der Rechte»

Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.

Buchstabe c.

der «Erklärung der Rechte»

Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

Buchstabe d

der «Erklärung der Rechte»

Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder

sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

Buchstabe e.**der «Erklärung der Rechte»**

Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.

Buchstabe f.**der «Erklärung der Rechte»**

Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

Buchstabe g.**der «Erklärung der Rechte»**

Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

Diese Richtlinien wurden vom Schweizer Presserat an seiner konstituierenden Sitzung vom 18. Februar 2000 verabschiedet und an den Plenarsitzungen vom 9. November 2001, 28. Februar 2003, 7. Juli 2005 sowie vom 16. September 2006 revidiert (Inkrafttreten per 1. Juni 2007).



Interlaken, 1. Dezember 2007/mh

Sitzungsplan REDAKTION, PROGRAMM, PROMOTION, WERBUNG

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

Täglich Mo – Fr

09.45:	Redaktionsleitung mit MittagsRedaktion
14.00:	Redaktionsleitung mit NamiRedaktion
19.15:	Redaktionsleitung mit NachtRedaktion (telefonisch)

Wöchentlich:

Redaktionsleitung mit Sende- und Programmleitung
Sende- und Programmleitung mit Promotion/Sekretariat
Werbung (BeraterInnen und Dispo) mit Sende- und Programmleitung und Promotion/Sekretariat
Werbung Berater
Sende- und Geschäftsleitung mit Abteilungsleitungen
Musikredaktion

Quartalsweise

Gem. Einladung	Sitzung mit ModeratorInnen BeO-Tagesprogramm
Gem. Einladung	Sitzung mit RedaktorInnen BeO-Nachrichtenredaktion

Halbjährlich

Gem. Einladung	Sitzung mit KorrespondentInnen und InformantInnen
Gem. Einladung	Sendeverantwortliche Freie-Sendungen

Seminare/BeOJahresversammlung/BeO-Stammtisch

Seminare	Es werden regelmässig Seminarien durchgeführt
Dezember	Jahresorientierung
Falls gewünscht	Max. 3 BeO-Stammtische (freiwillig)



Interlaken, 1. Dezember 2007/mh

**Interne Kommunikationskanäle (ausserhalb Sitzungen)
REDAKTION, PROGRAMM, PROMOTION, WERBUNG 2008**

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

PROGRAMM/MODERATION	
TÄGLICH	Sendeplan für jede Sendung im BeO-Tagesprogramm
TÄGLICH	Mail an Moderationsverteiler bei Bedarf
WÖCHENTLICH	Information BeO-Leitung an BeO-ModeratorInnen im „BeO-RedInfo“; Versand per Mail

REDAKTION	
TÄGLICH	Checkliste zu jedem Redaktionsdienst
TÄGLICH	Koordinationsblatt InfoKoordination
TÄGLICH	Mail an Redaktionsverteiler bei Bedarf
WÖCHENTLICH	Information von BeO-Leitung an BeO-RedaktorInnen im „BeO-RedInfo“; Versand per Mail

PROMOTION/SEKRETARIAT/EMPFANG/Werbung	
WÖCHENTLICH	Information von BeO-Leitung an BeO-RedaktorInnen im „BeO-RedInfo“; Versand per Mail
Bei Bedarf	Kommunikation per Mail



Rückmeldungen TAGESREDAKTION

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

INTERN - RÜCKMELDUNGEN TAGESREDAKTION vom

Lieber

Für die Analyse und Kontrolle unserer Infoausgaben bitten wir dich, uns nachfolgende Punkte auszufüllen und das Blatt am Dienstschluss der Redaktionsleitung zuzustellen. Nach der Auswertung erfolgt eine Rückmeldung. Herzlichen Dank.

Dauer/Länge des Infos in Min. und Sec. _____

Wie viele Beiträge mit O-Ton? _____

Beiträge aus welcher Region?

Region	Anzahl	Red-Leitung
Thun		
Thunersee (Spiez, Sigriswil)		
Interlaken, Grindelwald, Lauterbrunnen		
Brienz, Oberhasli		
Kandertal (Frutigen, Kandersteg, Adelboden)		
Simmental/Saanenland		
Aaretal		
Berner Oberland / Kanton Bern		

Beiträge zu welchen Themenfelder?

Thema/Bereich	Anzahl	Red-Leitung
SOS/Ausserordentliche Lagen/Katastrophen		
Politik		
Wirtschaft		
Gesellschaft		
Kultur		
Sport		
Anderes		

Bemerkungen/Rückmeldungen:

Wir danken Dir für Deine Arbeit und hoffen, dass wir so gemeinsam unser Info laufend verbessern können.

Mit lieben Grüssen

Adrian Durtschi



Radio Berner Oberland AG

Programmleitung

Aareckstrasse 6 • 3800 Interlaken
 Tel. 033 888 88 10 • Fax 033 888 88 15
 Mail programm@radiobeo.ch

Interlaken, 1. Dezember 2007/mh

INTERN - FEEDBACK ANALYSE TIPPS FÜR MODERATION

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

Lieber xy

Gemäss den Orientierungen an unserer Jahresversammlung verfolgen wir unser Programm aufmerksam und analysieren einzelne Sendungen. Daraus ergibt sich ein Feedback, das helfen soll, die Moderation zu verbessern und damit die Hörerdaten zu steigern. Das grundsätzliche Feedback geht via Redinfo an alle; in diesem Mail führen wir Tipps und Verbesserungsvorschläge auf, die Dich persönlich betreffen.

Datum	Sendung	Analyse

Wir bitten Dich, unser Feedback seriös aufzunehmen, selbständig Deine Moderation kritisch zu prüfen und die Verbesserungen möglichst sofort anzuwenden.

Wir danken Dir für Deine Arbeit und hoffen, dass wir so gemeinsam unser Programm verbessern können.

Mit lieben Grüssen

Martin Muerner

Thomas Morgenthaler-Jörin



Radio Berner Oberland AG

Redaktions- und Programmleitung
 Aareckstrasse 6 • 3800 Interlaken
 Tel. 033 888 88 10 • Fax 033 888 88 15
 Mail redaktion@radiobeo.ch

Interlaken, 1. Dezember 2007/ad

Konzept Aus- und Weiterbildung bei Radio Berner Oberland

Aus- und Weiterbildung

Das vorliegende Konzept „Aus- und Weiterbildung bei Radio Berner Oberland“ ist verbindlich für alle Mitarbeitenden im Programmbereich (Moderation/Redaktion). Es ist fester Bestandteil der Anstellung. Radio Berner Oberland investiert jährlich 2 Prozent der Lohnsumme in die Aus- und Weiterbildung. Das vorliegende Konzept wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst.

Grundsätzliches

Radio Berner Oberland ist bestrebt, dass die Mitarbeitenden regelmässig geschult werden. Dazu stehen interne und/oder externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Gut ausgebildetes Personal kann zu einem hochwertigen Programm-Output führen. Die von Radio Berner Oberland angebotenen Aus- und Weiterbildungsangebote sind für Programmschaffende und das Personal in der Redaktion obligatorisch. Die Kursdaten sind frühzeitig bekannt zu geben und so festzulegen, dass möglichst viele an diesen Tagen teilnehmen können.

Ausbildungsplan

Die Kursinhalte bestimmt die Programm- und Redaktionsleitung. Berücksichtigt werden Analysen der täglichen Programm- und Redaktionschecks, Rückmeldungen und Anregungen des Personals, Grundschulung in Programm und/oder der Redaktion und Neurungen aller Art.

Den Kursinhalt bestimmt die Art der Aus- oder Weiterbildung. Mit dem zur Verfügung stehendem Budget sollen alle Mitarbeitenden möglichst viele der Kurse belegen und davon profitieren können.

Jährlich stehen mehrere interne und/oder externe Angebote zur Verfügung.

Aus- und Weiterbildung

Bei Radio Berner Oberland sind für die Aus- und Weiterbildung Manuel Honegger (Programm) und Adrian Durtschi (Redaktion) verantwortlich. Sie koordinieren und planen die Bildungsangebote und sind innerhalb des Betriebes die Ansprechpersonen.

Unter Aus- und Weiterbildung wird jede Art verstanden, welche dem Personal in der beruflichen Tätigkeit und dem Programm-Output von Radio Berner Oberland von Nutzen ist. Das können Kurse/Angebote u.a. in folgenden Bereichen sein:

- Sprache / Moderation
- Journalismus / Reportagen / Ethik
- Technik
- Arbeitstechnik
- Anwendbares Recht

Externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die externe Ausbildung- und Weiterbildung dient der allgemeinen und/oder spezifischen Schulung. Diese Kurse müssen den Mitarbeitenden für die tägliche Arbeit bei Radio Berner Oberland dienen. Gerade für Mitarbeitende in leitenden Positionen sind ausgewählte Kurse gute Weiterbildungsmöglichkeiten.

Externe Ausbildung- und Weiterbildung wird bei Radio Berner Oberland in erster Linie durch externe Fachleute und Coaches, die von anerkannten Fachhochschulen vermittelt werden, durchgeführt. Redaktions- und Programmleitung wählen die anerkannten Coaches gemäss den thematischen Bedürfnissen aus. Aus- und Weiterbildung findet grundsätzlich in den Räumen von Radio Berner Oberland statt.

Solche Coaches können u.a. durch folgende Institutionen/Fachhochschulen vermittelt werden:

- Medienausbildungszentrum in Luzern (MAZ)
- Medienkurse der Gewerkschaften Comedia / SSM
- Medienschule Nordwestschweiz in Stein
- Klipp & klang Radiokurse in Zürich
- Schule für angewandte Linguistik in Chur/Zürich
- EB Wolfbach – Berufsschule für Weiterbildung in Zürich
- Schweizerischer JournalistenInnen-Verband
- Schweizer SportjournalistenInnen-Verband
- Seminare und Weiterbildungskurse des VSP
- SRG-Fachkräfte
- u.w.

Externe Kurse können nur nach vorgehender Bewilligung der Sende- und Geschäftsleitung besucht werden.

Interne Aus- und Weiterbildung

Die interne Aus- und Weiterbildung dient primär zur Einführung neuer Programmteile und der Festigung programmspezifischer Inhalte/Abläufe. Es ist die Aufgabe der Programm- und/oder Redaktionsleitung die Kursangebote so festzulegen.

Die interne Aus- und Weiterbildung erfolgt einerseits mit internen Leuten, welche die betrieblichen und programmlichen Zusammenhänge kennen. Andererseits werden externe Fachreferenten/innen herbeigezogen. Diese vermitteln auf den Betrieb ausgerichtete Inhalte.

Bei Radio Berner Oberland neu eintretende Mitarbeitende erhalten eine individuelle Einführung und dem Wissensstand entsprechend Ausbildung.

Entschädigung

Die Organisation und alle Kosten der Coaches gehen vollumfänglich zu Lasten von Radio Berner Oberland. Die weitere finanzielle Beteiligung oder Abgeltung von Ausbildungs- und Weiterbildungskosten, sowohl für interne wie für externe Ausbildung- oder Weiterbildung, werden im Einzelfall zwischen Radio Berner Oberland und dem Festangestellten Programmschaffenden festgelegt. Beim Besuch von verbindlichen Aus- und Weiterbildungskursen wird für Festangestellte Mitarbeitende in der Regel durch die Redaktions- und Programmleitung eine anrechenbare bezahlte Arbeitszeit festgelegt. Diese Zeit wird bei der monatlichen Arbeitszeitabrechnung aufgeführt.

Praktikum / Volontariat / Stagiaire

Für Berufseinsteiger bietet Radio Berner Oberland befristete praktische Ausbildungsmöglichkeiten an. Da es kein eidgenössisch anerkanntes Berufsbild „Moderator/in“ oder „Redaktor/in“ gibt, kann ein Volontariat/Stagiaire als eine Art Beruflehre betrachtet werden. In diesem Sinne wird das Personal ausgebildet, sammelt praktische Berufserfahrung und besucht interne und/oder externe Aus- und Weiterbildungskurse.

Das Praktikum ist ein erstmaliger Lernprozess und dauert max. 3 Monate.

Das Volontariat/Stagiaire ist für Einsteiger mit abgeschlossener Erstausbildung, bzw. ausgewiesener Berufserfahrung und spezifischen Vorkenntnissen und dauert max. 24 Monate und mindestens 3 Monate.


Radio Berner Oberland AG

 Aareckstr. 6
 Interlaken

Bilanz per 31. Dezember	2006	2005
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	28'279.84	192'687.73
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	381'329.35	273'273.70
Forderungen Bund (Gebührenanteil BAKOM)	86'699.00	87'161.00
Andere Forderungen	50.85	25'051.05
Aktive Rechnungsabgrenzungen	64'476.60	107'726.95
	560'835.64	685'900.43
Anlagevermögen		
Technik- und Kleingeräte	7'000.00	10'000.00
Mobile Geräte	7'000.00	7'000.00
EDV-Geräte	26'000.00	56'000.00
Sendeanlagen	66'000.00	60'000.00
Einrichtungen	14'000.00	22'000.00
Fahrzeuge	15'000.00	30'000.00
	135'000.00	185'000.00
	695'835.64	870'900.43



Radio Berner Oberland AG

Aareckstr. 6
Interlaken

Bilanz per 31. Dezember	2006	2005
	CHF	CHF
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Bankverbindlichkeiten	69'501.31	0.00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227'243.70	172'045.65
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Aktionären	50'000.00	200'000.00
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	122'983.39	54'882.23
Passive Rechnungsabgrenzungen	45'398.40	212'546.90
	515'126.80	639'474.78
Eigenkapital		
Aktienkapital	235'000.00	235'000.00
Gesetzliche Reserven	1'000.00	1'000.00
Bilanzverlust		
- Verlustvortrag	-4'574.35	-29'820.35
- Jahresverlust/-gewinn	-50'716.72	25'246.00
	180'708.93	231'425.65
	695'835.73	870'900.43



Radio Berner Oberland AG

Aareckstr. 6
Interlaken

Erfolgsrechnung 1. Januar - 31. Dezember

2006

2005

	CHF	CHF
ERTRAG		
Werbung	1'448'237.49	1'454'518.50
Sponsoring	542'993.50	824'804.75
Lokale Mitteilungen	42'160.40	62'403.00
Spotproduktion	37'220.00	35'574.00
Gegengeschäfte	205'020.00	149'452.45
Beiträge Gemeinden	2'000.00	2'000.00
Beiträge Bund (Gebührensplitting)	433'493.00	435'804.00
Sonderfinanzierung BAKOM	0.00	17'648.10
Veranstaltungen	225'927.25	212'665.45
Kapitalertrag	148.50	326.95
Gewinn aus Verkauf Sachanlagen	0.00	4'060.85
Uebrige Erträge	42'562.85	13'811.65
Ausserord. Beitrag Förderverein Radio BeO	100'000.00	0.00
Total Ertrag	3'079'762.99	3'213'069.70
AUFWAND		
Gehälter	1'340'990.05	1'342'596.65
Sozialleistungen	251'752.70	306'985.35
Spesen	166'824.60	182'603.70
Übriger Aufwand	0.00	2'000.00
<i>Personal fix</i>	<i>1'759'567.35</i>	<i>1'834'185.70</i>
Gehälter	30'023.40	28'268.70
Sozialleistungen	2'482.25	2'480.25
Spesen	9'437.30	7'962.05
<i>Personal Honorare</i>	<i>41'942.95</i>	<i>38'711.00</i>
Aus- und Weiterbildung	17'616.00	13'410.00
Personalaufwand	1'819'126.30	1'886'306.70



Radio Berner Oberland AG

Aareckstr. 6
Interlaken

Erfolgsrechnung 1. Januar - 31. Dezember

2006

2005

	CHF	CHF
Produktionsmaterial	39'163.50	39'247.30
Einkauf von Fremdproduktionen	75'645.55	93'068.00
Rechte und Lizenzen	158'406.35	219'815.55
Uebriger Programmaufwand	0.00	274.25
Programmaufwand	273'215.40	352'405.10
Miete Studio	94'335.90	104'745.20
Wartung Studio	136'553.30	82'191.70
Miete Sender/Umsetzer	25'026.85	24'393.00
Unterhalt Sender/Umsetzer	856.80	18'045.55
Leitungskosten	236'812.50	229'511.40
<i>Verbreitungskosten</i>	<i>262'696.15</i>	<i>271'949.95</i>
Abschreibung Hard- und Software	48'922.00	46'446.10
Abschreibung Sender/Umsetzer	25'576.30	19'391.90
Sonderabschreibungen BAKOM	0.00	17'648.10
<i>Abschreibungen Technik</i>	<i>74'498.30</i>	<i>83'486.10</i>
Uebriger technischer Aufwand	68'601.95	101'399.45
Aufwand Technik	636'685.60	643'772.40
Werbung und Werbematerial	178'096.46	76'601.80
Raumaufwand (inkl. Miete, Pflege, Energie)	27'572.10	29'528.40
Leasingaufwand	22'386.45	15'096.85
Telefon, Telefax, Telex	42'595.35	47'515.10
Abschreibungen Hard- und Software	19'000.00	14'500.00
Steuern, Gebühren, Abgaben	28'204.70	9'260.95
Kapitalkosten	4'984.35	2'227.65
Übriger Verwaltungsaufwand	78'616.00	110'608.75
Verwaltungsaufwand	401'455.41	305'339.50
Jahresverlust/-gewinn	-50'719.72	25'246.00



Radio Berner Oberland AG

Aareckstr. 6
Interlaken

Anhang der Jahresrechnung	2006	2005
	CHF	CHF
1 Brandversicherungswerte		
der Sachanlagen	<u>3'607'006.00</u>	<u>3'607'006.00</u>

Interlaken, 12. März 2007

Radio Berner Oberland AG

(Präsident des Verwaltungsrates)

(Geschäftsleiter)

(Leiter Finanzwesen)

Anlagenspiegel 2008

per 31.12.2008	Bestand Vorjahr	Investi- tionen	Techno- finanzierung	Auf- wertungen	Abgänge	Bestand Berichtsjahr
1510 Mobiliar	18'409	5'000				23'409
1520 Hardware	79'603	30'000				109'603
1526 Software	0	20'000				20'000
1530 Fahrzeuge	58'000	0				58'000
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	23'831	15'000				38'831
1590 Übrige mobile Sachanlagen	25'080	10'000				35'080
Mobile Sachanlagen	204'923	80'000	0	0	0	284'923
1600 Geschäftsliegenschaften	0					0
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften	0					0
1610 Installationen Sendernetz	533'292	659'463	342'118			1'534'873
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz	0					0
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1690 Übrige immobile Sachanlagen	0	50'000	50'000			100'000
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen	0					0
Immobilien Sachanlagen	533'292	709'463	392'118	0	0	1'634'873
Sachanlagen	738'215	789'463	392'118	0	0	1'919'796
	kum.	ord.	Techno-	ausserord.	kum.	kum.
	Abschreibung	Abschreibung	Abschreibung	Abschreibung	Abschreibung	Abschreibung
	Vorjahr				Abgänge	Berichtsjahr
1519 WB Mobiliar	9'011	3'599				12'611
1525 WB Hardware	56'782	21'128				77'911
1529 WB Software	0	8'000				8'000
1539 WB Fahrzeuge	38'200	7'920				46'120
1579 WB Feste Einrichtungen und Installationen	14'272	9'823				24'096
1599 WB Übrige mobile Sachanlagen	17'834	6'898				24'732
WB Mobile Sachanlagen	136'100	57'370	0	0	0	193'469
1609 WB Geschäftsliegenschaften	0	0				0
1619 WB Installationen Sendernetz	375'525	326'892	342'118			1'044'535
1689 WB Aufgewertete immobile Sachanlagen	0	0				0
1699 WB Übrige immobile Sachanlagen	0	20'000	50'000			70'000
WB Immoblie Sachanlagen	375'525	346'892	392'118	0	0	1'114'535
WB Sachanlagen	511'625	404'262	392'118	0	0	1'308'005
Sachanlagen netto	226'590					611'791

WB = Wertberichtigung oder kumulierte Abschreibungen

Radio Berner Oberland AG

Anlagenspiegel 2009

per 31.12.2009	Bestand Vorjahr	Investi- tionen	Techno- finanzierung	Auf- wertungen	Abgänge	Bestand Berichtsjahr
1510 Mobiliar	23'409	5'000				28'409
1520 Hardware	109'603	25'000				134'603
1526 Software	20'000	10'000				30'000
1530 Fahrzeuge	58'000	0				58'000
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	38'831	20'000				58'831
1590 Übrige mobile Sachanlagen	35'080	10'000				45'080
Mobile Sachanlagen	284'923	70'000	0	0	0	354'923
1600 Geschäftsliegenschaften	0					0
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften	0					0
1610 Installationen Sendernetz	1'534'873	50'000	50'000			1'634'873
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz	0					0
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1690 Übrige immobile Sachanlagen	100'000	50'000	50'000			200'000
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen	0					0
Immobilie Sachanlagen	1'634'873	100'000	100'000	0	0	1'834'873
Sachanlagen	1'919'796	170'000	100'000	0	0	2'189'796

	kum. Abschreibung Vorjahr	ord. Abschreibung	Techno- Abschreibung	ausserord. Abschreibung	kum. Abschreibung Abgänge	kum. Abschreibung Berichtsjahr
1519 WB Mobiliar	12'611	3'950				16'560
1525 WB Hardware	77'911	22'677				100'588
1529 WB Software	8'000	8'800				16'800
1539 WB Fahrzeuge	46'120	4'752				50'872
1579 WB Feste Einrichtungen und Installationen	24'096	13'894				37'990
1599 WB Übrige mobile Sachanlagen	24'732	8'139				32'871
WB Mobile Sachanlagen	193'469	62'212	0	0	0	255'681
1609 WB Geschäftsliegenschaften	0					0
1619 WB Installationen Sendernetz	1'044'535	216'135	50'000			1'310'670
1689 WB Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1699 WB Übrige immobile Sachanlagen	70'000	32'000	50'000			152'000
WB Immoblie Sachanlagen	1'114'535	248'135	100'000	0	0	1'462'670
WB Sachanlagen	1'308'005	310'347	100'000	0	0	1'718'351
Sachanlagen netto		611'791				471'445

WB = Wertberichtigung oder kumulierte Abschreibungen

Radio Berner Oberland AG

Anlagenspiegel 2010

per 31.12.2010		Bestand Vorjahr	Investi- tionen	Techno- finanzierung	Auf- wertungen	Abgänge	Bestand Berichtsjahr
1510	Mobiliar	28'409	5'000				33'409
1520	Hardware	134'603	25'000				159'603
1526	Software	30'000	10'000				40'000
1530	Fahrzeuge	58'000	0				58'000
1570	Feste Einrichtungen und Installationen	58'831	20'000				78'831
1590	Übrige mobile Sachanlagen	45'080	10'000				55'080
Mobile Sachanlagen		354'923	70'000	0	0	0	424'923
1600	Geschäftsliegenschaften	0					0
1608	Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften	0					0
1610	Installationen Sendernetz	1'634'873	20'000	20'000			1'674'873
1618	Anzahlungen für Installationen Sendernetz	0					0
1680	Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1690	Übrige immobile Sachanlagen	200'000	20'000	20'000			240'000
1698	Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen	0					0
Immobilie Sachanlagen		1'834'873	40'000	40'000	0	0	1'914'873
Sachanlagen		2'189'796	110'000	40'000	0	0	2'339'796

		kum. Abschreibung Vorjahr	ord. Abschreibung	Techno- Abschreibung	ausserord. Abschreibung	kum. Abschreibung Abgänge	kum. Abschreibung Berichtsjahr
1519	WB Mobiliar	16'560	4'212				20'772
1525	WB Hardware	100'588	23'606				124'194
1529	WB Software	16'800	9'280				26'080
1539	WB Fahrzeuge	50'872	2'851				53'723
1579	WB Feste Einrichtungen und Installationen	37'990	16'336				54'326
1599	WB Übrige mobile Sachanlagen	32'871	8'883				41'755
WB Mobile Sachanlagen		255'681	65'169	0	0	0	320'851
1609	WB Geschäftsliegenschaften	0					0
1619	WB Installationen Sendernetz	1'310'670	137'681	20'000			1'468'351
1689	WB Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1699	WB Übrige immobile Sachanlagen	152'000	27'200	20'000			199'200
WB Immoblie Sachanlagen		1'462'670	164'881	40'000	0	0	1'667'551
WB Sachanlagen		1'718'351	230'051	40'000	0	0	1'988'402
Sachanlagen netto		471'445					351'394

WB = Wertberichtigung oder kumulierte Abschreibungen

Radio Berner Oberland AG

Anlagenspiegel 2011

per 31.12.2011	Bestand Vorjahr	Investi- tionen	Techno- finanzierung	Auf- wertungen	Abgänge	Bestand Berichtsjahr
1510 Mobiliar	33'409	5'000				38'409
1520 Hardware	159'603	25'000				184'603
1526 Software	40'000	10'000				50'000
1530 Fahrzeuge	58'000	30'000				88'000
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	78'831	20'000				98'831
1590 Übrige mobile Sachanlagen	55'080	10'000				65'080
Mobile Sachanlagen	424'923	100'000	0	0	0	524'923
1600 Geschäftsliegenschaften	0					0
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften	0					0
1610 Installationen Sendernetz	1'674'873	20'000	20'000			1'714'873
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz	0					0
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1690 Übrige immobile Sachanlagen	240'000	20'000	20'000			280'000
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen	0					0
Immobilien Sachanlagen	1'914'873	40'000	40'000	0	0	1'994'873
Sachanlagen	2'339'796	140'000	40'000	0	0	2'519'796

	kum. Abschreibung Vorjahr	ord. Abschreibung	Techno- Abschreibung	ausserord. Abschreibung	kum. Abschreibung Abgänge	kum. Abschreibung Berichtsjahr
1519 WB Mobiliar	20'772	4'409				25'182
1525 WB Hardware	124'194	24'164				148'357
1529 WB Software	26'080	9'568				35'648
1539 WB Fahrzeuge	53'723	13'711				67'434
1579 WB Feste Einrichtungen und Installationen	54'326	17'802				72'128
1599 WB Übrige mobile Sachanlagen	41'755	9'330				51'085
WB Mobile Sachanlagen	320'851	78'983	0	0	0	399'834
1609 WB Geschäftsliegenschaften	0					0
1619 WB Installationen Sendernetz	1'468'351	90'609	20'000			1'578'960
1689 WB Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1699 WB Übrige immobile Sachanlagen	199'200	24'320	20'000			243'520
WB Immobilen Sachanlagen	1'667'551	114'929	40'000	0	0	1'822'480
WB Sachanlagen	1'988'402	193'912	40'000	0	0	2'222'314
Sachanlagen netto		351'394				297'482

WB = Wertberichtigung oder kumulierte Abschreibungen

Radio Berner Oberland AG

Anlagenspiegel 2012

per 31.12.2012	Bestand Vorjahr	Investi- tionen	Techno- finanzierung	Auf- wertungen	Abgänge	Bestand Berichtsjahr
1510 Mobiliar	38'409	5'000				43'409
1520 Hardware	184'603	25'000				209'603
1526 Software	50'000	10'000				60'000
1530 Fahrzeuge	88'000	0				88'000
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	98'831	20'000				118'831
1590 Übrige mobile Sachanlagen	65'080	10'000				75'080
Mobile Sachanlagen	524'923	70'000	0	0	0	594'923
1600 Geschäftsliegenschaften	0					0
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften	0					0
1610 Installationen Sendernetz	1'714'873	50'000	50'000			1'814'873
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz	0					0
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1690 Übrige immobile Sachanlagen	280'000	20'000	20'000			320'000
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen	0					0
Immobilie Sachanlagen	1'994'873	70'000	70'000	0	0	2'134'873
Sachanlagen	2'519'796	140'000	70'000	0	0	2'729'796

	kum. Abschreibung Vorjahr	ord. Abschreibung	Techno- Abschreibung	ausserord. Abschreibung	kum. Abschreibung Abgänge	kum. Abschreibung Berichtsjahr
1519 WB Mobiliar	25'182	4'557				29'738
1525 WB Hardware	148'357	24'498				172'856
1529 WB Software	35'648	9'741				45'389
1539 WB Fahrzeuge	67'434	8'226				75'660
1579 WB Feste Einrichtungen und Installationen	72'128	18'681				90'809
1599 WB Übrige mobile Sachanlagen	51'085	9'598				60'683
WB Mobile Sachanlagen	399'834	75'301	0	0	0	475'136
1609 WB Geschäftsliegenschaften	0					0
1619 WB Installationen Sendernetz	1'578'960	74'365	50'000			1'703'325
1689 WB Aufgewertete immobile Sachanlagen	0					0
1699 WB Übrige immobile Sachanlagen	243'520	22'592				266'112
WB Immobile Sachanlagen	1'822'480	96'957	50'000	0	0	1'969'437
WB Sachanlagen	2'222'314	172'259	50'000	0	0	2'444'573
Sachanlagen netto	297'482					285'223

WB = Wertberichtigung oder kumulierte Abschreibungen

Radio Berner Oberland AG

Planerfolgsrechnung

2008-2012

Radio Berner Oberland AG

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2008</u>
3000 <i>Bruttowerbung selbst akquiriert</i>	412'500	412'500	412'500	412'500	1'650'000
3010 <i>Bruttosponsoring selbst akquiriert</i>	109'000	109'000	109'000	109'000	436'000
3090 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert</i>					
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	521'500	521'500	521'500	521'500	2'086'000
3100 <i>Bruttowerbung von Dritten</i>	115'000	115'000	115'000	115'000	460'000
3110 <i>Bruttosponsoring von Dritten</i>	25'500	25'500	25'500	25'500	102'000
3190 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte</i>					
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	140'500	140'500	140'500	140'500	562'000
3200 <i>Bruttowerbung von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-
3210 <i>Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3700 <i>Eigenwerbung</i>	17'550	17'550	17'550	17'550	70'200
3951 <i>Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring</i>					
Bruttowerbung und -sponsoring	679'550	679'550	679'550	679'550	2'718'200
3300 <i>Gebühren von Zuschauern / Zuhörern</i>	10'500	10'500	10'500	10'500	42'000
3301 <i>Einnahmen aus Gewinnspielen</i>					
3310 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten</i>	10'000	10'000	10'000	10'000	40'000
3320 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten</i>	-	-	-	-	-
3330 <i>Mieterträge von Dritten</i>	-	-	-	-	-
3331 <i>Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten</i>	-	-	-	-	-
3340 <i>Vermittlerkommissionen von Dritten</i>	2'500	2'500	2'500	2'500	10'000
Sonstiger Ertrag von Dritten	23'000	23'000	23'000	23'000	92'000
3410 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften</i>					
3420 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>					
3430 <i>Mieterträge von Konzerngesellschaften</i>					

Planerfolgsrechnung

2008-2012

Radio Berner Oberland AG

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2008</u>
3431 Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften					
3440 Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften					
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag	23'000	23'000	23'000	23'000	92'000
3600 Handelswarenertrag (Merchandising)	6'250	6'250	6'250	6'250	25'000
3610 Ertrag aus Internetwerbung	-	-	-	-	-
3620 Ertrag aus Anlässen	20'000	20'000	20'000	20'000	80'000
3670 Personalausleihungen					
3680 Veräusserung von Anlagevermögen					
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	10'250	10'250	10'250	10'250	41'000
Übriger Ertrag	36'500	36'500	36'500	36'500	146'000
3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten					
Bruttoertrag	739'050	739'050	739'050	739'050	2'956'200
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen	72'500	72'500	72'500	72'500	290'000
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	2'773	2'773	2'773	2'773	11'091
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte	40'000	40'000	40'000	40'000	160'000
3950 Verlust aus Forderungen					
3990 Übrige Erlösminderungen					
Korrektur Eigenwerbung	17'550	17'550	17'550	17'550	70'200
Erlösminderungen	132'823	132'823	132'823	132'823	531'291

Planerfolgsrechnung

2008-2012

Radio Berner Oberland AG

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2008</u>
Betriebsertrag	606'227	606'227	606'227	606'227	2'424'909
<i>4000 Materialaufwand von Dritten</i>	<i>7'250</i>	<i>7'250</i>	<i>7'250</i>	<i>7'250</i>	<i>29'000</i>
<i>4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten</i>	<i>17'500</i>	<i>17'500</i>	<i>17'500</i>	<i>17'500</i>	<i>70'000</i>
<i>4021 Urheberrechtsgebühren</i>	<i>37'500</i>	<i>37'500</i>	<i>37'500</i>	<i>37'500</i>	<i>150'000</i>
<i>4060 Fremdarbeiten von Dritten</i>					
<i>4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten</i>	<i>14'000</i>	<i>14'000</i>	<i>14'000</i>	<i>14'000</i>	<i>56'000</i>
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	76'250	76'250	76'250	76'250	305'000
<i>4200 Materialaufwand von Konzerngesellschaften</i>					
<i>4270 Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>					
<i>4260 Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften</i>					
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand	76'250	76'250	76'250	76'250	305'000
<i>4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften</i>					
<i>4600 Handelswarenaufwand (Merchandising)</i>					
<i>4610 Aufwand für eigene Internetseite</i>					
<i>4620 Aufwand für Anlässe</i>					
<i>4690 Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand</i>					
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-	-
Waren- und Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-	-
<i>4700 Direkte Einkaufsspesen</i>					
<i>4900 Aufwandminderungen</i>					

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2008</u>
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	76'250	76'250	76'250	76'250	305'000
Bruttoergebnis	529'977	529'977	529'977	529'977	2'119'909
5000 Löhne	440'000	440'000	440'000	440'000	1'760'000
5700 Sozialversicherungen	57'200	57'200	57'200	57'200	228'800
5720 Pensionskasse	52'800	52'800	52'800	52'800	211'200
5810 Aus- und Weiterbildung	7'500	7'500	7'500	7'500	30'000
5820 Spesenentschädigung effektiv	40'000	40'000	40'000	40'000	160'000
5870 Sonstiger Personalaufwand					
5900 Temporäre Arbeitnehmer					
Personalaufwand	597'500	597'500	597'500	597'500	2'390'000
6000 Raumaufwand	30'000	30'000	30'000	30'000	120'000
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	45'000	45'000	45'000	45'000	180'000
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	16'500	16'500	16'500	16'500	66'000
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	8'500	8'500	8'500	8'500	34'000
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	8'750	8'750	8'750	8'750	35'000
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	17'500	17'500	17'500	17'500	70'000
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften					
6600 Werbeaufwand	47'500	47'500	47'500	47'500	190'000
6700 Übriger Betriebsaufwand	20'000	20'000	20'000	20'000	80'000
6710 Nicht rückforderbare MWST					
6900 Abschreibungen	101'116	101'116	101'116	101'116	404'462
Sonstiger Betriebsaufwand	294'866	294'866	294'866	294'866	1'179'462
Betriebsaufwand	892'366	892'366	892'366	892'366	3'569'462

Planerfolgsrechnung

2008-2012

Radio Berner Oberland AG

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2008</u>
Betriebsergebnis	-362'388	-362'388	-362'388	-362'388	-1'449'553
7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte					
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften					
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre					
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte					
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften					
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre					
Erfolg aus Finanzanlagen	-	-	-	-	-
8000 <i>Gebührenanteil (RTVG Art. 40)</i>	342'500	342'500	342'500	342'500	1'370'000
8010 <i>Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)</i>	17'500	17'500	17'500	17'500	70'000
8020 <i>Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)</i>	12'500	12'500	12'500	12'500	50'000
Subventionen BAKOM	372'500	372'500	372'500	372'500	1'490'000
8100 <i>Beiträge vom Kanton</i>					
8110 <i>Beiträge von Gemeinden</i>	500	500	500	500	2'000
8120 <i>Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)</i>					
8130 <i>Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten</i>					
Beiträge	500	500	500	500	2'000
Subventionen und Beiträge	373'000	373'000	373'000	373'000	1'492'000
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag					
8300 Ausserordentliche Abschreibungen					
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)					
8302 Abschreibungen Goodwill					

Planerfolgsrechnung

2008-2012

Radio Berner Oberland AG

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2008</u>
8310 Management fees					
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen					
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand					
Ausserordentlicher Erfolg	-	-	-	-	-
8800 Betriebsfremder Erfolg					
8900 Steuern					
Jahresgewinn / -verlust	10'612	10'612	10'612	10'612	42'447

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
3000 <i>Bruttowerbung selbst akquiriert</i>	1'650'000	1'700'000	1'720'000	1'750'000
3010 <i>Bruttosponsoring selbst akquiriert</i>	440'000	445'000	450'000	450'000
3090 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert</i>				
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	2'090'000	2'145'000	2'170'000	2'200'000
3100 <i>Bruttowerbung von Dritten</i>	450'000	440'000	420'000	400'000
3110 <i>Bruttosponsoring von Dritten</i>	90'000	90'000	85'000	80'000
3190 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte</i>				
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	540'000	530'000	505'000	480'000
3200 <i>Bruttowerbung von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-
3210 <i>Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-
3700 <i>Eigenwerbung</i>	70'200	70'200	70'200	70'200
3951 <i>Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring</i>				
Bruttowerbung und -sponsoring	2'700'200	2'745'200	2'745'200	2'750'200
3300 <i>Gebühren von Zuschauern / Zuhörern</i>	42'000	42'000	42'000	42'000
3301 <i>Einnahmen aus Gewinnspielen</i>				
3310 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten</i>	40'000	40'000	40'000	40'000
3320 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten</i>	-	-	-	-
3330 <i>Mieterträge von Dritten</i>	-	-	-	-
3331 <i>Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten</i>	-	-	-	-
3340 <i>Vermittlerkommissionen von Dritten</i>	10'000	10'000	10'000	10'000
Sonstiger Ertrag von Dritten	92'000	92'000	92'000	92'000
3410 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften</i>				
3420 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>				
3430 <i>Mieterträge von Konzerngesellschaften</i>				

Planerfolgsrechnung

2008-2012

Radio Berner Oberland AG

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
3431 Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften				
3440 Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften				
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag	92'000	92'000	92'000	92'000
3600 Handelswarenertrag (Merchandising)	25'000	25'000	25'000	25'000
3610 Ertrag aus Internetwerbung	-	-	-	-
3620 Ertrag aus Anlässen	80'000	80'000	80'000	80'000
3670 Personalausleihungen				
3680 Veräusserung von Anlagevermögen				
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	41'000	41'000	41'000	41'000
Übriger Ertrag	146'000	146'000	146'000	146'000
3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten				
Bruttoertrag	2'938'200	2'983'200	2'983'200	2'988'200
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen	290'000	300'000	310'000	320'000
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	11'001	11'226	11'226	11'251
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte	160'000	160'000	160'000	160'000
3950 Verlust aus Forderungen				
3990 Übrige Erlösminderungen				
Korrektur Eigenwerbung	70'200	70'200	70'200	70'200
Erlösminderungen	531'201	541'426	551'426	561'451

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Betriebsertrag	2'406'999	2'441'774	2'431'774	2'426'749
<i>4000 Materialaufwand von Dritten</i>	<i>29'000</i>	<i>29'000</i>	<i>29'000</i>	<i>29'000</i>
<i>4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten</i>	<i>70'000</i>	<i>70'000</i>	<i>70'000</i>	<i>70'000</i>
<i>4021 Urheberrechtsgebühren</i>	<i>150'000</i>	<i>150'000</i>	<i>150'000</i>	<i>150'000</i>
<i>4060 Fremdarbeiten von Dritten</i>				
<i>4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten</i>	<i>56'000</i>	<i>56'000</i>	<i>56'000</i>	<i>56'000</i>
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	305'000	305'000	305'000	305'000
<i>4200 Materialaufwand von Konzerngesellschaften</i>				
<i>4270 Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>				
<i>4260 Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften</i>				
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand	305'000	305'000	305'000	305'000
<i>4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften</i>				
<i>4600 Handelswarenaufwand (Merchandising)</i>				
<i>4610 Aufwand für eigene Internetseite</i>				
<i>4620 Aufwand für Anlässe</i>				
<i>4690 Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand</i>				
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-
Waren- und Dienstleistungsaufwand	-	-	-	-
<i>4700 Direkte Einkaufsspesen</i>				
<i>4900 Aufwandminderungen</i>				

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	305'000	305'000	305'000	305'000
Bruttoergebnis	2'101'999	2'136'774	2'126'774	2'121'749
5000 Löhne	1'790'000	1'820'000	1'840'000	1'860'000
5700 Sozialversicherungen	232'700	236'600	239'200	241'800
5720 Pensionskasse	214'800	218'400	220'800	223'200
5810 Aus- und Weiterbildung	30'000	30'000	30'000	30'000
5820 Spesenentschädigung effektiv	170'000	180'000	180'000	190'000
5870 Sonstiger Personalaufwand				
5900 Temporäre Arbeitnehmer				
Personalaufwand	2'437'500	2'485'000	2'510'000	2'545'000
6000 Raumaufwand	120'000	120'000	120'000	120'000
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	180'000	190'000	190'000	200'000
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	66'000	66'000	66'000	66'000
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	34'000	40'000	40'000	40'000
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	38'000	38'000	45'000	45'000
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	80'000	90'000	100'000	120'000
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften				
6600 Werbeaufwand	190'000	190'000	190'000	190'000
6700 Übriger Betriebsaufwand	80'000	80'000	80'000	80'000
6710 Nicht rückforderbare MWST				
6900 Abschreibungen	310'347	230'051	193'912	172'259
Sonstiger Betriebsaufwand	1'098'347	1'044'051	1'024'912	1'033'259
Betriebsaufwand	3'535'847	3'529'051	3'534'912	3'578'259

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Betriebsergebnis	-1'433'848	-1'392'277	-1'408'138	-1'456'510
7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte				
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften				
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre				
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte				
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften				
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre				
Erfolg aus Finanzanlagen	-	-	-	-
8000 Gebührenanteil (RTVG Art. 40)	1'370'000	1'370'000	1'370'000	1'370'000
8010 Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)	70'000	70'000	70'000	70'000
8020 Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)	50'000	50'000	50'000	50'000
Subventionen BAKOM	1'490'000	1'490'000	1'490'000	1'490'000
8100 Beiträge vom Kanton				
8110 Beiträge von Gemeinden	2'000	2'000	2'000	2'000
8120 Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)				
8130 Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten				
Beiträge	2'000	2'000	2'000	2'000
Subventionen und Beiträge	1'492'000	1'492'000	1'492'000	1'492'000
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag				
8300 Ausserordentliche Abschreibungen				
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)				
8302 Abschreibungen Goodwill				

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
8310 Management fees				
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen				
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand				
Ausserordentlicher Erfolg	-	-	-	-
8800 Betriebsfremder Erfolg				
8900 Steuern				
Jahresgewinn / -verlust	58'152	99'723	83'862	35'490

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2009</u>
Aktiven					
1000 Flüssige Mittel und Wertschriften	-230'000	-320'000	-270'000	-70'000	-140'000
1100 Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Dritten	381'000	321'000	366'000	416'000	330'000
1110 Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Konzerngesellschaften					
Forderungen aus Lieferung und Leistung	381'000	321'000	366'000	416'000	330'000
1140 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten					
1150 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften					
1160 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Aktionären					
Andere kurzfristige Forderungen	-	-	-	-	-
1170 Forderungen gegenüber staatlichen Stellen	90'000	90'000	180'000	60'000	120'000
1200 Vorräte					
1280 Produktionen in Bearbeitung					
1300 Vorausbezahlte Aufwendungen					
1310 Noch nicht erhaltene Erträge					
1311 Gebührenanteil BAKOM					
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-	-
Umlaufvermögen	241'000	91'000	276'000	406'000	310'000
1410 Andere Finanzanlagen					
1420 Beteiligungen					
1430 Fonds langfristige Rückstellungen BAKOM (Sperrkonto)					
1440 Langfristige Forderungen gegenüber Dritten					
1450 Langfristige Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften					
1460 Langfristige Forderungen gegenüber Aktionären					
Finanzanlagen	-	-	-	-	-
1510 Mobilier	18'409	18'409	18'409	23'409	28'409
1519 WB Mobilier	-9'011	-9'011	-9'011	-12'611	-16'560

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2009</u>
1520 Hardware	79'603	79'603	79'603	109'603	134'603
1525 WB Hardware	-56'782	-56'782	-56'782	-77'911	-100'588
1526 Software	-	-	-	20'000	30'000
1529 WB Software	-	-	-	-8'000	-16'800
1530 Fahrzeuge	58'000	58'000	58'000	58'000	58'000
1539 WB Fahrzeuge	-38'200	-38'200	-38'200	-46'120	-50'872
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	23'831	23'831	23'831	38'831	58'831
1579 WB feste Einrichtungen und Installationen	-14'272	-14'272	-14'272	-24'096	-37'990
1590 Übrige mobile Sachanlagen	25'080	25'080	25'080	35'080	45'080
1599 WB übrige mobile Sachanlagen	-17'834	-17'834	-17'834	-24'732	-32'871
Mobile Sachanlagen	68'824	68'824	68'824	91'453	99'242
1600 Geschäftsliegenschaften					
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften					
1609 WB Geschäftsliegenschaften					
1610 Installationen Sendernetz	533'292	533'292	533'292	1'534'873	1'634'873
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz					
1619 WB Installationen Sendernetz	-375'525	-375'525	-375'525	-1'044'535	-1'310'670
1620 Neue Technologien (RTVG Art. 58)					
1628 Anzahlungen für Neue Technologien (RTVG Art. 58)					
1629 WB neue Technologien					
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen					
1689 WB aufgewertete immobile Sachanlagen					
1690 Übrige immobile Sachanlagen				100'000	200'000
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen					
1699 WB übrige immobile Sachanlagen				-70'000	-152'000
Immobilien Sachanlagen	157'767	157'767	157'767	520'338	372'203
1770 Goodwill					
1790 Übrige immaterielle Anlagen					

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2009</u>
Immateriale Anlagen	-	-	-	-	-
1800 Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationsaufwand					
1840 Übriger aktivierter Aufwand					
1850 Nicht einbezahltes Aktienkapital					
Aktivierter Aufwand und aktive Berichtigungsposten	-	-	-	-	-
1900 Betriebsfremdes Vermögen					
Anlagevermögen	226'591	226'591	226'591	611'791	471'445
Aktiven	467'591	317'591	502'591	1'017'791	781'445
Passiven					
2000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Dritten	211'000	320'000	410'000	60'000	120'000
2050 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Konzerngesellschaften					
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	211'000	320'000	410'000	60'000	120'000
2100 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten					
2170 Verbindlichkeiten geg. Vorsorgeeinrichtungen					
2200 Verbindlichkeiten geg. staatliche Stellen					
2210 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte					
2250 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften					
2260 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären					
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
2300 Noch nicht bezahlte Aufwendungen					
2310 Im voraus erhaltene Erträge					
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-	-
Fremdkapital kurzfristig	211'000	320'000	410'000	60'000	120'000

	<u>2008 Q1</u>	<u>2008 Q2</u>	<u>2008 Q3</u>	<u>2008 Q4</u>	<u>2009</u>
2400 Langfristige Finanzverbindlichkeiten					
2500 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte	300'000	350'000	460'000	400'000	350'000
2550 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften					
2560 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären	50'000	50'000	50'000	50'000	
2570 Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen					
Andere langfristige Verbindlichkeiten	350'000	400'000	510'000	450'000	350'000
2680 Langfristige Rückstellungen BAKOM					
2690 Andere Langfristige Rückstellungen					
Langfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-
2700 Betriebsfremde Verbindlichkeiten					
Fremdkapital langfristig	350'000	400'000	510'000	450'000	350'000
2800 Gesellschaftskapital	235'000	235'000	235'000	235'000	235'000
2900 Allgemeine Reserve	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
2901 Reserve für eigene Aktien					
2903 Aufwertungsreserve					
2910 Andere Reserven					
Reserven	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
2990 Gewinn- / Verlustvortrag					
2991 Jahresgewinn / -verlust	10'612	10'612	10'612	10'612	58'152
Eigenkapital	246'612	246'612	246'612	246'612	294'152
Passiven	807'612	966'612	1'166'612	756'612	764'152

	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Aktiven			
1000 Flüssige Mittel und Wertschriften	-40'000	170'000	150'000
1100 Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Dritten	455'000	290'000	412'000
1110 Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Konzerngesellschaften			
Forderungen aus Lieferung und Leistung	455'000	290'000	412'000
1140 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten			
1150 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften			
1160 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Aktionären			
Andere kurzfristige Forderungen	-	-	-
1170 Forderungen gegenüber staatlichen Stellen	80'000	210'000	90'000
1200 Vorräte			
1280 Produktionen in Bearbeitung			
1300 Vorausbezahlte Aufwendungen			
1310 Noch nicht erhaltene Erträge			
1311 Gebührenanteil BAKOM			
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Umlaufvermögen	495'000	670'000	652'000
1410 Andere Finanzanlagen			
1420 Beteiligungen			
1430 Fonds langfristige Rückstellungen BAKOM (Sperrkonto)			
1440 Langfristige Forderungen gegenüber Dritten			
1450 Langfristige Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften			
1460 Langfristige Forderungen gegenüber Aktionären			
Finanzanlagen	-	-	-
1510 Mobilier	33'409	38'409	43'409
1519 WB Mobilier	-20'772	-25'182	-29'738

	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
1520 Hardware	159'603	184'603	209'603
1525 WB Hardware	-124'194	-148'357	-172'856
1526 Software	40'000	50'000	60'000
1529 WB Software	-26'080	-35'648	-45'389
1530 Fahrzeuge	58'000	88'000	88'000
1539 WB Fahrzeuge	-53'723	-67'434	-75'660
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	78'831	98'831	118'831
1579 WB feste Einrichtungen und Installationen	-54'326	-72'128	-90'809
1590 Übrige mobile Sachanlagen	55'080	65'080	75'080
1599 WB übrige mobile Sachanlagen	-41'755	-51'085	-60'683
Mobile Sachanlagen	104'073	125'089	119'788
1600 Geschäftsliegenschaften			
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften			
1609 WB Geschäftsliegenschaften			
1610 Installationen Sendernetz	1'674'873	1'714'873	1'814'873
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz			
1619 WB Installationen Sendernetz	-1'468'351	-1'578'960	-1'703'325
1620 Neue Technologien (RTVG Art. 58)			
1628 Anzahlungen für Neue Technologien (RTVG Art. 58)			
1629 WB neue Technologien			
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen			
1689 WB aufgewertete immobile Sachanlagen			
1690 Übrige immobile Sachanlagen	240'000	280'000	320'000
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen			
1699 WB übrige immobile Sachanlagen	-199'200	-243'520	-266'112
Immobilien Sachanlagen	247'322	172'393	165'436
1770 Goodwill			
1790 Übrige immaterielle Anlagen			

	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Immateriale Anlagen	-	-	-
1800 Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationsaufwand			
1840 Übriger aktivierter Aufwand			
1850 Nicht einbezahltes Aktienkapital			
Aktivierter Aufwand und aktive Berichtigungsposten	-	-	-
1900 Betriebsfremdes Vermögen			
Anlagevermögen	351'395	297'482	285'224
Aktiven	846'395	967'482	937'224
Passiven			
2000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Dritten	80'000	60'000	90'000
2050 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Konzerngesellschaften			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	80'000	60'000	90'000
2100 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			
2170 Verbindlichkeiten geg. Vorsorgeeinrichtungen			
2200 Verbindlichkeiten geg. staatliche Stellen			
2210 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte			
2250 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften			
2260 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären			
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	-	-	-
2300 Noch nicht bezahlte Aufwendungen			
2310 Im voraus erhaltene Erträge			
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Fremdkapital kurzfristig	80'000	60'000	90'000

	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
2400 Langfristige Finanzverbindlichkeiten			
2500 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte	200'000	120'000	
2550 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften			
2560 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären			
2570 Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen			
Andere langfristige Verbindlichkeiten	200'000	120'000	-
2680 Langfristige Rückstellungen BAKOM			
2690 Andere Langfristige Rückstellungen			
Langfristige Rückstellungen	-	-	-
2700 Betriebsfremde Verbindlichkeiten			
Fremdkapital langfristig	200'000	120'000	-
2800 Gesellschaftskapital	235'000	235'000	235'000
2900 Allgemeine Reserve	1'000	1'000	1'000
2901 Reserve für eigene Aktien			
2903 Aufwertungsreserve			
2910 Andere Reserven			
Reserven	1'000	1'000	1'000
2990 Gewinn- / Verlustvortrag			
2991 Jahresgewinn / -verlust	99'723	83'862	35'490
Eigenkapital	335'723	319'862	271'490
Passiven	615'723	499'862	361'490

Geldflussrechnung	2008 Q1		2008 Q1		2008 Q2		2008 Q2		2008 Q3		2008 Q3		2008 Q4		2008 Q4	
	Herkunft	Verwendung	Herkunft	Verwendung	Herkunft	Verwendung										
Aus Geschäftstätigkeit																
<i>Jahresergebnis</i>	10				11				10					10		
<i>Abschreibungen</i>														404		
<i>a.o. Abschreibungen</i>																
<i>Auflösung Rückstellung</i>																
Zwischensumme	10				11				10					414		
<i>Veränderung Umlaufvermögen</i>		47				-150				185					130	
<i>Zunahme Forderungen</i>																
<i>Zunahme Kreditoren L+L</i>	146				109				90					-350		
<i>Abnahme übrige kurzfristige Schulden</i>	156	47	109		120	-150	270		100	185	-85		64	130	-66	
Aus Investitionstätigkeit																
<i>Erwerb Sachanlagen</i>		197				197				197					198	
<i>Desinvestition Sachanlagen</i>																
	0	197	-197		0	197	-197		0	197	-197		0	198	-198	
Aus Finanzierungstätigkeit																
<i>Rückzahlung Darlehen</i>																
Zu- / Abnahme flüssige Mittel				-88			73					-282				-264

Geldflussrechnung	<u>2009</u>		<u>2009</u>		<u>2010</u>		<u>2010</u>		<u>2011</u>		<u>2011</u>		<u>2012</u>		<u>2012</u>	
	Herkunft	Verwendung			Herkunft	Verwendung			Herkunft	Verwendung			Herkunft	Verwendung		
Aus Geschäftstätigkeit																
<i>Jahresergebnis</i>	58				99				84				36			
<i>Abschreibungen</i>	310				230				194				172			
<i>a.o. Abschreibungen</i>																
<i>Auflösung Rückstellung</i>																
Zwischensumme	368				329				278				208			
<i>Veränderung Umlaufvermögen</i>		-96				185				175				-18		
<i>Zunahme Forderungen</i>																
<i>Zunahme Kreditoren L+L</i>	60				-40				-20				30			
<i>Abnahme übrige kurzfristige Schulden</i>	428	-96	524		289	185	104		258	175	83		238	-18	256	
Aus Investitionstätigkeit																
<i>Erwerb Sachanlagen</i>		170				110				140				140		
<i>Desinvestition Sachanlagen</i>																
	0	170	-170		0	110	-110		0	140	-140		0	140	-140	
Aus Finanzierungstätigkeit																
<i>Rückzahlung Darlehen</i>																
Zu- / Abnahme flüssige Mittel			354				-6				-57				116	-154
																Kumuliert

Radio Berner Oberland AG



Radio Berner Oberland

Werbe-Dokumentation 2008

Inhaltsverzeichnis:

- Radio als Erfolgsmedium
- Werbe-Pools
- Hörerdaten / Statistiken
- Sendegebiet / Frequenzen Radio Berner Oberland
- Werbezeiten
- Tarife
- Statements von BeO-Kundinnen / BeO-Kunden
- Geschäftsbedingungen
- Kontakte

Kontaktieren Sie uns:

Telefon 033 888 88 30
Telefax 033 888 88 35
E- Mail werbung@RadioBeO.ch
Homepage www.RadioBeO.ch

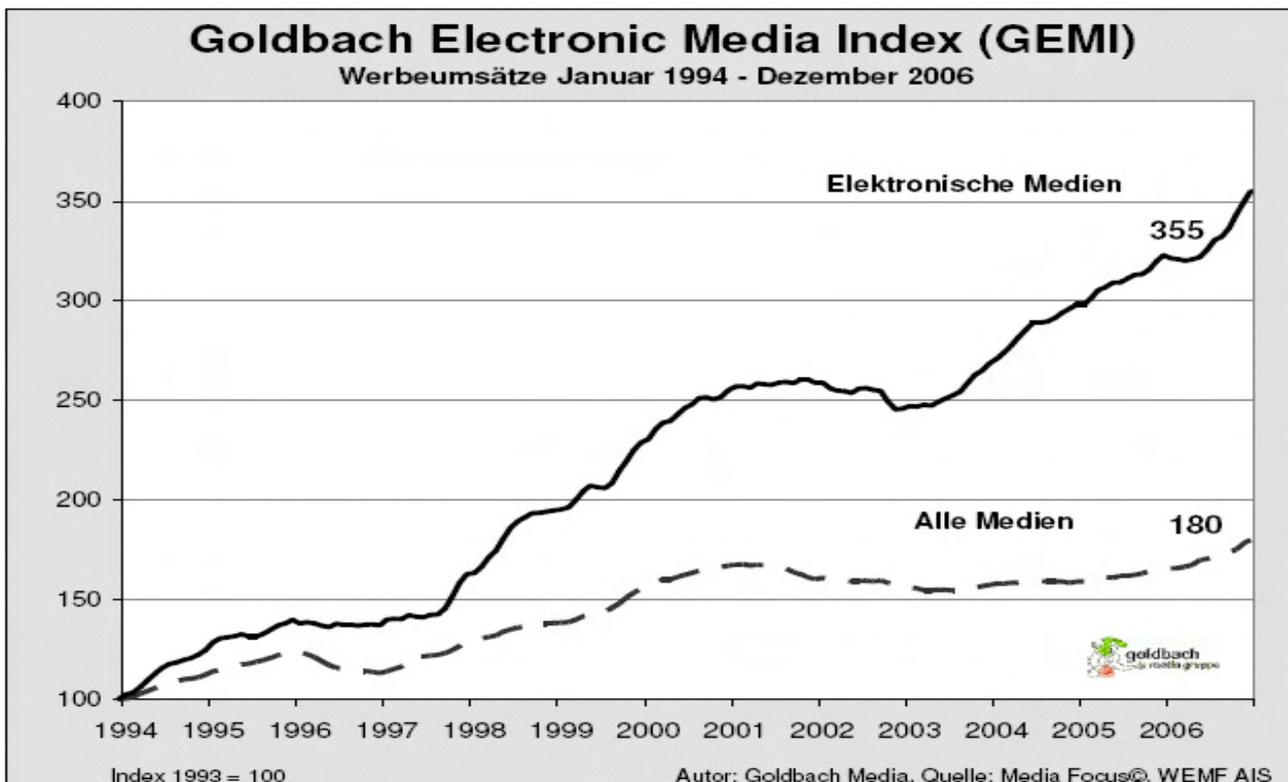
Radio als Erfolgsmedium

- 95%** der Schweizerinnen und Schweizer besitzen mindestens 1 Radiogerät
- 78%** besitzen mindestens 1 Radioanlage, Transistor Kassettenrekorder
- 70%** besitzen mindestens 1 Autoradio
- 55%** besitzen mindestens 1 Radiowecker

94% der Schweizerinnen und Schweizer hören täglich Radio

Quellen: SRG/Idée Suisse '02 / Baromedia 02

Umsatz elektronische Medien nimmt zu



Radio BeO ist Mitglied des Gold-Pools

GOLD-POOL 2008 Radio BeO – Radio BE1

Der **Gold-Pool**
ist die **ideale**
Werbeplattform
für Ihre
Radiowerbung in
der Grossregion
Berner Oberland
und Bern



Kontakte:

Edith Blum
Werbung Radio BeO
Tel 033 888 88 30
Werbung@RadioBeO.ch

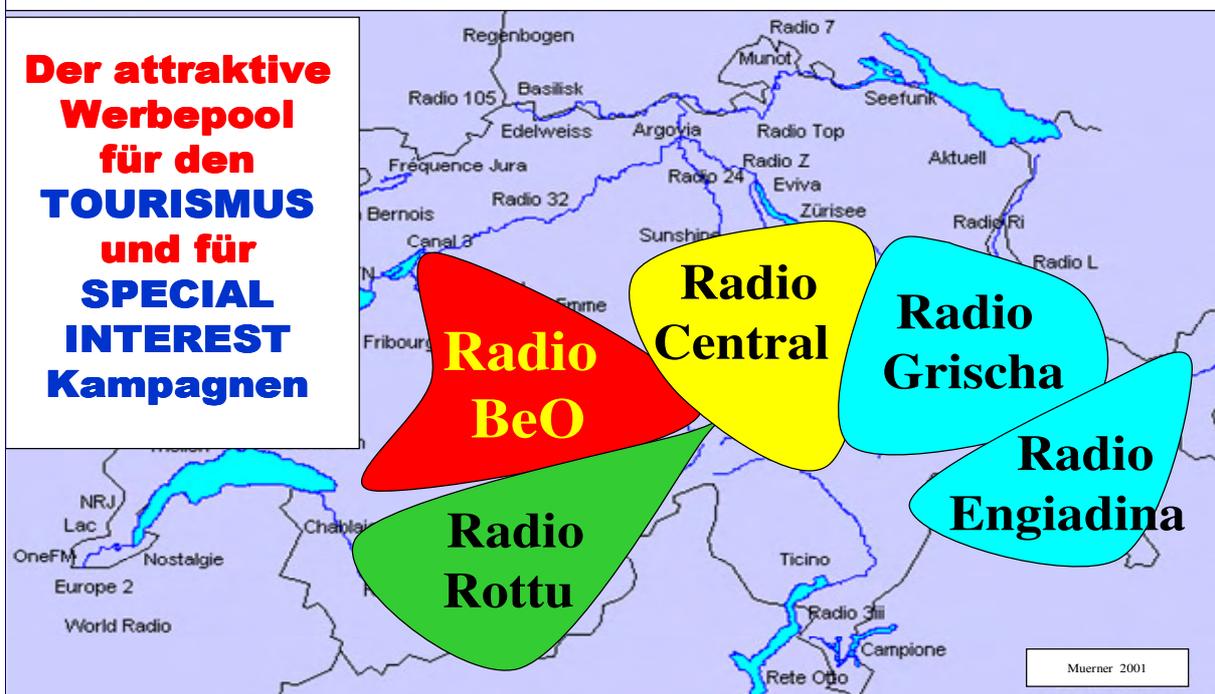
Niklaus Schorno
Verkaufs- & Marketingleiter Radio BE1
Tel 031 340 50 50
niklaus.schorno@radiobe1.ch

MM Nov 07

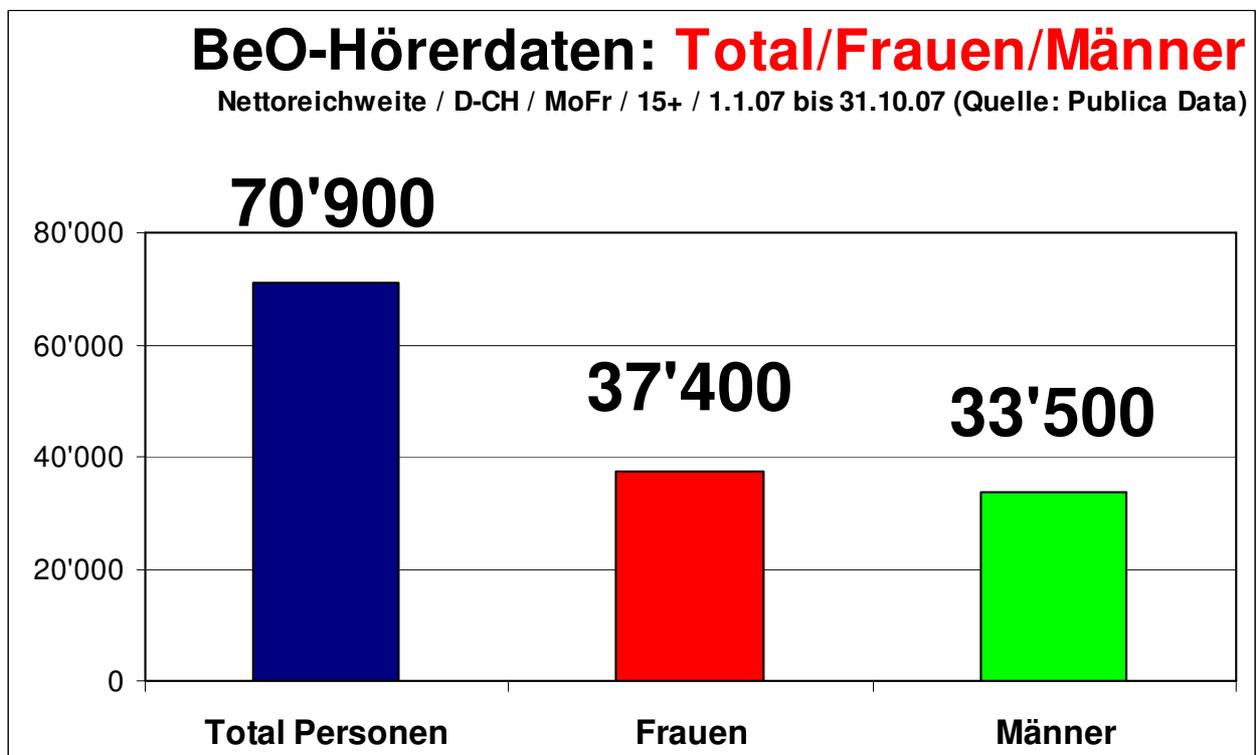
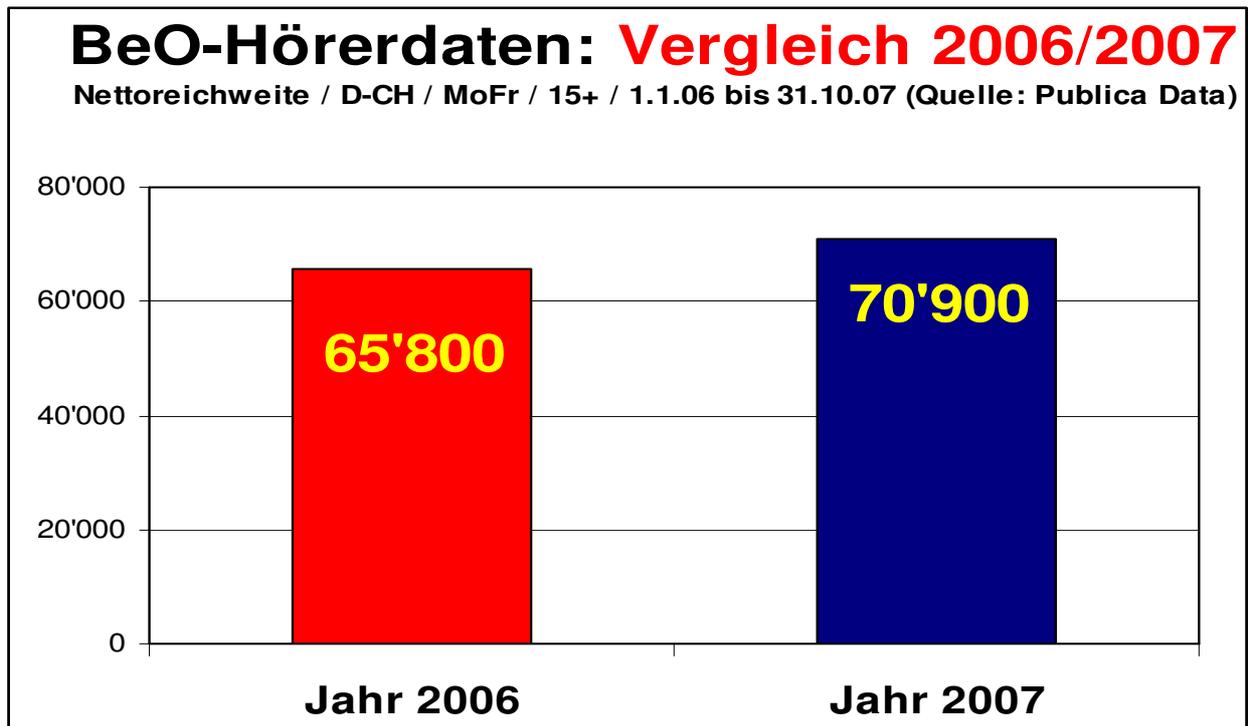
Radio BeO ist Mitglied des Tourismuspools

TOURISMUS POOL SCHWEIZ

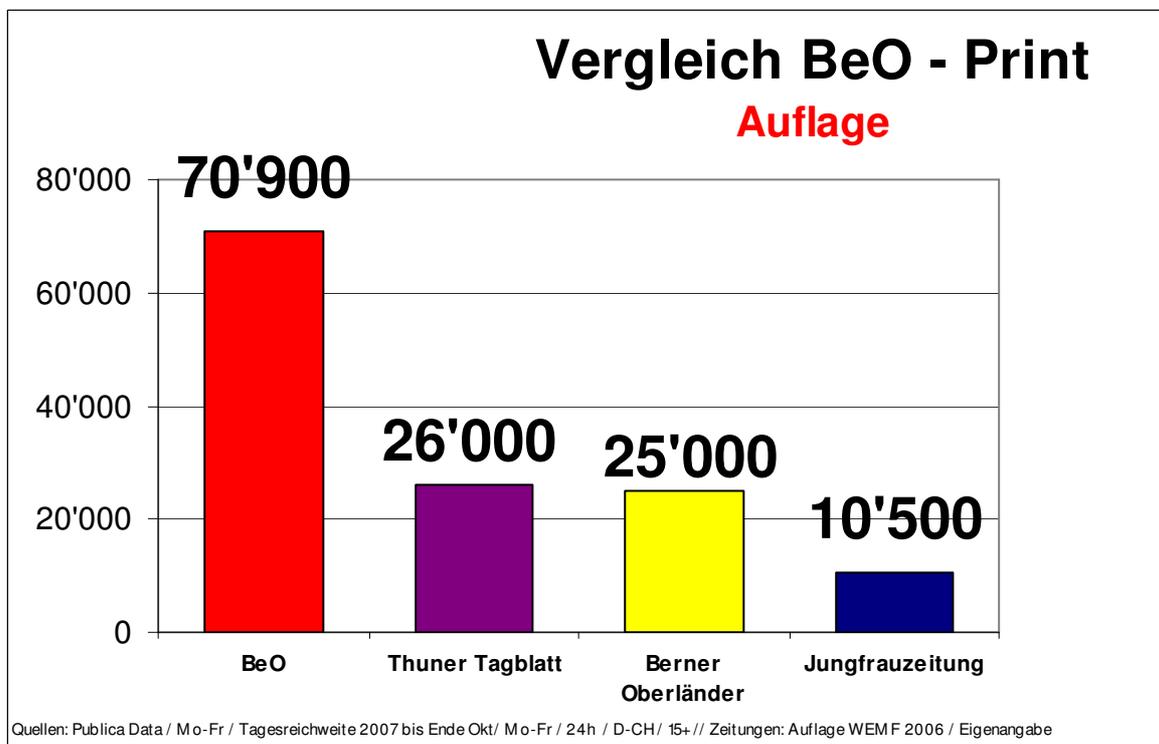
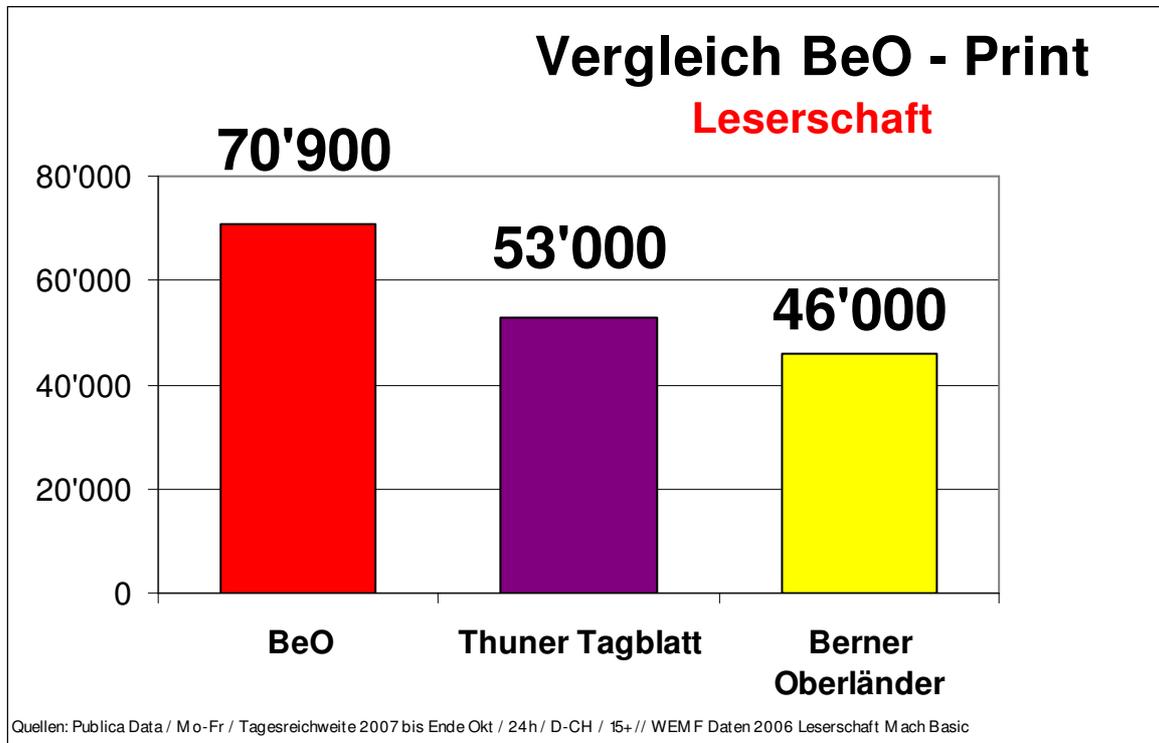
Der **attraktive**
Werbepool
für den
TOURISMUS
und für
SPECIAL
INTEREST
Kampagnen



BeO-Hörerdaten / BeO-Leistungsdaten



BeO-Hörerdaten / BeO-Leistungsdaten



Sendegebiet Radio Berner Oberland



Frequenzen

Sender	Region Thun.....	88.80 MHz
	Region Thunersee/Oberland West.....	95.90 MHz
	Region Interlaken.....	96.80 MHz
	Region Brienz-Meiringen.....	94.90 MHz
	Grindelwald/Lauterbrunnen/Mürren/Wengen.....	95.90 MHz
	Adelboden.....	95.70 MHz
	Kandersteg.....	95.40 MHz
	Gstaad-Saanenland.....	91.50 MHz
	Lenk-St.Stephan.....	95.80 MHz
	Niedersimmental-Diemtigal.....	92.40 MHz
Kabelnetze	Stadt Bern und Agglomeration, Belp.....	107.40 MHz
	Stadt Thun und Region.....	107.40 MHz
	Steffisburg.....	107.40 MHz
	Spiez.....	88.70 MHz
	Interlaken und Jungfrauregion.....	90.65 MHz
	Region Brienz-Meiringen.....	90.65 MHz
	Frutigen und Adelboden.....	107.40 MHz
	Obersimmental-Saanenland, Lauenen.....	107.40 MHz
	Münsingen und Umgebung.....	92.20 MHz
	Konolfingen.....	92.20 MHz
	Mittleres Aaretal, Oberdiessbach.....	92.20 MHz
	Region Kiesental, Oberes Emmental.....	92.20 MHz

BeO-Werbezeiten 2008

	Montag – Freitag	Samstag	Sonntag
05:00 – 06:00	5:55	5:55	5:55
06:00 – 07:00	6:10 / 6:25 / 6:55	6:10 / 6:25 / 6:55	6:10 / 6:25 / 6:55
07:00 – 08:00	7:10 / 7:25 / 7:55	7:10 / 7:25 / 7:55	7:10 / 7:25 / 7:55
08:00 – 09:00	8:10 / 8:25 / 8:55	8:10 / 8:25 / 8:55	8:10 / 8:25 / 8:55
09:00 – 10:00	9:10 / 9:25 / 9:55	9:05	9:00
10:00 – 11:00	10:10 / 10:25 / 10:55	10:10 / 10:25 / 10:55	10:00
11:00 – 12:00	11:10 / 11:25 / 11:55	11:25 / 11:40 / 11:55	11:55
12:00 – 13:00	12:10 / 12:25 / 12:55	12:10 / 12:25 / 12:55	12:25 / 12:55
13:00 – 14:00	13:10 / 13:25 / 13:55	13:10 / 13:25 / 13:55	13:10 / 13:25 / 13:55
14:00 – 15:00	14:10 / 14:25 / 14:55	14:10 / 14:25 / 14:55	14:10 / 14:25 / 14:55
15:00 – 16:00	15:10 / 15:25 / 15:55	15:10 / 15:55	15:10 / 15:25 / 15:55
16:00 – 17:00	16:10 / 16:25 / 16:55	16:05 / 16:55	16:10 / 16:25 / 16:55
17:00 – 18:00	17:10 / 17:25 / 17:55	17:10 / 17:25 / 17:55	17:10 / 17:25 / 17:55
18:00 – 19:00	18:10 / 18:25 / 18:55	18:10 / 18:25 / 18:55	18:10 / 18:25 / 18:55
19:00 – 20:00	19:05 / + nur Mi: Fr: 19:40	19:00	auf Anfrage
20:00 – 21:00	20:00 / + Mi: Do: Fr: 20:30	20:00	auf Anfrage
21:00 – 22:00	21:00 / + Mi: Do: Fr: 21:50	auf Anfrage	auf Anfrage
22:00 – 05:00	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage

BeO-Tarife 2008

BeO-Tarif in SFr. pro Sekunde ausgestrahlte Werbung auf Radio Berner Oberland zzgl. MwSt.

Zeit	Mo - Fr	Samstag	Sonntag
05:00 – 06:00	SFr. 6.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00
06:00 – 07:00	SFr. 11.00	SFr. 5.00	SFr. 4.00
07:00 – 08:00	SFr. 17.00	SFr. 7.00	SFr. 4.00
08:00 – 09:00	SFr. 19.00	SFr. 12.00	SFr. 4.00
09:00 – 10:00	SFr. 13.00	SFr. 10.00	SFr. 6.00
10:00 – 11:00	SFr. 14.00	SFr. 9.00	SFr. 8.00
11:00 – 12:00	SFr. 18.00	SFr. 13.00	SFr. 10.00
12:00 – 13:00	SFr. 17.00	SFr. 12.00	SFr. 8.00
13:00 – 14:00	SFr. 15.00	SFr. 8.00	SFr. 4.00
14:00 – 15:00	SFr. 11.00	SFr. 8.00	SFr. 4.00
15:00 – 16:00	SFr. 10.00	SFr. 8.00	SFr. 4.00
16:00 – 17:00	SFr. 12.00	SFr. 8.00	SFr. 4.00
17:00 – 18:00	SFr. 16.00	SFr. 7.00	SFr. 4.00
18:00 – 19:00	SFr. 14.00	SFr. 8.00	SFr. 5.00
19:00 – 20:00	SFr. 9.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00
20:00 – 21:00	SFr. 7.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00
21:00 – 22:00	SFr. 7.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00
22:00 – 23:00	SFr. 5.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00
23:00 – 00:00	SFr. 4.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00
00:00 – 05:00	SFr. 4.00	SFr. 4.00	SFr. 4.00

Abschlussrabatte

2 % ab 200 Sekunden	16 % ab 5 000 Sekunden
4 % ab 500 Sekunden	18 % ab 6 000 Sekunden
8 % ab 1 000 Sekunden	20 % ab 7 000 Sekunden
10 % ab 1 500 Sekunden	22 % ab 8 000 Sekunden
11 % ab 2 000 Sekunden	24 % ab 9 000 Sekunden
12 % ab 3 000 Sekunden	25 % ab 10 000 Sekunden
14 % ab 4 000 Sekunden	

Weitere Tarife auf Anfrage

Statements von BeO-Kundinnen und BeO-Kunden

„Als einziges Medium erreicht Radio BeO unsere Kunden auch während dem Autofahren; dies mit den neusten Informationen rund ums Auto und rund um den Autogewerbeverband AGVS.“

Kurt Aeschlimann **Geschäftsführer Autohaus Steffisburg**

" Join the Winners! Zu gut Deutsch : Gut und gut gesellt sich gut ."

Herbert Bolliger **CEO Migros Schweiz**

„Radio BeO wird sehr viel und überall im Berner Oberland gehört. So erreicht man eine grosse Hörerschaft und kommt mit der Werbung in den äussersten Winkel des Sendegebietes. Wir sind seit Beginn von Radio BeO positiv überrascht, wie viele Reaktionen bei uns eintreffen.“

Therese Brügger **Inhaberin Möbel Brügger Spiez**

„Der TCS macht BeO-Radiowerbung, weil Radio BeO aktuell und flexibel ist und eine grosse regionale Abdeckung hat.“

Daniel Maurhofer **Geschäftsführer TCS Zentrum Stockental**

„Durch die Medienpartnerschaft zwischen dem Swiss Economic Forum und Radio BeO sind die Oberländerinnen und Oberländer sowie alle Gäste aus dem ganzen Oberland bestens über die Aktivitäten des Swiss Economic Forum informiert. Wir sind stolz über die Partnerschaft mit Radio BeO.“

Stefan Linder **Geschäftsleiter Swiss Economic Forum**

„Seit Jahren sind wir von Radio BeO Werbung überzeugt. Die vielen Rückmeldungen auf unsere Werbespots bei Radio BeO beweisen uns, dass wir auf das richtige Medium für unsere Werbung gesetzt haben.“

Jürg Meier **Inhaber von Meier AG, Natel Pneu und Mitsubishi, Oberdiessbach**

„Mit Radio BeO erreichen wir immer mehr einen grösseren Kundenkreis. Für unsere Firma ist Radio BeO die beste Art, auf uns aufmerksam zu machen. Ferner schätzen wir die verschiedenen Varianten der Werbung, zudem ist es sehr kostengünstig. Dazu kommt noch eine angenehme Zusammenarbeit.“

Elsbeth Krieg **Geschäftsleitung TUSSY AG**

„Wir machen BeO-Werbung, weil mir diese Werbung viele neue Kundinnen und Kunden bringt.“

Fredy Grossen **Inhaber Grossen Sport, Kandersteg**

„Radiowerbung auf Radio BeO bringt uns Erfolg; deshalb nutzen wir dieses Medium gerne“

Urs Eicher **Inhaber Hänni Möbel, Uetendorf**

„Auch wir machen Werbung im Radio BeO und zwar weil Radio Berner Oberland wirklich in unserem ganzen Gebiet, in dem wir tätig sind, erreichbar ist; deshalb freuen wir immer wieder auf die gute Partnerschaft mit Radio BeO.“

Werner von Allmen **Inhaber Wohncenter von Allmen, Interlaken**

„Wir machen Werbung im Radio BeO, damit wir unsere Kunden schnell und effizient erreichen können.“

Stefan Ruoss **Mitglied der Geschäftsleitung Nydegger Interieur, Thun-Lerchenfeld**

„Wir schalten Radiowerbung, weil Werbung im Radio Berner Oberland das beste Werbemittel ist, um eine optimale regionale Abdeckung zu erhalten. Radio BeO ist volksnah, immer topaktuell und aus unserer Region nicht mehr wegzudenken.“

Iris Huggler **Geschäftsführerin Jungfrau World Events, Interlaken**

„Wir buchen Radiowerbung auf Radio Berner Oberland, weil wir das ganze Berner Oberland erreichen können und viele Leute Radio BeO hören.“

Bernhard Schaufelberger **Inhaber Warenhaus Schaufelberger Thun und Interlaken**

Geschäftsbedingungen

Sendematerial	MiniDisc, CD oder per E-Mail (MPEG 2 Layer / Sampling Rate 48 kHz / 256 KBits Stereo). Radio Berner Oberland behält sich vor, Tonträger, welche inhaltlich oder technisch den Vorschriften nicht entsprechen, abzulehnen.
Aufträge	Auftragsabwicklungen und Nebenabsprachen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
Urheberrechte	Der Erwerb aller erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte obliegt dem Auftraggeber.
Gesetzeskonformität	Die Werbespots müssen inhaltlich wie formell den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), entsprechen. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften.
Termine	Das Sendematerial muss zwei Werktage vor der ersten Ausstrahlung bei Radio Berner Oberland sein. Falls diese nicht rechtzeitig eintreffen, wird die vereinbarte Sendezeit trotzdem in Rechnung gestellt. Für falsch beschriftetes Sendematerial kann keine Vergütung geltend gemacht werden.
Zahlungsbedingungen	Der Auftraggeber ist verpflichtet, vier Werktage vor der ersten Ausstrahlung die Rechnung für diesen Auftrag zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist Radio Berner Oberland berechtigt, die Radiospots ohne vorherige Mahnung vom Programm abzusetzen. Für den, dem Sender entstehenden Schaden, haftet der Auftraggeber. Rabattrückvergütungen und Rabattnachbelastungen erfolgen nach Ablauf des Abschlusses automatisch.
Ausfall von Werbesendungen	Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen aus, so wird sie gleichentags oder am nächsten Werktag nachgeholt. Ist dies nicht möglich, bedarf eine weitere Verschiebung der Zustimmung des Auftraggebers. Der Ausfall einzelner Sender des Sendernetzes von Radio Berner Oberland oder einzelner Kabelnetze begründen keine Wiederholung der Ausstrahlungen.
Annullierung	Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufträge spätestens zwei Wochen vor der ersten Ausstrahlung zu annullieren. Spätere Rücktritte oder Kürzungen verpflichten ihn zu einer Entschädigung in der Höhe von 50 % des Auftrages.
Aufbewahrung	Das Sendematerial ist Eigentum des Auftraggebers. Radio Berner Oberland bewahrt dieses im Auftrag des Auftraggebers höchstens 13 Monate nach der letzten Ausstrahlung auf.
Gerichtsstand	Gerichtsstand ist Interlaken. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Kontakte

Werbeabteilung

Edith Blum, Eliane Stöckli

Tel 033 888 88 30

werbung@RadioBeO.ch

Fax 033 888 88 35

www.RadioBeO.ch

Postadresse

Radio Berner Oberland AG
Aareckstrasse 6
3800 Interlaken

Verkaufsabteilung

Raymond Häsler

079 429 46 12

r.haesler@RadioBeO.ch

André Fluri

076 435 04 44

a.fluri@RadioBeO.ch

Barbara Knöri

079 626 29 74

b.knoeri@RadioBeO.ch

Heidi Mühlethaler

079 756 39 37

h.muehlethaler@RadioBeO.ch

Markus Zenger

079 343 50 20

m.zenger@RadioBeO.ch

MwSt.-Nummer 272 856

PC-Konto 30-12650-5

Gold-Pool BeO, BE1
Verlangen Sie unsere speziellen Unterlagen

Tourismuspool BeO, Central, Rottu, Grischa/Engiadina
Verlangen Sie unsere speziellen Unterlagen

Nationale Werbung Wir arbeiten mit allen anerkannten schweizerischen Vermarktern zusammen
Unterlagen und Kontakte auf unserer Homepage www.RadioBeO.ch

Sponsoring Verlangen Sie unsere speziellen Unterlagen

**Herzlichen Dank
für Ihr Interesse an
Radio**

Berner Oberland

**Auf Wiederhören
auf den
BeO-Frequenzen**



TOURISMUSPOOL TARIFE FÜR VERMARKTER

Tarif Tourismuspool 2008 MOFR

Time	Total 2008 MOFR	Kontakt
00:00	SFr. 2.90	Radio Central
01:00	SFr. 1.10	Telefon 041 825 44 55
02:00	SFr. 0.70	werbung@radiocentral.ch
03:00	SFr. 0.80	
04:00	SFr. 1.10	Radio BeO
05:00	SFr. 5.30	Tel 033 888 88 30
06:00	SFr. 25.40	werbung@radiobeo.ch
07:00	SFr. 43.40	
08:00	SFr. 48.30	Radio Grischa
09:00	SFr. 40.30	Tel +41 81 255 77 55
10:00	SFr. 41.40	www.radiogrischa.ch
11:00	SFr. 47.20	
12:00	SFr. 50.20	Radio Rottu
13:00	SFr. 42.40	Tel. +41 27 948 09 40
14:00	SFr. 34.10	werbung@rro.ch
15:00	SFr. 33.80	
16:00	SFr. 38.60	
17:00	SFr. 46.70	
18:00	SFr. 37.60	
19:00	SFr. 25.80	
20:00	SFr. 19.60	
21:00	SFr. 16.10	
22:00	SFr. 11.80	
23:00	SFr. 6.00	

09.11.2007

TOURISMUSPOOL TARIFE FÜR VERMARKTER

Tarif Tourismuspool 2008 SA

Time	Total 2008 SA
00:00	SFr. 4.90
01:00	SFr. 2.80
02:00	SFr. 0.70
03:00	SFr. 1.20
04:00	SFr. 1.60
05:00	SFr. 3.90
06:00	SFr. 9.70
07:00	SFr. 26.40
08:00	SFr. 42.50
09:00	SFr. 48.50
10:00	SFr. 44.80
11:00	SFr. 45.50
12:00	SFr. 46.30
13:00	SFr. 37.20
14:00	SFr. 33.00
15:00	SFr. 33.80
16:00	SFr. 30.60
17:00	SFr. 36.40
18:00	SFr. 31.30
19:00	SFr. 24.90
20:00	SFr. 16.40
21:00	SFr. 12.80
22:00	SFr. 10.20
23:00	SFr. 6.60

Für Fragen sind die jeweiligen Station

09.11.2007

TOURISMUSPOOL TARIFE FÜR VERMARKTER

Tarif Tourismuspool 2008 SO

Time	Total 2008 SO
00:00	SFr. 4.50
01:00	SFr. 3.60
02:00	SFr. 1.90
03:00	SFr. 2.10
04:00	SFr. 1.30
05:00	SFr. 2.80
06:00	SFr. 5.10
07:00	SFr. 12.90
08:00	SFr. 25.00
09:00	SFr. 31.90
10:00	SFr. 33.10
11:00	SFr. 37.40
12:00	SFr. 38.40
13:00	SFr. 32.20
14:00	SFr. 24.60
15:00	SFr. 24.90
16:00	SFr. 25.60
17:00	SFr. 30.00
18:00	SFr. 26.90
19:00	SFr. 23.80
20:00	SFr. 15.80
21:00	SFr. 9.60
22:00	SFr. 6.90
23:00	SFr. 4.30

Für Fragen sind die jeweiligen Station

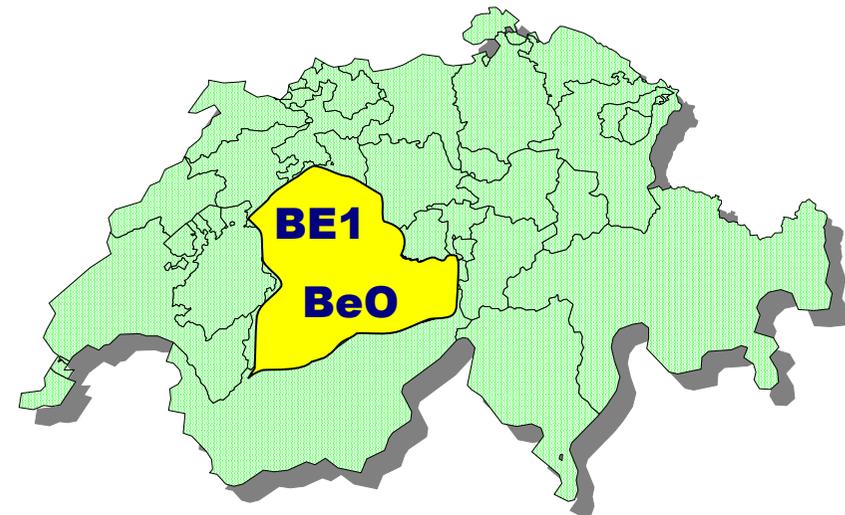
09.11.2007

GOLD-POOL 2008

Radio BeO – Radio BE1

Time	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag
00:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
01:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
02:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
03:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
04:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
05:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
06:00	SFr. 25.50	SFr. 9.00	SFr. 10.50
07:00	SFr. 31.00	SFr. 12.50	SFr. 15.00
08:00	SFr. 29.50	SFr. 19.50	SFr. 15.00
09:00	SFr. 21.50	SFr. 21.00	SFr. 16.00
10:00	SFr. 20.50	SFr. 19.00	SFr. 18.50
11:00	SFr. 30.00	SFr. 23.00	SFr. 21.00
12:00	SFr. 27.50	SFr. 23.50	SFr. 19.00
13:00	SFr. 27.00	SFr. 21.50	SFr. 15.00
14:00	SFr. 18.50	SFr. 18.50	SFr. 13.00
15:00	SFr. 18.50	SFr. 17.00	SFr. 13.00
16:00	SFr. 23.50	SFr. 18.50	SFr. 13.00
17:00	SFr. 27.00	SFr. 20.50	SFr. 16.00
18:00	SFr. 25.50	SFr. 21.00	SFr. 17.00
19:00	SFr. 17.00	SFr. 16.00	SFr. 18.00
20:00	SFr. 14.00	SFr. 13.00	SFr. 15.00
21:00	SFr. 10.00	SFr. 9.00	SFr. 10.00
22:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00
23:00	SFr. 8.00	SFr. 8.00	SFr. 8.00

Der **Gold-Pool**
 ist die **ideale Werbeplattform** für
 Ihre **Radiowerbung in der**
Grossregion
 Berner Oberland und Bern



Kontakt: Edith Blum
 Werbung Radio BeO
 Aareckstrasse 6
 3800 Interlaken

Telefon 033 888 88 30
werbung@radiobeo.ch

Mengenrabatte gemäss Mengenrabatt BE1

Alle Tarife exkl MwSt

Radio Berner Oberland AG**Konzessionsgesuch 5.12.2007****4.5. Zusammenfassung mit Kennzahlen**

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Umsatz	2'424'909	2'406'999	2'441'774	2'431'774	2'426'749
Gewinn (Verlust)	42'447	58'152	99'723	83'862	35'490
Umsatzrendite	1.75	2.42	4.08	3.45	1.46
Gesamtkapitalumschlag	3.20	3.39	4.35	5.47	7.92
Gesamtkapitalrendite (ROI)	5.61	8.20	17.78	18.85	11.58
Anlageintensität	60.11	60.33	41.52	30.75	30.43
Fremdfinanzierungsgrad	67.41	66.28	49.94	40.46	29.36
Forderungsumschlag	5.83	7.29	5.37	8.39	5.89

Für VSP- und Telesuisse Mitglieder

Standard-Arbeitsbedingungen

für Mitglieder des Verbandes Schweizer Privatrado (VSP) Télesuisse und SCHWEIZER PRESSE (CHP)

Präambel

Die vorliegenden Standard-Arbeitsbedingungen wurden von den oben erwähnten Verbänden erarbeitet. Sie erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 44 Abs.1 Bst.d RTVG über die Arbeitsbedingungen. Die Mitglieder der oben genannten Verbände sind bestrebt, die Qualitätsstandards und die Attraktivität der privaten elektronischen Schweizer Medienbranche auch mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu erhalten und fördern.

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen formulieren im Sinne von Leitlinien Mindeststandards für die Mitglieder der oben genannten Verbände, welche bei der Ausgestaltung der Arbeitsvertragsverhältnisse gemäss Art. 319ff. OR zwischen Veranstaltern und fest angestellten Programmschaffenden zu berücksichtigen sind.

Art. 2 Redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit

Die redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit bleiben gewährt. Das Redaktionsstatut und die unternehmerischen Richtlinien des jeweiligen Veranstalters sind einzuhalten.

Art. 3 Arbeitsvertrag und Kündigung

Zwischen den Veranstaltern und den fest angestellten Programmschaffenden werden schriftliche Einzelarbeitsverträge abgeschlossen, welche je nach Veranstalter zusätzliche Reglemente beinhalten können. Darin werden die individuellen Arbeitsbedingungen basierend auf den vorliegenden Standards geregelt. Es steht den Veranstaltern frei, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen. Eine Kündigung des Arbeitsvertrages muss schriftlich und unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen.

Art. 4 Arbeitszeit

Die durchschnittliche jährliche Wochenarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Tätigkeit für Radio und Fernsehen erfordert, dass die Jahreswochenarbeitszeit unabhängig von Tageszeit und Wochentag geleistet wird. Es gelten die jeweiligen Einsatzpläne der Veranstalter. Die Veranstalter verpflichten sich, in Bezug auf unregelmässige Arbeitszeiten, Wochenend- und Abenddienste die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Überzeit wird entweder in Form von Lohn oder Kompensationszeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Art. 5 Lohn

Der Jahreslohn wird im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag individuell festgelegt. Die Aushandlung und Festlegung des Lohnes ist Sache der Vertragsparteien. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Stellung der fest angestellten Programmschaffenden, ihrer Verantwortung und ihren Leistungen. Dabei werden

Ausbildung und Berufserfahrung der fest angestellten Programmschaffenden, sowie die Massstäbe des regionalen Wirtschaftsstandorts des Veranstalters berücksichtigt.

Der monatliche Mindestlohn für festangestellte und ausgebildete Redaktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beträgt 4'000 CHF (brutto).

Art. 6 Lohnfortzahlung

Bei Krankheit oder Unfall haben die fest angestellten Programmschaffenden mindestens Anspruch auf Fortzahlung des vertraglich vereinbarten Lohnes gemäss OR (3 Wochen im ersten Dienstjahr, danach gemäss Zürcher, Berner oder Basler Skala). Weitergehende Leistungen, insbesondere der Abschluss von entsprechenden Versicherungen und die Beteiligung der fest angestellten Programmschaffenden an entsprechenden Prämien, sind Sache des Veranstalters. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten, insbesondere wird bei Mutterschaft der gesetzlich vorgeschriebene Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt.

Art. 7 Kündigungsfristen

Nach Ablauf der im Arbeitsvertrag festgelegten Probezeit kann ein Anstellungsvertrag jeweils auf das Monatsende unter Beachtung der folgenden Fristen gekündigt werden:

im 1. Dienstjahr: mindestens 1 Monat
vom 2. bis zum vollendeten 8. Dienstjahr: mindestens 2 Monate
ab dem 9. Dienstjahr: mindestens 3 Monate

Die jeweils geltenden Kündigungsfristen sind in den individuellen Arbeitsverträgen festzuhalten.

Art. 8 Ferien

Festangestellte Programmschaffende haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens 4 Wochen bzw. 5 Wochen nach dem vollendeten 49. Altersjahr.

Art. 9 Absenzen

Festangestellte Programmschaffende haben mindestens Anspruch auf bezahlte Absenzen

- a) von 3 Tagen in folgenden Fällen: Tod des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils;
- b) von 2 Tagen bei der eigenen Heirat
- c) von 1 Tag in folgenden Fällen: Heirat eines eigenen Kindes, Todesfall von Gross- oder Schwiegereltern, Geschwistern, Schwägern oder Schwägerinnen, bei Wohnungswechsel,
- d) von 3 Tagen bei Geburt des eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub)

Bei Krankheit eines eigenen Kindes wird die notwendige Zeit gewährt, um sich zu organisieren.
Die Regelung bei Absenzen infolge von Militär- und Zivildienst erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen

Art. 10 Urheberrechte

Die Programmschaffenden übertragen durch den Arbeitsvertrag sämtliche Urheberrechte inklusive allfälliger Vergütungsansprüche an den Werken, welche sie in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages schaffen, zeitlich und

örtlich uneingeschränkt und für alle Medien, Übertragungs- und Nutzungsarten auf den jeweiligen Veranstalter. Mit Bezahlung des geschuldeten Lohnes sind die Urheberrechte vollumfänglich abgegolten.

Art. 11 Ausbildung/Weiterbildung

Die Veranstalter gewährleisten eine angemessene interne Einarbeitung und Ausbildung von neuen Programmschaffenden und fördern die interne und/oder externe Weiterbildung (MAZ, etc.). Die Veranstalter verpflichten sich, ihre diesbezüglichen Programme auf Aufforderung der Verbände oder des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM auszuweisen. Die finanzielle Beteiligung an oder Abgeltung der externen Weiterbildungskosten werden im Einzelfall zwischen dem Veranstalter und dem fest angestellten Programmschaffenden festgelegt.

Art. 12 Stagiaires und Volontäre

Um die Einführung in die Programmarbeiten zu gewährleisten, können die Veranstalter Stagiaires und Volontäre anstellen. Diese haben in der vereinbarten Zeit Anrecht auf eine angemessene interne und allenfalls auch externe Aus- und Weiterbildung. Die Veranstalter regeln die Modalitäten von Stages und Volontariaten in individuellen, schriftlichen Verträgen: diese umfassen mindestens das Programm des Stages bzw. des Volontariates, die Dauer, die Entschädigung und alle weiteren spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Ein Stage dauert im Minimum 1 Monat und im Maximum 2 Jahre. Das Verhältnis Stagiaires zu fest angestellten Programmschaffenden übersteigt 1:3 nicht.

Art. 13 Sozialversicherungen

Die Veranstalter versichern die fest angestellten Programmschaffenden gemäss den gesetzlichen Regelungen (AHV; ALV; EO; BU; NBU; Pensionskassen, ev. Taggeldversicherung).

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen OR, insb. Art. 319ff..

Verband Schweizer Privatradios VSP

Jürg Bachmann
Präsident

Telesuisse

Filippo Lombardi
Präsident

Zürich, 27. November 2007

Interlaken, 1. Dezember 2007 mh

Ferienreglement Radio Berner Oberland AG für Festangestellte MitarbeiterInnen

(wird jährlich den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst)

1. Ferientage pro Kalenderjahr

- 1.1. Bis und mit 49. Lebensjahr: 4 Wochen
- 1.2. Ab 50. Lebensjahr: 5 Wochen

Erfolgt der Stellenantritt im Verlaufe des Kalenderjahres (Neueintritt oder Übertritt von Freier zu Fester Anstellung) wird das Guthaben der Ferientage im Verhältnis zum noch verbleibenden Kalenderjahr berechnet.

2. Feriengesuch

Das Feriengesuch ist schriftlich mit dem Formular „Feriengesuch“ an die Abteilungsleitungen einzureichen.

Es gelten folgende Eingabefristen:

1. Quartal: 30. November des Vorjahres
2. Quartal: 31. Januar
3. Quartal: 30. April
4. Quartal: 30. Juni

3. Genehmigung Feriengesuch

Für die Bewilligung des Feriengesuches sind folgende Punkte massgebend:

- Zeitpunkt der Gesuchseingabe (Prinzip „first come – first served“)
- Anstellung: Innerhalb einer Abteilung dürfen Mitarbeitende, welche über 50 % angestellt sind, nicht gleichzeitig Ferien beziehen.
- In der Redaktion dürfen pro Woche nicht mehr als zwei Redaktionsmitglieder gleichzeitig Ferien beziehen.
- Mitarbeitende in Leitungs- und Stellvertretungsfunktionen können Ferien nicht gleichzeitig beziehen.
- Die Vernetzung von Mitarbeitenden zu anderen Abteilungen ist zu beachten

4. Nicht bezogene Ferientage

Nicht bezogene Ferientage müssen bis am 30. April des Folgejahres bezogen werden.

5. Krankheit in den Ferien

Muss sofort mit einem Arztzeugnis der Sende- und Geschäftsleitung gemeldet werden

6. Guthaben Ferientage bei Kündigung

Erfolgt die Kündigung innerhalb des Kalenderjahres, wird das Guthaben an offenen Ferientagen für die Zeit vom 1.1. bis zum Kündigungstermin ausgerechnet. In der Regel wird der Austritt um die noch offenen Ferientage vorverschoben.

7. Unbezahlte Ferien und längere Abwesenheiten über vier Wochen

Sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen durch die Abteilungsleitungen speziell bewilligt werden. Priorität haben in jedem Fall MitarbeiterInnen mit bezahlten Ferien.



Das Regionalradio für das Berner Oberland

Radio Berner Oberland AG

Sende- & Geschäftsleitung

Aareckstrasse 6

Postfach 601

CH-3800 Interlaken

Tel 033 888 88 10

Fax 033 888 88 15

Beilage 49

Interlaken, 18. Januar 2006

INTERN

Beilage zum RedInfo

vom 20.1.06

ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEIT MORGEDIENST

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen

Weil seit Jahren immer wieder der Wunsch nach einer Übernachtungsmöglichkeit für den Morgendienst aufgetaucht ist, haben wir uns bemüht, eine Lösung zu suchen.

Es freut uns, bis auf weiteres in einem Versuchsbetrieb allen Festangestellten folgende Lösung anbieten zu können:

1 Hotelzimmer im Hotel Beausite in Unterseen

Dieses Hotel befindet sich in ca. 10 Minuten Fussweg-Distanz in Richtung Spital Interlaken an der Hauptstrasse nach Merligen und ist ein 3*** Hotel (siehe folgende Seite)

Wir können dort ein Hotelzimmer (ohne Frühstück) benutzen, weisen aber darauf hin, dass folgende Spielregeln eingehalten werden müssen:

- Das Zimmer ist grundsätzlich für den eingeteilten Morgendienst reserviert und kann am Abend bezogen werden
- Alle anderen Übernachtungsanfragen müssen von TM oder MM bewilligt werden.
- Jede Übernachtung muss **zwingend** auf der Liste in der Werbung eingeschrieben werden.
- Der Morgendienst kann Vorreservierungen gemäss Einsatzplan auf der Liste machen.
- Ein Parkplatz ist nicht inbegriffen. Wird ein solcher gewünscht, muss er selber bezahlt werden.
- Beim Einchecken im Hotel muss eine **ID** vorgewiesen werden.
- Die anderen Hotelgäste dürfen durch das frühe Aufstehen und auch sonst nicht gestört werden.

Wir bitten alle, sich an diese Spielregeln zu halten, damit wir diese Lösung auch nach dem Versuchsbetrieb aufrecht erhalten können. Es wäre schade, wenn wir durch Problemfälle gezwungen wären, eine solche optimale Lösung für alle Festangestellten wieder aufzugeben.

Wir möchten klarstellen, dass wir ein solches Angebot nur dank unseren Verhandlungen anbieten können und deshalb das Angebot wieder abbrechen, wenn wir – wie beim gemeinsam benutzten Honda – zuviel Ärger und Umtriebe haben.

Mit lieben Grüssen

Thomas Morgenthaler-Jörin
Geschäftsleiter

Martin Muerner
Sendeleiter

Hotel Beausite ***, Unterseen Middle-cla



Merken! Interlaken Währung Sprache
Tourismus

Beschreibung

Im traditionellen Schweizer-Stil geführtes Familienhotel mit 80 Betten, vorzügliche Küche, auch für Bankette, einzigartige Aussicht auf das Jungfrau-Massiv, grosse Park und Garten-Anlage mit Kinderspielplatz und Ziergeflügel, Liegewiese, Parkplätze im Hotelpark. Garage.

Gratis Parking im Hotelpark, Garageplatz Fr. 25.--/Nacht, jeden Sonntag Superbrunch im Zimmerpreis inbegriffen, freier Eintritt ins Hallenbad Interlaken.

Check-in: 14.00 h
Check-out: 11.00 h
Vom Bahnhof West in Richtung Spital, ca. 400 Meter.



Adresse

Hotel Beausite ***
Seestrasse 16
3800 Unterseen

Tel: +41 (0)33 826 75 75
Fax: 033 826 75 85

E-Mail

Homepage

Planquadrat F3 , Nr. 34
Lage: Zentrumsnähe/near center

Bilder

- Doppelzimmer (16 Kb)
- Zimmeransicht (17 Kb)

Links

[Ortsplan / City Map](#)





Radio BeO - Netzbeschrieb vom 29. Dezember 2005

UKW

Name	Code	Frequenz	Datenblatt
AESCHI AESCHIRIED	AEAE	95.9 MHz	22.12.2004
ERLENBACH MOOS	ERMO	92.4 MHz	22.12.2004
FRUTIGEN HOECHST	FRHO	95.7 MHz	22.12.2004
GRINDELWALD HOLENSTEIN	GRHO	95.9 MHz	22.12.2004
HOEFEN BEISSEREN	HOEF	88.8 MHz	22.12.2004
HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN	HOBR	94.9 MHz	22.12.2004
KANDERSTEG BUEEL	KNST	95.4 MHz	22.12.2004
LAUTERBRUNNEN MUERREN PALACE	MURE	95.9 MHz	22.12.2004
LENK BUEELBERG	LEBU	95.8 MHz	22.12.2004
MATTEN B I RUGEN	RUGE	96.8 MHz	22.12.2004
SAANEN RELLERLIGRAT	SARE	91.5 MHz	22.12.2004

UKW-Tunnelsender

BRIENZ ISELTWALD GIESSBACH	BRIS	94.9 MHz	29.12.2005
BRIENZWILER SCHLOSSBAND	BRSC	94.9 MHz	29.12.2005
ISELTWALD CHUEBALM	ISCH	94.9 MHz	29.12.2005
ISELTWALD SENGG	ISSE	94.9 MHz	29.12.2005
LEISSIGEN	LSIG	95.9 MHz	22.12.2004
MATTEN BEI INTERLAKEN RUGEN	MAIN	96.8 MHz	29.12.2005
SPIEZWILER	SPWI	95.8 MHz	29.12.2005
WIMMIS SIMMEFLUE	WISI	92.4 MHz	29.12.2005

Der vorliegende Netzbeschrieb ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Beilage: - Datenblätter gemäss Netzbeschrieb



Datenblatt zur technischen Verbreitung

AESCHI AESCHIRIED

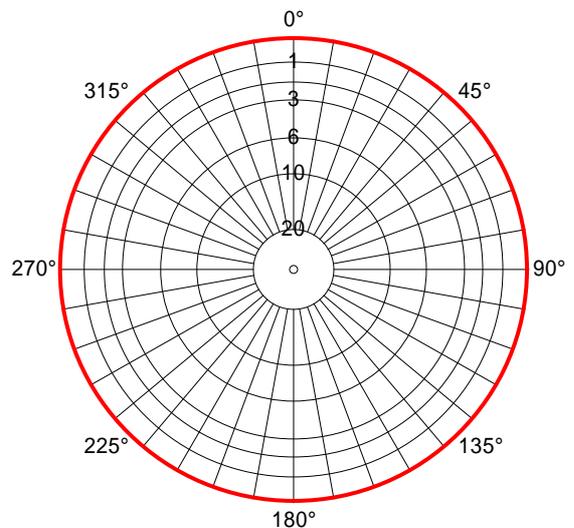
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	AEAE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 44' 04" E / 46° 38' 40" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	622650 / 165940
Standorthöhe über Meer	1146 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugeteilte Frequenz	95.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang
	HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN 94.9 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.0	120	0.0	240	0.0
10	0.0	130	0.0	250	0.0
20	0.0	140	0.0	260	0.0
30	0.0	150	0.0	270	0.0
40	0.0	160	0.0	280	0.0
50	0.0	170	0.0	290	0.0
60	0.0	180	0.0	300	0.0
70	0.0	190	0.0	310	0.0
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.0	210	0.0	330	0.0
100	0.0	220	0.0	340	0.0
110	0.0	230	0.0	350	0.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

ERLENBACH MOOS

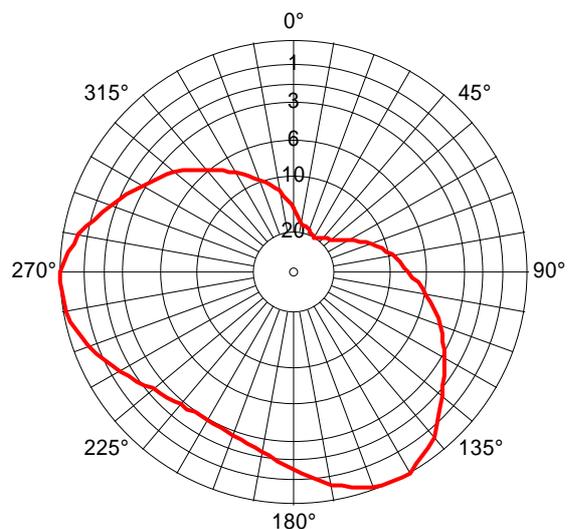
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	ERMO
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 32' 41" E / 46° 39' 53" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	608123 / 168157
Standorthöhe über Meer	898 m
Antennenhöhe über Boden	27 m
Zugeweilte Frequenz	92.4 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	40°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB
0	15.0	120	2.8	240	1.4
10	18.0	130	1.7	250	0.6
20	19.0	140	0.6	260	0.1
30	20.0	150	0.0	270	0.0
40	19.0	160	0.1	280	0.6
50	18.0	170	0.6	290	1.7
60	15.0	180	1.4	300	2.8
70	12.0	190	2.3	310	4.0
80	9.7	200	2.8	320	5.8
90	7.8	210	3.0	330	7.8
100	5.8	220	2.8	340	9.7
110	4.0	230	2.3	350	12.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

FRUTIGEN HOECHST

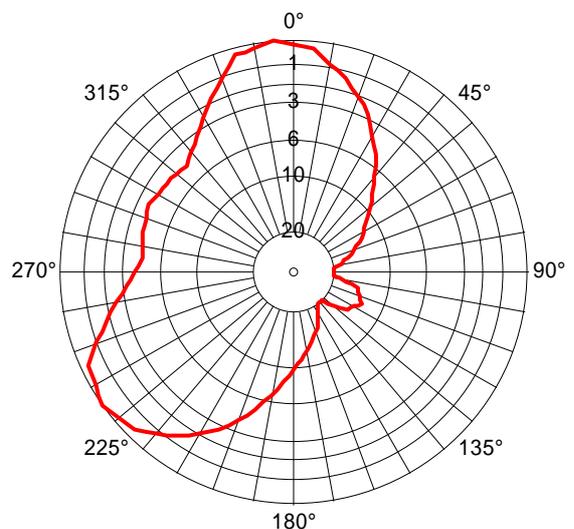
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	FRHO
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 36' 13" E / 46° 31' 01" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	612670 / 151760
Standorthöhe über Meer	1561 m
Antennenhöhe über Boden	20 m
Zugeweilte Frequenz	95.7 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	58°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.2	120	14.1	240	0.2
10	0.8	130	17.4	250	1.0
20	2.0	140	20.0	260	2.5
30	3.9	150	18.3	270	3.9
40	6.6	160	15.1	280	4.3
50	9.7	170	12.4	290	4.0
60	12.4	180	9.7	300	4.0
70	15.1	190	6.6	310	4.3
80	18.3	200	3.9	320	3.9
90	20.0	210	2.0	330	2.5
100	17.4	220	0.8	340	1.0
110	14.1	230	0.2	350	0.2





Datenblatt zur technischen Verbreitung

GRINDELWALD HOLENSTEIN

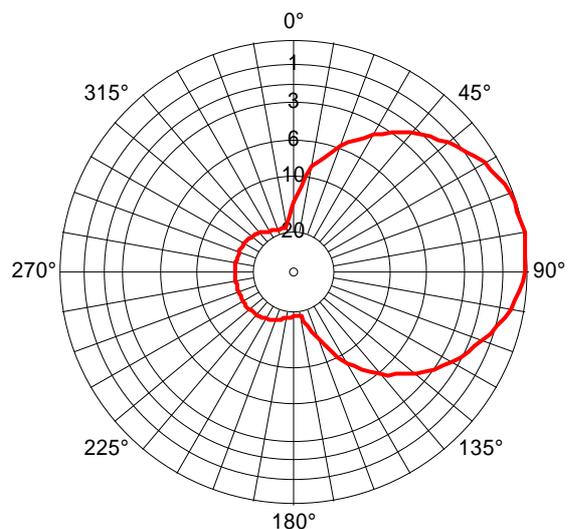
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	GRHO
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 58' 45" E / 46° 37' 16" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	641400 / 163460
Standorthöhe über Meer	1620 m
Antennenhöhe über Boden	25 m
Zugeweilte Frequenz	95.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	58°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB
0	14.0	120	2.3	240	16.2
10	8.7	130	3.8	250	16.2
20	5.8	140	5.8	260	16.2
30	3.8	150	8.7	270	16.2
40	2.3	160	14.0	280	16.2
50	1.3	170	19.0	290	16.3
60	0.5	180	19.0	300	16.5
70	0.1	190	18.5	310	17.0
80	0.0	200	17.5	320	17.5
90	0.1	210	17.0	330	18.5
100	0.5	220	16.5	340	19.0
110	1.3	230	16.3	350	19.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

HOEFEN BEISSEREN

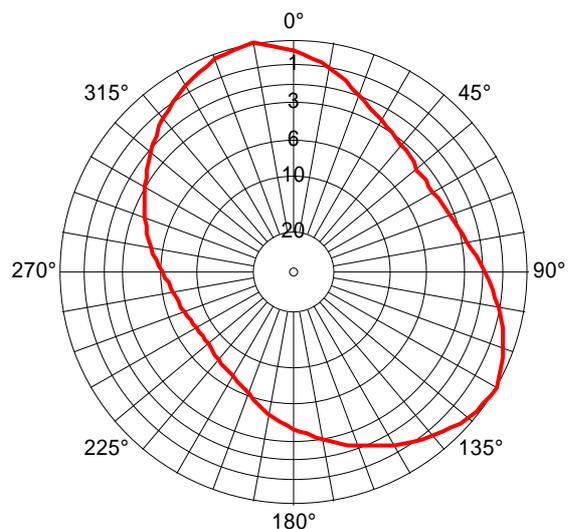
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	HOEF
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 35' 37" E / 46° 42' 42" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	611840 / 173410
Standorthöhe über Meer	831 m
Antennenhöhe über Boden	40 m
Zugeweilte Frequenz	88.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	38°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.4	120	0.0	240	8.2
10	1.0	130	0.2	250	7.7
20	1.9	140	0.7	260	7.1
30	2.7	150	1.3	270	6.2
40	3.3	160	2.1	280	4.9
50	3.7	170	3.0	290	3.9
60	3.7	180	3.9	300	3.0
70	3.3	190	4.9	310	2.1
80	2.7	200	6.2	320	1.3
90	1.9	210	7.1	330	0.7
100	1.0	220	7.7	340	0.2
110	0.4	230	8.2	350	0.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN

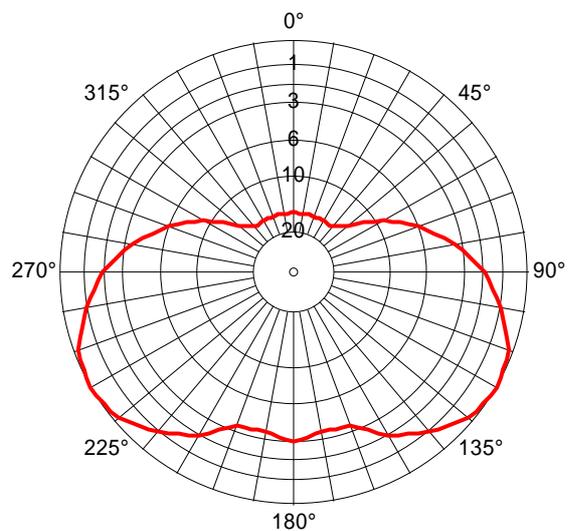
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	HOBR
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 04' 15" E / 46° 45' 38" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	648300 / 179000
Standorthöhe über Meer	824 m
Antennenhöhe über Boden	20 m
Zugeteilte Frequenz	94.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	500.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	90°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	16.0	120	0.0	240	0.0
10	16.0	130	0.2	250	0.2
20	16.0	140	0.9	260	0.9
30	16.0	150	1.9	270	1.9
40	16.0	160	3.5	280	3.5
50	14.0	170	3.5	290	6.0
60	9.0	180	3.0	300	9.0
70	6.0	190	3.5	310	14.0
80	3.5	200	3.5	320	16.0
90	1.9	210	1.9	330	16.0
100	0.9	220	0.9	340	16.0
110	0.2	230	0.2	350	16.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

KANDERSTEG BUEEL

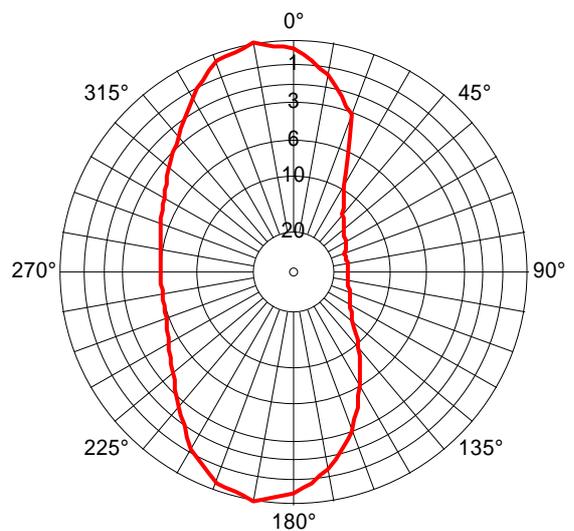
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	KNST
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 40' 40" E / 46° 30' 33" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	618361 / 150897
Standorthöhe über Meer	1196 m
Antennenhöhe über Boden	12 m
Zugeweilte Frequenz	95.4 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	90°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB
0	0.3	120	15.0	240	5.0
10	1.3	130	13.0	250	5.8
20	3.2	140	9.5	260	6.0
30	9.5	150	6.0	270	6.0
40	13.0	160	3.0	280	5.8
50	15.0	170	1.3	290	5.2
60	16.0	180	0.4	300	4.6
70	17.0	190	0.0	310	3.6
80	17.0	200	0.3	320	2.6
90	17.0	210	1.1	330	1.3
100	17.0	220	2.6	340	0.3
110	16.0	230	4.0	350	0.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

LAUTERBRUNNEN MUERREN PALACE

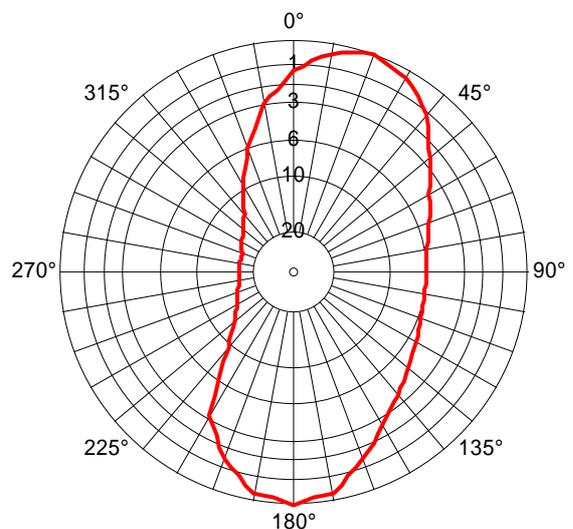
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	MURE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 53' 49" E / 46° 33' 45" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	635140 / 156900
Standorthöhe über Meer	1645 m
Antennenhöhe über Boden	25 m
Zugeweilte Frequenz	95.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	50.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	90°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB
0	1.3	120	5.2	240	15.0
10	0.4	130	4.6	250	16.0
20	0.0	140	3.6	260	17.0
30	0.3	150	2.6	270	17.0
40	1.1	160	1.3	280	17.0
50	2.6	170	0.3	290	17.0
60	4.0	180	0.0	300	16.0
70	5.0	190	0.3	310	15.0
80	5.8	200	1.3	320	13.0
90	6.0	210	3.2	330	9.5
100	6.0	220	9.5	340	6.0
110	5.8	230	13.0	350	3.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

LENK BUEELBERG

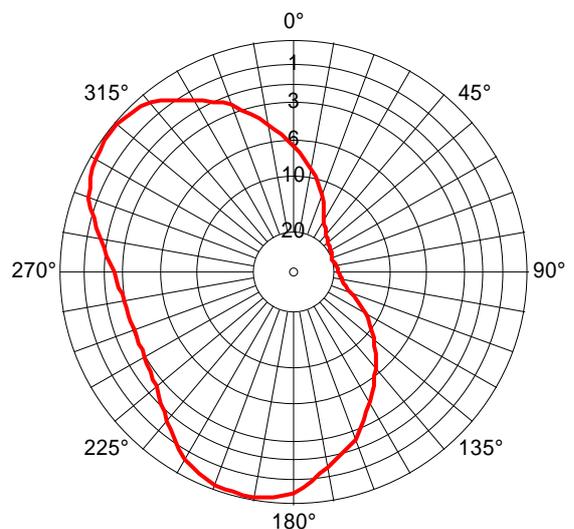
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	LEBU
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 28' 10" E / 46° 27' 14" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	602360 / 144720
Standorthöhe über Meer	1660 m
Antennenhöhe über Boden	10 m
Zugeteilte Frequenz	95.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	40°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	6.5	120	12.0	240	3.0
10	9.0	130	9.0	250	3.1
20	12.0	140	6.5	260	3.0
30	16.0	150	4.4	270	2.5
40	18.0	160	2.5	280	1.6
50	19.0	170	1.4	290	0.6
60	19.5	180	0.4	300	0.2
70	20.0	190	0.1	310	0.1
80	19.5	200	0.2	320	0.4
90	19.0	210	0.6	330	1.4
100	18.0	220	1.6	340	2.5
110	16.0	230	2.5	350	4.4





Datenblatt zur technischen Verbreitung

MATTEN B I RUGEN

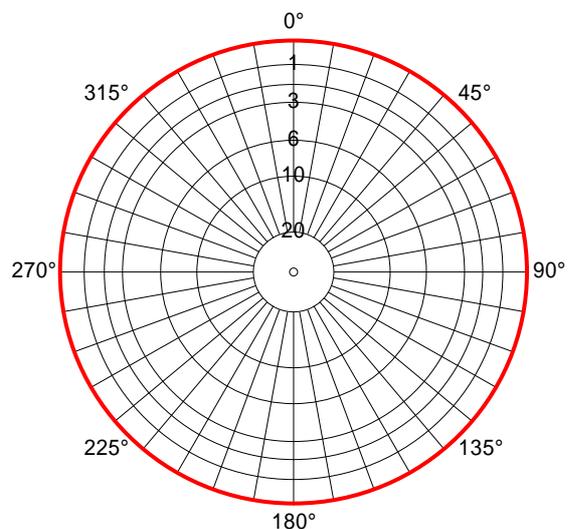
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	RUGE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 51' 36" E / 46° 40' 36" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	632250 / 169575
Standorthöhe über Meer	726 m
Antennenhöhe über Boden	34 m
Zugeweilte Frequenz	96.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	20.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB
0	0.0	120	0.0	240	0.0
10	0.0	130	0.0	250	0.0
20	0.0	140	0.0	260	0.0
30	0.0	150	0.0	270	0.0
40	0.0	160	0.0	280	0.0
50	0.0	170	0.0	290	0.0
60	0.0	180	0.0	300	0.0
70	0.0	190	0.0	310	0.0
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.0	210	0.0	330	0.0
100	0.0	220	0.0	340	0.0
110	0.0	230	0.0	350	0.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

SAANEN RELLERLIGRAT

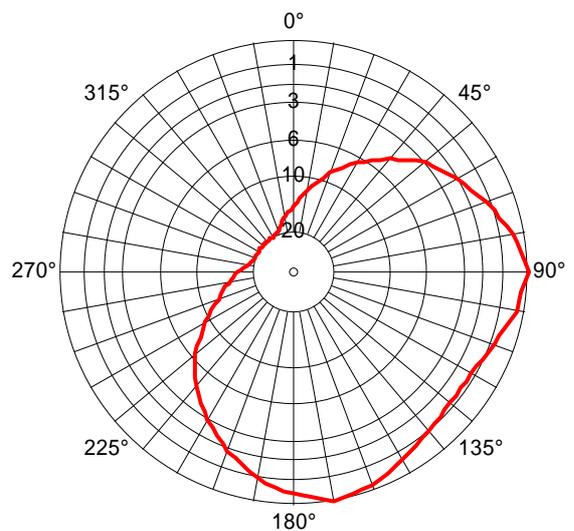
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	SARE
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 15' 52" E / 46° 30' 39" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	586620 / 151070
Standorthöhe über Meer	1805 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugeteilte Frequenz	91.5 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	90°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimet [Grad]	dB	Azimet [Grad]	dB	Azimet [Grad]	dB
0	14.8	120	1.2	240	9.4
10	12.0	130	1.2	250	12.5
20	8.8	140	1.0	260	14.8
30	6.5	150	0.6	270	16.8
40	4.6	160	0.2	280	19.0
50	2.9	170	0.0	290	20.0
60	2.0	180	0.4	300	20.0
70	1.1	190	0.9	310	20.0
80	0.4	200	1.8	320	20.0
90	0.0	210	3.0	330	20.0
100	0.3	220	4.4	340	19.2
110	0.8	230	6.5	350	17.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

BRIENZ ISELTWALD GIESSBACH

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	BRIS
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	645670 / 176650 642820 / 175055
Zugewiesene Frequenz	94.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN 94.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

BRIENZWILER SCHLOSSBAND

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	BRSC
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	651155 / 178045 651040 / 177780
Zugewiesene Frequenz	94.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN 94.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

ISELTWALD CHUEBALM

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	ISCH
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	641735 / 174220 640740 / 173445
Zugeweilte Frequenz	94.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN 94.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

ISELTWALD SENGG

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	ISSE
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	639690 / 172890 638945 / 172545
Zugewiesene Frequenz	94.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN 94.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

LEISSIGEN

vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	LSIG
Stationtyp	Tunnelsender
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	626540 / 167285 624720 / 167045
Zugewiesene Frequenz	95.9 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN 94.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

MATTEN BEI INTERLAKEN RUGEN

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	MAIN
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	631750 / 169040 630985 / 169115
Zugeweilte Frequenz	96.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang MATTEN B I RUGEN 96.8 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

SPIEZWILER

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	SPWI
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	617530 / 170295 617310 / 169865
Zugewiesene Frequenz	95.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	43B1 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang AESCHI AESCHIRIED 95.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

WIMMIS SIMMEFLUE

vom 29/12/2005

Code des Sendestandortes	WISI
Stationtyp	Sender in Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	614402 / 169369 613900 / 168962
Zugeweilte Frequenz	92.4 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang ERLENBACH MOOS 92.4 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Aktenzeichen: 242.09
Biel, 8. November 2007

Funkkonzession für die Verbreitung eines Radioprogramms

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

zugunsten von:

Radio Berner Oberland AG
Aareckstrasse 6
Postfach 601
3800 Interlaken

betreffend:

**drahtlose Verbreitung des analogen Programms Radio BeO
(Ultrakurzwellen UKW)**

gestützt auf:

Artikel 22 ff. des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG;
SR 784.10) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung der
Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November
1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)

1. Gegenstand der Konzession

Gegenstand dieser Konzession ist das Recht zur Nutzung der Frequenzen gemäss Netzbeschrieb vom 31. Oktober 2007. Dieser ersetzt den früheren Netzbeschrieb vom 29. Dezember 2005 und schliesst die Nutzung der folgenden neuen Frequenzpositionen gemäss Datenblättern im Anhang ein:

Standortbezeichnung:	REICHENBACH NIESEN mit Notantenne (Dipol, 260°, 13.8 m üGrund; ERP _{max} 200 W)	Frequenz: 88.8 MHz
Standortbezeichnung:	FRUTIGEN HÖCHST	Frequenz: 95.7 MHz
Standortbezeichnung:	LEISSIGEN (Tunnel)	Frequenz: 88.8 MHz
Standortbezeichnung:	SPIEZWILER (Tunnel)	Frequenz: 88.8 MHz
Standortbezeichnung:	WIMMIS SIMMEFLUE (Tunnel)	Frequenz: 88.8 MHz

2. Dauer der Konzession

Diese Konzession ist bis zum gleichen Datum gültig wie die Konzession, die das UVEK am 22. Dezember 2004 an Radio BeO AG erteilt hat und die von diesem per 31. März 2009 gekündigt worden ist (Art. 28 Abs. 1 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen, FKV; SR 784.102.1).

3. Gebühren

Gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 FMG wird die Gebühr für die Erteilung dieser Konzession auf 750.- Franken festgesetzt.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Dr. Martin Dumermuth
Direktor

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.



Radio BeO - Netzbeschrieb vom 31. Oktober 2007

UKW

Name	Code	Frequenz	Datenblatt
FRUTIGEN HÖCHST	FRHO	95.7 MHz	26.10.2007
GRINDELWALD HOLENSTEIN	GRHO	95.9 MHz	22.12.2004
HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN	HOBR	94.9 MHz	22.12.2004
LAUTERBRUNNEN MÜRREN PALACE	MURE	95.9 MHz	22.12.2004
LENK BÜELBERG	LEBU	95.8 MHz	22.12.2004
MATTEN B I RUGEN	RUGE	96.8 MHz	22.12.2004
REICHENBACH NIESEN	RENI	88.8 MHz	26.10.2007
SAANEN RELLERLIGRAT	SARE	91.5 MHz	22.12.2004

UKW-Tunnelsender

Name	Code	Frequenz	Datenblatt
BRIENZ ISELTWALD GIESSBACH	BRIS	94.9 MHz	29.12.2005
BRIENZWILER SCHLOSSBAND SOLIWALD	BRSC	94.9 MHz	29.12.2005
ISELTWALD CHÜEBALM	ISCH	94.9 MHz	29.12.2005
ISELTWALD SENGG	ISSE	94.9 MHz	29.12.2005
LEISSIGEN	LSIG	88.8 MHz	26.10.2007
MATTEN BEI INTERLAKEN RUGEN	MAIN	96.8 MHz	29.12.2005
SPIEZWILER	SPWI	88.8 MHz	26.10.2007
WIMMIS SIMMEFLUE	WISI	88.8 MHz	26.10.2007

UKW-abgesetzter Empfang

Name	Code	Frequenz	Datenblatt
BRIENZWILER SOL	BRSL	94.9 MHz	
ISELTWALD EY	ISEY	94.9 MHz	
LEISSIGEN BÜHLWEG	LNBU	94.9 MHz	
MATTEN B INTERLAKEN CHLYNE RUUGE	MARU	96.8 MHz	
SPIEZWILER FULENBACHBÜNDLI	SPFU	88.8 MHz	

Der vorliegende Netzbeschrieb ersetzt alle früheren Ausgaben.

Beilage : Datenblätter

FRUTIGEN HÖCHST
LEISSIGEN
REICHENBACH NIESEN
SPIEZWILER
WIMMIS SIMMEFLUE



Datenblatt zur technischen Verbreitung

REICHENBACH NIESEN

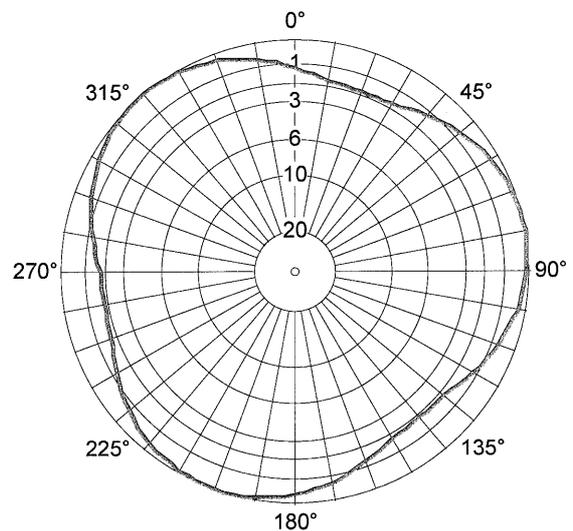
vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	RENI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 39' 09" E / 46° 38' 47" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	616375 / 166137
Standorthöhe über Meer	2364 m
Antennenhöhe über Boden	15.9 m
Zugeteilte Frequenz	88.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Richtfunk
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	200.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	1.2	120	1.2	240	1.2
10	1.7	130	1.7	250	1.7
20	1.8	140	1.8	260	1.8
30	1.7	150	1.7	270	1.7
40	1.2	160	1.2	280	1.2
50	0.7	170	0.7	290	0.7
60	0.3	180	0.3	300	0.3
70	0.1	190	0.1	310	0.1
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.1	210	0.1	330	0.1
100	0.3	220	0.3	340	0.3
110	0.7	230	0.7	350	0.7





Datenblatt zur technischen Verbreitung

REICHENBACH NIESEN

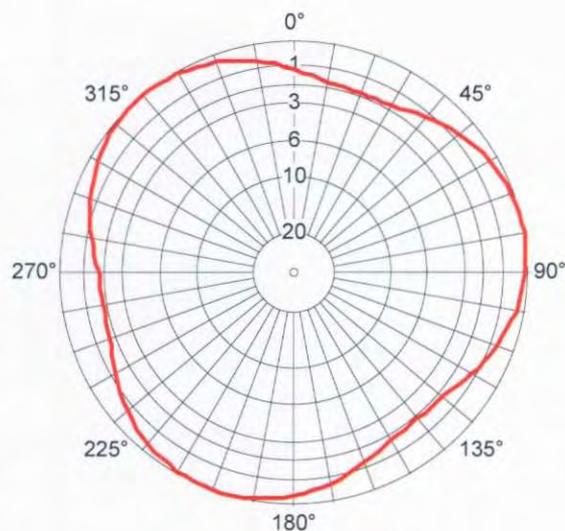
vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	RENI
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 39' 09" E / 46° 38' 47" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	616375 / 166137
Standorthöhe über Meer	2364 m
Antennenhöhe über Boden	15.9 m
Zugeteilte Frequenz	88.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Richtfunk
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	200.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	1.2	120	1.2	240	1.2
10	1.7	130	1.7	250	1.7
20	1.8	140	1.8	260	1.8
30	1.7	150	1.7	270	1.7
40	1.2	160	1.2	280	1.2
50	0.7	170	0.7	290	0.7
60	0.3	180	0.3	300	0.3
70	0.1	190	0.1	310	0.1
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.1	210	0.1	330	0.1
100	0.3	220	0.3	340	0.3
110	0.7	230	0.7	350	0.7





Datenblatt zur technischen Verbreitung

FRUTIGEN HÖCHST

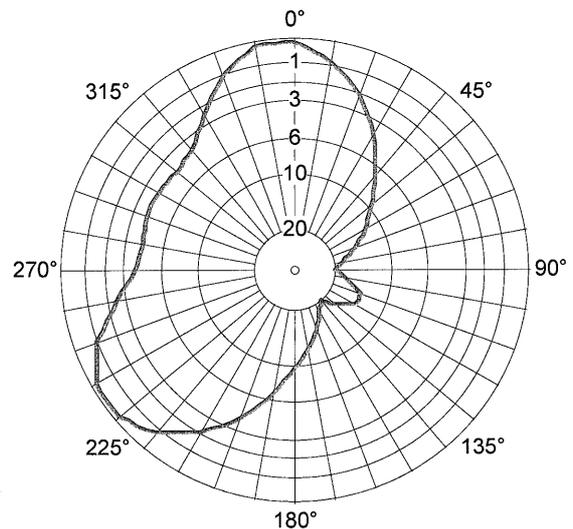
vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	FRHO
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 36' 13" E / 46° 31' 01" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	612670 / 151760
Standorthöhe über Meer	1561 m
Antennenhöhe über Boden	20 m
Zugeteilte Frequenz	95.7 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang REICHENBACH NIESEN 88.8 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	58°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.2	120	14.1	240	0.2
10	0.8	130	17.4	250	1.0
20	2.0	140	20.0	260	2.5
30	3.9	150	18.3	270	3.9
40	6.6	160	15.1	280	4.3
50	9.7	170	12.4	290	4.0
60	12.4	180	9.7	300	4.0
70	15.1	190	6.6	310	4.3
80	18.3	200	3.9	320	3.9
90	20.0	210	2.0	330	2.5
100	17.4	220	0.8	340	1.0
110	14.1	230	0.2	350	0.2





Datenblatt zur technischen Verbreitung

FRUTIGEN HÖCHST

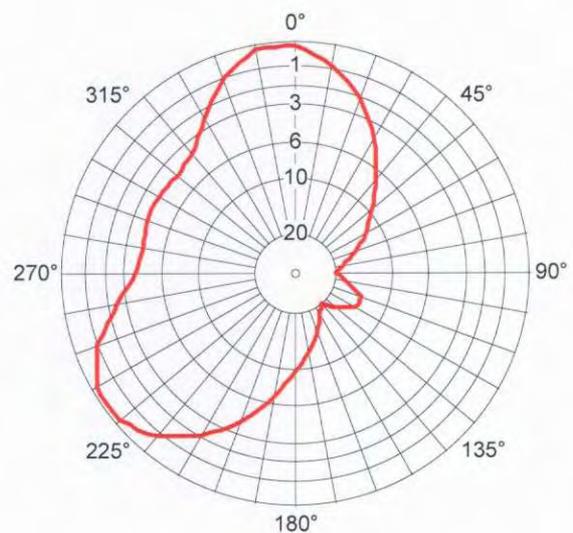
vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	FRHO
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 36' 13" E / 46° 31' 01" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	612670 / 151760
Standorthöhe über Meer	1561 m
Antennenhöhe über Boden	20 m
Zugeteilte Frequenz	95.7 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang REICHENBACH NIESEN 88.8 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	58°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.2	120	14.1	240	0.2
10	0.8	130	17.4	250	1.0
20	2.0	140	20.0	260	2.5
30	3.9	150	18.3	270	3.9
40	6.6	160	15.1	280	4.3
50	9.7	170	12.4	290	4.0
60	12.4	180	9.7	300	4.0
70	15.1	190	6.6	310	4.3
80	18.3	200	3.9	320	3.9
90	20.0	210	2.0	330	2.5
100	17.4	220	0.8	340	1.0
110	14.1	230	0.2	350	0.2





Datenblatt zur technischen Verbreitung

LEISSIGEN

vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	LSIG
Typ der Station	Sender im Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	626550 / 167310 624735 / 167070
Zugeteilte Frequenz	88.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Standort des Signalempfangs LEISSIGEN BÜHLWEG - 94.9 MHz 625960 / 166930 Ballempfang HOFSTETTEN B BRIENZ BREITEN - 94.9 MHz
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

SPIEZWILER

vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	SPWI
Typ der Station	Sender im Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	617530 / 170295 617310 / 169865
Zugeteilte Frequenz	88.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Standort des Signalempfangs REICHENBACH NIESEN - 88.8 MHz 616375 / 166137
	Richtfunk
	-
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m



Datenblatt zur technischen Verbreitung

WIMMIS SIMMEFLUE

vom 26.10.2007

Code des Sendestandortes	WISI
Typ der Station	Sender im Tunnel
Geographische Koordinaten Ein-/ Ausgang	614417 / 169358 613907 / 168969
Zugeteilte Frequenz	88.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Bandbreite und Sendearart	180KF3EGN (Mono)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F06 /
Name des verbreiteten Programms	Radio BeO
Programmanspeisung	Ballempfang REICHENBACH NIESEN - 88.8 MHz 616375 / 166137
	Richtfunk -
Maximal zulässiger Störfeldstärkepegel in einer Distanz um den Tunnel von (gerichtet gemessen in 10 m über Boden)	35 dB μ V/m / 50 m